

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Ostfriesische Geschichte**

**Wiarda, Tileman Dothias**

**Aurich, 1797**

**VD18 90034406**

Zwey und dreißigstes Buch. Von 1727 - 1734.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-902504](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-902504)

1727

## Zwey und dreißigstes Buch

Von 1727—1734.

## Erster Abschnitt.

§. 1. In Ostfriesland rücken noch drei Compagnien Dänen ein. Diese wurden auf das platte Land verlegt. §. 2. Hierüber beschweret sich das Emden Collegium, und fodert die Generalstaaten zur Handhabung der Landesverträge auf, erhdlt aber, statt einer befriedigenden Antwort, eine Weisung. §. 3 u. 4. Der Kaiser giebt den niederrheinisch-westphälischen Kreisdirectoren und besonders dem König von Preußen auf, die ostfriesische Rebellion mit bewaffneter Hand zu dämpfen, und die Häufelsführer zur Haft zu bringen. §. 5. Der König von Preußen und der Bischof von Münster drohen den Rententem und wollen sich der kaiserlichen Bewordnung unterziehen. §. 6. Die Generalstaaten schlagen zwar den alten Ständen ihr abermaliges Gesuch zur Handhabung der Landesverträge ab, §. 7. suchen aber für sie, wenn sie sich den kaiserlichen Decreten unterwerfen werden, eine Amnestie zu bewirken, §. 8. worauf eine unbedingte Submission der alten Stände erfolgt, §. 9. und nunmehr doch fruchtlos, auf den Abzug der Dänen angetragen wird. §. 10. Die Scene in Ostfriesland ist völlig geändert. Statt der wilden Anarchie tritt nun ein schrecklicher Ministerialdespotismus ein. §. 11. Strafe einiger gefangenen Emden Officiere. §. 12. Das Auricher Collegium wird wieder in Activität aestellet. Die alten Stände bleiben von dem Landtage ausgeschlossen. Nach Absterben des kaiserlichen Mitcommissarii, Vicekanzlers Ritter kommt der Hofrath von Berger wieder als Mitcommissarius in Ostfriesland. §. 13. Die Anhänger der alten Stände verlieren die Hoffnung der erwarteten Amnestie, da der Kaiser die letztere Submissionsacte durch eine besondere Resolution verwirft. §. 14. Wider diese Resolution kommt die Stadt Emden bei dem Reichshofrath ein. §. 15. Bemerkung über die altständische und emdische Submission. §. 16. Die kaiserliche Commission ordnet eine Indemnificationscasse für die gehorsamen Unterthanen aus dem Vermögen der Rententem Capitalien oder Zinsen abzuführen. §. 17. Die Stadt Emden wird der ihr zustehenden Deichhebung und der Aufsicht der Deiche widerrechtlich entsetzt. §. 18. Die Emden Herrlichkeiten werden sequestrirt. §. 19. Nach dies-

fer Schwächung der Renitenten ziehen drei Compagnien Dänen wieder ab. Die gehorsamen Stände lassen zwar gerne den Druck der Renitenten geschehen, suchen aber doch die Landesconstitution aufrecht zu halten.

## §. 1.

Unstreitig würden die alten Stände noch einmal<sup>1727</sup> versucht haben, ihr niedergesenktes Haupt empor zu heben; allein die Ankunft der Dänen hatte die Eingeseffenen auf dem Lande von einer neuen Waffenrüstung abgeschreckt. Durch das ganze Land lagen fürstliche und dänische Soldaten verstreut. Diese konnten sich auf den ersten Wink zusammenziehen, und jede Gährung in ihrer ersten Geburt ersticken. Aus Leer waren die Communherren verschreckt, und die Anführer der Renitenten waren geflüchtet. So konnte von Emden aus kein Aufgebot der Eingeseffenen durch das Land erschallen. Mit der Ankunft der dänischen Truppen hatte es folgende Bewandniß. Der Fürst hatte in dem Ausgang März dem Könige von Dänemark die Waffenrüstung der Stände, und ihre Absicht, sich der Stadt Aurich und des Hauses Verum zu bemächtigen geklaget, und um schleunige Hülfe gebethen. Von diesem Vorhaben ließ der König den Magistrat der Stadt Emden durch ein Cabinetsschreiben vom 8 April abmahnen. „Wir haben — heißt es darin — keinen Umgang nehmen können, euch von solchem euch selbst zum großen Ruin erreichendem Verfahren gnädigst zu dehortiren, und euch zugleich, als ein benachbarter Reichsstand — anzurathen, dergleichen ungebührliches Verfahren gänzlich einzustellen, und euch Jhro Kaiserliche Majestät allerhöchsten richterlichen Ausspruch und Verordnungen zu unterwerfen. Immaßen Wir Euch nicht bergen können, daß Wir auf den un-

## 356 Zwen und dreißigstes Buch.

1727 „verhofften widrigen Fall, als des Fürsten Idden  
 „naher Nachbar und Anverwandter, nicht werden  
 „entübriget seyn können, Ihre Idden Unsere wirk-  
 „liche Hülfe und Assistentz auf das kräftigste auch der-  
 „gestalt angedeihen zu lassen, daß sie gegen alle Zu-  
 „nöthigung und Gewalt gesichert seyn mögen. Wir  
 „wollen hierauf eure positive Erklärung, um dar-  
 „nach eines oder andern Falles Unsere Mesuren zu  
 „nehmen, erwarten“ (a). Dieses königliche Cabi-  
 netsschreiben wurde am 5 April dem Magistrat  
 durch den oldenburgischen Canzleisecretair Schröder  
 eingehändiget. Am folgenden Tage entwarf der  
 Magistrat die Antwort an den König, darin drück-  
 ten sie sich unter andern so aus: „Es ist eine finstere  
 „Anschwärzung des fürstlichen Ministerii, als ob  
 „man etwas wider die Häuser Berum und Aurich  
 „intendirte (b). Wir können aufrichtig versichern,  
 „daß wir an eine Entreprise des Hauses Berum  
 „oder der Residenz Aurich niemalen gedacht, viel-  
 „weniger dazu einige Anstalten gemacht haben. —  
 „Das zur Manutenez der Administration ihrer eige-  
 „nen Geldmitteln blos alleine abzielende unschuldige  
 „Verfah-

(a) Cont. Sp. F. p. 286.

(b) Da ein Corps der ständischen Miliz in der Nähe von  
 Aurich, und ein anders vor Hage ohnweit Berum stand;  
 so mußte das Ministerium einen Angriff auf Aurich und  
 Berum befürchten; wie wohl die Hauptleute von der  
 geheimen Commission, wie aus den Acten erhellet,  
 nur beordert waren dem Fürsten in Auricher Amt  
 eine Diversion zu machen, und in Berumer Amt  
 sich des Comtoirs in Hage zu versichern. Da aber  
 die Emder in dem vorigen Jahrhundert Aurich schon  
 mehrmalen angegriffen und jetzt die alten Stände  
 das fürstliche Haus Pewsum besetzt hatten; so  
 konnte man in der That dem fürstlichen Ministerio  
 diese Besorgniß nicht verargen.

„Verfahren der Landeseingefessenen (sich nemlich in 1727  
 „dem Besiz der Pachtcomtoiren zu erhalten) wird  
 „von dem fürstlichen Ministerio für eine Auf-  
 „lehnung wider Sr. Hochfürstl. Durchl. angegeben.  
 „Gleichwie wir an einiget Empörung unschuldig;  
 „so sind wir hingegen in unserm Gewissen versichert,  
 „daß wir uns niemals wider unsern gnädigsten Lan-  
 „desherrn aufgelehnet haben, noch niemals auf-  
 „lehnen werden, vielmehr uns mit aller Treue,  
 „Ehverbietung und Devotion, doch alles Accordmäs-  
 „sig so schuldig, als willig zugethan erkennen. Falls  
 „aber absetten des Ministerii wider die klare fun-  
 „damentale Landesverfassung, etwas, wie bisher  
 „leider! täglich geschieht, gehandelt wird: so wird  
 „verhoffentlich uns so wenig, als den gesammten  
 „Ständen von der unpartheischen Welt verdacht  
 „werden können, daß man zur Bewahrung der so  
 „theuer bisher beibehaltenen Landesverfassung sich  
 „dergleichen Mitteln bedienen müsse, welche alle  
 „göttliche und Völkerrechte an die Hand geben. —  
 „Da endlich die Einrückung fremder Truppen wi-  
 „der den klaren Buchstaben der Accorden, und in-  
 „sonderheit wider den 1. Artikel des Vergleichs von  
 „1678 streitet, auch die Hülfleistung eines benach-  
 „barten Reichsstandes bekanntermaassen und secun-  
 „dum Capitulationes Caesareas, in specie secun-  
 „dum artic. 7 Capit. Leopold. et art. 15. Capit.  
 „Carol. auf diesen Fall nicht zu extendiren, da diese  
 „Sache in Rechtsstreit befangen ist; als leben wir  
 „der allerunterthänigsten Hoffnung: Ew. Königl.  
 „Majestät werden von aller Hülfleistung allergnä-  
 „digst absehen. Wie wir denn solche allerunter-  
 „thänigst depreciren, und hingegen Ew. Königl.  
 „Majestät allerhöchste unschätzbare Gnade allerde-

1727 „müthigst und susfällig erbitten“ (c). Nach der Action vor Hage wiederholte der Fürst sein Gesuch an den König von Dänemark. Unter dem 19 April ertheilte der König dem Oberstlieutenant von Wangelin Ordre, unverzüglich mit drei in der Grafschaft Oldenburg stehenden Compagnien nach Ostfriesland aufzubrechen. Mit diesen drei Compagnien, jede war 125 Mann stark, rückte der Oberstlieutenant am 26 April in Aurich ein. Da schon seit geraumer Zeit der Hauptmann Schwermann mit einer dänischen Compagnie in Aurich stand; so befanden sich nun vier Compagnien Dänen in Ostfriesland. Diese conjungirten sich mit den fürstlichen Truppen, und wurden auf das platte Land verleget (d).

## §. 2.

Nach den Landesverträgen war der Fürst nicht ermächtigt, ohne Vorwissen und Zustimmung der Stände, fremde Truppen in die Provinz zu führen. Die Administratoren des Emden Collegii sahen daher den Einmarsch der Dänen für eine Verletzung der Landesverträge an. Sie beschwerten sich darüber bei den Generalstaaten und forderten sie zur Manutenez der von ihnen garantirten Accorden auf. Trostlos war die Antwort, die die Generalstaaten unter dem 3 Maii ertheilten. „Wir misbilligen — schrieben sie — nochmalen die Thätlichkeiten, die sie unternommen haben. Ihr Benehmen misfällt uns sehr, und entspricht keinesweges unsrer Erwartung, da wir ihnen so öfters wohlmeinend gerathen haben, sich aller Feindseligkeiten zu enthalten. Da Sie nun diesen unsern Rath „nicht

(c) Landsch. Acten.

(d) Cont. Sp. F. p. 225. und Landschaftsk. Acten.

„nicht befolget haben; so sind sie nun in dem Laby-1727  
 „rinth, worin sie sich selbst gestürzet haben, und  
 „eben dadurch auch haben sie die Ankunft mehrerer  
 „dänischer Truppen verursacht. Zwar werden wir  
 „wohl für die Sicherheit der Stadt Emden und der  
 „Festung Leerort sorgen; indessen ist dabei unsere  
 „Absicht keinesweges, sie in ihren Unternehmungen  
 „zu stärken, oder uns mit den ostfriesischen Streitig-  
 „keiten mehr, wie bisher, zu befassen. Uebrigens  
 „ermangeln wir nicht, sie nochmalen zu ermahnen,  
 „ihre Sachen mit mehrerer Moderation und Vor-  
 „sicht zu behandeln, damit das Uebel nicht noch  
 „ärger werde“ (c).

## S. 3.

Raum hatten die Administratoren des Emden  
 Collegii die niederschlagende Antwort der General-  
 staaten erhalten, so gieng die Nachricht ein, daß der  
 Kaiser den ausschreibenden Fürsten des niederrhei-  
 nisch-westphälischen Kreises, dem Könige von Preus-  
 sen, dem Churfürsten von Cöln und dem Churfür-  
 sten von der Pfalz unter dem 23 April aufgetragen  
 habe, die ostfriesische Rebellion mit gewaffneter  
 Hand zu dämpfen. So heist es unter andern in  
 einem an den König von Preußen erlassenen Rescripte:  
 „Da die Rebellen ihren Aufstand und Muthwillen,  
 „mit Verachtung unserer Kaiserlichen Gebote und  
 „Verbote — mit Plündern, Brand und Todt-  
 „schlägen so weit getrieben, daß dieses unmittelbare  
 „und lehnbare Reichs-Fürstenthum in das äußerste  
 „Elend gesetzt, und nun auch der Muth und die  
 „Wuth dieser rebellischen Unterthanen so weit gestie-  
 „gen, daß sie ihren Landesfürsten samt seinem einzi-  
 „gen Sohn in seiner Residenzstadt Aurich einzusper-

(c) Landschaftl. Acten.

1727., ren, und durch ihre Belagerung und Verheerung  
 „anderer seiner Städte und Aemter zu ihrem Wil-  
 „len zu zwingen, oder vielleicht gar um Leib und Le-  
 „ben zu bringen, laut beiliegenden letzteren Anzei-  
 „gen (†), sich wirklich vermaßen thun; es auch  
 „Unsere und des Vaterlandes Hohen, Ruhe und  
 „Sicherheit erfordert, bei einem zu der übleisten  
 „Nachfolge schon lange wüthenden und täglich wei-  
 „ter greifenden Feuer — es weiter so nicht gehen  
 „zu lassen: Als finden Wir — ohnungänglich  
 „nöthig, Ew. Ihd. und Dero Mitauschreibende  
 „Fürsten des Niederheinisch-westphälischen Kreises,  
 „wovon das Fürstenthum Ostfriesland eine Reichs-  
 „provinz, folglich unter dessen Band und Schuß  
 „mit ist, — Ihres Kreisauschreibenden Amtes,  
 „samt und sonders zu erinnern, zu ersuchen, auch  
 „von Kaiserl. Machtvollkommenheit, Thro insbe-  
 „sondere aufzutragen, diese von Gottes-Treu. und  
 „Ehroergessenen Unterthanen erregte Empörung, mit  
 „aller Gewalt bald möglichst dämpfen zu helfen, des  
 „Fürsten zu Ostfriesland Ihd. in gedachter Gefahr  
 „zu Hülfe zu kommen, Friede, Ruhe und Gehor-  
 „sam zu herstellen, und zu trachten, die Rädels-Füh-  
 „rer zur Haft zu bringen, und bis auf Unsere ander-  
 „weitige Verordnung fest zu halten, damit des  
 „Fürsten Ihd. und sein ganzes Haus unter jener Vö-  
 „sewichter Gewalt, Spott und Schande nicht gar  
 „verfallen. — Indessen lassen Wir die General-  
 „Staaten der vereinigten Niederlanden — ernst-  
 „lich erinnern, und ersuchen, sich deren ungehorsa-  
 „men ostfriesischen Unterthanen nicht anzunehmen,  
 „vielweniger sich in Unsere Executions-Verordnung

„oder  
 (†) Das fürstl. Ministerium, wird die Thatsachen in  
 dieser Anzeige sehr überspannt haben.

„oder dieses Internum Imperii gegen Recht und 1727,  
 „Nachbarschaft zu mischen; denn was dieselben,  
 „oder ihre Unterthanen in Ostfriesland auch wegen  
 „vorgeschossener Capitalien mit Recht zu fordern  
 „haben, dazu würden Wir ihnen ferner gnädigst  
 „gerne behülflich seyn etc.“ — Auch ließ der Kai-  
 ser den Principal-Commissarien, dem Könige von  
 Polen und dem Herzog von Braunschweig die Ab-  
 schrift dieses an die Kreis-Directoren erlassenen Re-  
 scripts zu ihrer Nachricht zustellen. In dem beige-  
 fügten Schreiben heißt es am Schlusse: „Wir ha-  
 „ben daher nicht entstehen können, das Niederrhei-  
 „nisch westphälische Kreis-ausschreibende Amt, zur  
 „schleunigen und ernstlichen Vollziehung ihres  
 „Kreis-Directorial-Amtes in dieser den gemeinen  
 „Land-Frieden, Ruhe und Sicherheit betreffenden  
 „Empörung zu excitiren, und haben zugleich zu des  
 „Königs von Preußen Ibd. das Vertrauen, daß Sie  
 „bei der in Ostfriesland bereits habenden starken  
 „Hand, der Sache allenfalls insbesondere alsbalden  
 „Rath und Mittel schaffen, und wenigstens den Für-  
 „sten erretten werden, allermassen zu Dämpfung sol-  
 „cher Bösewichte es endlich so viel Wesens nicht  
 „brauchen wird — (g).

## S. 4.

Der Kaiser hatte 1724 die Untersuchungs- und  
 Executions-Commission dem König von Polen, als  
 Churfürsten von Sachsen und dem Herzog von  
 Braunschweig mit Vorbeigehung des westphälischen  
 Kreis Directorii aufgetragen. Die von den aus-  
 schreibenden Fürsten dieses Kreises eingelegten Pro-  
 testationen hatten damals nicht den mindesten Ein-  
 gang

(g) Cont Sp, F. Bellage p. 226-228.

1727 gang bei dem Kaiser gefunden. Die Absicht des Kaisers war damals wohl unstreitig, dem König von Preußen die Gelegenheit zu benehmen, sich mit den ostfriesischen Angelegenheiten zu bemengen. Mit gutem Tuge konnte er nicht den König allein ausschließen, und eben darum hatte er fremde Fürsten aus dem westphälischen Kreise zu Commissarien ernannt. Den wiederholentlichen Rescripten, die brandenburgischen Truppen aus Ostfriesland abzuführen, war der König immer ausgewichen. Wider Willen des Kaisers blieben diese in Emden und auf Gretsyl stehen. Nun aber erhielten die Kreis-ausschreibende Fürsten und besonders der König von Preußen den Auftrag, die ostfriesische Revolte mit gewaffneter Hand, und vorzüglich mit der vorhin dem Kaiser und dem Fürsten so verhaßten brandenburgischen Miliz zu dämpfen (h). Ein Blick in die allgemeine europäische Geschichte enträthelt diese Veränderung. Seitdem der berufene Clement 1719 Irrungen zwischen dem Kaiser und dem König angesponnen hatte, blieb die Freundschaft zwischen diesen beiden Mächten nur lau. Das 1725 zwischen Frankreich, England und Preußen zur Sicherheit ihrer Staaten und zur Erhaltung der allgemeinen Ruhe in Europa errichtete Bündniß zu Hannover erregte bei dem Hofe in Wien ein solches

*linguaz  
- Kolyan*

(h) Landschaftl. Acten. Pauli irrt sich, wenn er in seiner allgemeinen preuß. Geschichte 8. Theil p. 208 erzählt, der Kaiser habe die Sachsen und Braunschweig anvertraute Commission aufgehoben, und solche den westphälischen Kreis-ausschreibenden Fürsten überlassen. Wir werden diese Commission noch lange in der Activität sehen. Nur war bloß die Executions Commission den Kreis-ausschreibenden Fürsten anvertrauet.

Argwohn und Mißtrauen, daß der Kaiser sich ge<sup>1727</sup>nöthiget fand, sich 1726 durch eine nähere Verbindung mit der Kaiserin Catharine I. von Rußland zu verstärken. Da nun dagegen Holland dem Hannöverschen Bündniß beiträt: so schien sich über Europa ein fürchterliches Gewitter zusammen zu ziehen, bei dessen erster Explosion Preußen und Oestreich gegen einander auf dem Kampfsplatze stehen würden. Der Graf von Seckendorf wußte es indessen einzuleiten, daß der König von Preußen, jedoch ohne von dem Hannöverschen Bündniß abzutreten, in dem Ausgang des Jahres 1726 das Bündniß zu Buxterhausen mit dem Kaiser abschloß. Das zwischen dem Kaiser und dem Könige wieder hergestellte Zutrauen hatte denn nun auch auf Ostfriesland seinen Einfluß: so daß nunmehr von Abführung der Brandenburgischen Truppen keine Rede war. Vielmehr sollten durch diese Truppen die alten Stände gedemüthiget und die Ruhe wieder hergestellt werden.

## §. 5.

Der Oberst-Lieutenant von Bezue, Chef der Brandenburgischen Truppen in Ostfriesland, überreichte den Administratoren des Collegii in Emden am 19. May das Königliche Cabinetsschreiben vom 10. May. Hierin eröffnete ihnen der König den durch einen Courier erhaltenen Kaiserlichen Auftrag. Darin heißt es am Ende: „Euch ist gar nicht unbewußt, wie schwer dergleichen thätliche Auflehnungen der Unterthanen wider ihre vorgesetzte Obrigkeiten in den Reichsconstitutionen verboten seyn. Ihr werdet also von selbst ermessen, daß, bei so bewandten Umständen, Uns, als einem getreuen Reichsstand, dergleichen Betragen in der Länge nicht

1727 „nicht indifferent seyn werde, wenn Wir darunter  
 „comuliren oder Uns der Kaiserlichen aufgetragenen  
 „Commission im geringsten zu entziehen, begeben  
 „lassen wollten. Damit ihr Euch jedoch desfalls  
 „desto weniger über einige Uebereilung zu beklagen  
 „Ursache nehmen möget: So bleibet Euch obige  
 „Ihro Kaiserl. Majestät ernstliche Willensmeinung  
 „hiedurch vorläufig, bis auf erfolgte nähere Commu-  
 „nication mit Unsern Herren Condirectoren, unver-  
 „holten, mit der wiederholten gnädigsten Warnung,  
 „daß — Ihr sogleich die zur Ungebühr wider euren  
 „Landesfürsten ergriffene Waffen niederleget, die  
 „Tumultuanten in die gehörigen Schranken wieder  
 „bringet, und mit denselben Euch alles geziemen-  
 „den Gehorsams in der Stille bis zur vollkommenen  
 „rechtlichen oder gürtlichen Austrag der Sache, wozu  
 „Wir alles thunliche beizutragen, gnädigst gemeinet  
 „seyn, befließiget.“

Die wichtigsten Stellen in der ständischen Ant-  
 wort vom 27. May sind folgende:

„Man hat sich nie zu Sinnen kommen lassen,  
 „sich wider Ihro Kaiserliche Majestät und auch des  
 „Landesfürsten Durchl. unsern gnädigsten Landes-  
 „herrn aufzulehnen, sondern man hat sich nur alleine  
 „bei seinen unstreitigen Rechten und darauf gegrün-  
 „deten Possessionen zu defendiren gesucht. — Die  
 „ostfriesischen Stände und Eingesessenen sind in aller  
 „Demuth gerne geneigt, sich alles Gehorsams in der  
 „Stille bis zur rechtlichen oder gürtlichen Austrag der  
 „Sache zu befließigen, wie sie denn auch bereits vor  
 „Einläufung Ew. Königl. Majestät allergnädigsten  
 „Ermahnung, die zur bloßen unschuldigen Defension  
 „der landschaftlichen Comtoiren ergriffene Waffen  
 „niedergelegt, und dieselben nimmer wieder er-  
 „greifen, sondern in Gedult und Gelassenheit er-  
 „warten

warten werden, was Gott und die Zeit über sie 1727  
 verhängen wird. — Ew. Königl. Majestät bitten  
 wir sehrbillig, sich zur Beruhigung des armen Lan-  
 des, Krast obhabender allerhöchsten Commission,  
 dergestalt zu interponiren, daß ein jeder bei dem  
 Seinigen erhalten werden möge.“ — Einige Tage  
 nachher fand sich auch der münsterische Generalmajor  
 von der Horst als Bevollmächtigter des Churfürsten  
 von Cöln und Bischofs von Münster in Emden ein.  
 Dieser machte den Administratoren und dem Magistrat  
 bekannt, daß der Churfürst, dem Kaiserl. Rescripte  
 zufolge, wenn die Stände sich nicht submittiren, und  
 die Thätlichkeiten einstellen sollten, seine Truppen an-  
 rücken, sich mit andern Kreisstruppen conjugiren,  
 und mit militairischer Macht bewürken würde, was  
 bisher durch gütliche Erinnerung nicht zu erhalten ge-  
 wesen. In der Art, wie die Administratoren das  
 Königl. Preussische Cabinets-Schreiben beantwortet  
 hatten, war auch die Antwort an den Churfürsten  
 abgefaßt (1).

## §. 6.

Die alten Stände besürchteten nun das baldige  
 Anrücken der Kreis-Excursions-Truppen, und jezt  
 wurden schon die Eingeleffenen auf dem platten Lande,  
 die es mit ihnen gehalten hatten, von dänischer und  
 fürstlicher Miliz geängstiget. Sie richteten ihre  
 Augen wieder nach dem Haag. Dort allein glaub-  
 ten sie einen Schimmer der Hoffnung anzutreffen,  
 um den Ausweg aus ihrem Labyrinth zu finden.  
 Dorthin sandten sie ihre Bevollmächtigten, den  
 ritterschaftlichen Administrator von dem Appelle, den  
 Emders Syndicus Hesling und den ordinaris Deputirten  
 Schröder. Die ihnen am 10. May zugestellte  
 schrifte.

(1) Landschaftl. Acten.

## 366 Zwey und dreißigstes Buch.

1727 schriftliche Instruction gieng vorzüglich dahin: die Generalstaaten zur Manutencenz der von ihnen garantirten, und längst verletzten Accorden aufzufordern; die Aufrechthaltung des Emden Collegii zu bewirken, und den Abzug der Dänen dringend nachzusuchen. Zuerst machten sie dem Pensionarius Jagel ihre Aufwartung. Dieser nahm sie ungünstig auf. Er warf ihnen das Benehmen der Stände in dem Jahre 1682 vor, wie sie sich den Verfügungen der Generalstaaten widersezet, wie sie sich mit dem Kaiser eingelassen und nachher mit dem Churfürsten von Brandenburg eine Convention errichtet hatten. Dabei gab er ihnen denn zu verstehen, daß Ihre Hochmögenden sich der Stände, die sich durch ihr eigenes Betragen und ihre Xenitencz in ihr Unglück gestürzet hätten, wohl nicht sonderlich annehmen würden (k). Sie reichten indessen den Generalstaaten ihre Bittschrift selbst ein. Hierauf ertheilten sie am 23. May folgenden Bescheid: „Für beide Theile wäre ein gütlicher Vergleich das beste Auskunftsmittel gewesen. Hierzu hätten sie, die Generalstaaten, immer gerathen, und es thäte ihnen leid, daß man diese ihre Weisungen nicht befolget hätte. Da indessen die Sachen nun in den Stand gerathen, worin sie jetzt stünden: so müßten sie den Deputirten keinen bessern Rath zu geben, als daß sie und ihre Principalen sich den Kaiserl. Decisionen und Decreten unterwürfen. Indessen wollten sie zu bewerkstelligen suchen, daß die Execution der Kaiserl. Decrete, in Hoffnung, daß nächstens die Submission erfolgen würde, nicht beschleuniget werde. Nach der Submission wollten sie durch ihr Vorwort zu bearbeiten suchen, daß die Decrete nicht nach der Schärfe zur Execution gebracht, und die Gravamina nach der Billigkeit ab-

gerhan

(k) Landschaftl. Acten.

gethan würden, damit die Regierung wieder auf  
 einen guten und festen Fuß eingerichtet werden möge.  
 Endlich wollten sie bei dem Könige von Dänemark  
 zu bewirken suchen, daß die Truppen abgeführt oder  
 wenigstens eine bessere Mannszucht bei denselben ge-  
 halten werde.“ Mit dieser Resolution und mit einem  
 Recreditiv wurden die ständischen Deputirten ent-  
 lassen. Ein Angriff auf Emden und die Besetzung  
 dieser Stadt mit fremden Truppen war, wie ich schon  
 öfters angeführt habe, dem Interesse der General-  
 staaten zuwider. Wie sehr sie auch jezo noch für die  
 Sicherheit dieser Stadt sorgten, gehet aus der Reso-  
 lution hervor, die sie am 30. May faßten, und dem  
 Commendanten Feltmann in Emden mittheilten.  
 Hierin heißt es zuletzt: „Der Commendant soll auf  
 „Requisition des Magistrats allen ferneren Unord-  
 „nungen des gemeinen Volks mit starker Hand steu-  
 „ren; sodann mit dem Magistrat über die Sachen,  
 „so wie sie iht stehen, sprechen, und demselben vor-  
 „stellen, daß in Erwartung der Einstellung aller  
 „Thätlichkeiten zur militairischen Execution wohl-  
 „nicht geschritten werden würde, und daß eine baldi-  
 „ge Submission sowohl, als die Officia, die Ihro  
 „Hochmögenden wirklich zu Ostfrieslands Wohlwesen  
 „anwenden wollten, von der verhofften Frucht seyn  
 „würden, daß keine Miliz von außen in die Stadt  
 „käme, und daß er, um solches im Fall der Noth  
 „zu verwehren, beordert sey, der Stadt die staatliche  
 „Miliz zur Defension anzubieten.“ (1)

S. 7.

Die Generalstaaten erfüllten ihre Zusage. Sie  
 ersuchten den König von Preußen, und dann auch  
 den Churfürsten von Cöln, als Bischof von Münster,  
 mit

(1) Contin. Spec. Facti, p. 238. und 239.

## 368    Zwen und dreißigstes Buch.

1727 mit der Vollstreckung der Execution nicht zu eilen, und trugen bei dem König von Dänemark auf die Abführung seiner Truppen, oder doch wenigstens auf eine einzuführende bessere Mannszucht an. Zwar verzögerten der König von Preußen und der Churfürst von Cöln die Execution, aber die Dänen blieben in dem Lande, und ihre Disciplin wurde mehr ärger, als besser. Dit Versoek an den Koning van Deene-marck vandt luttel Ingang, sagt Wagenaar (m). Wie die Generalstaaten von den ostfriesischen Unruhen dachten, und wie sehr sie zum Besten des Fürsten, der Stände und der ganzen Provinz die Milde rung der gedachten Execution wünschten, dies hatten sie schon am 15. May dem Kaiserlichen im Haag stehen den Gesandten, Grafen von Königs. Eck zu verstehen gegeben. Der Kaiser hatte nämlich durch diesen sei nen Gesandten die Generalstaaten erinnern lassen, sich der ostfriesischen Reuikenten nicht anzunehmen. Auf die deshalb eingereichte Note ließen sie erwiedern: »Ihro Hochmögenden haben der Execution der Kaiserl. »Decrete nicht die geringste Verhinderung gemacht, »auch denen alten Administratoren und ihrem An- »hang, ohngeachtet diese so oft und so ernstlich, aus »dem Grunde der Garantie, welche Ihro Hoch- »mögenden vor diesem übernommen, darum ersuchen, »keine Hülfe, noch auch Hoffnung dazu gegeben, »sondern die Assistentz beständig abgeschlagen, alle »Thätlichkeiten abgerathen, auch öffentlich mißbilli- »get — ohne genau zu untersuchen, wie ferne die »berührten Garantien sie berechtigen oder gar ver- »binden möchten, sich mit diesen Streitigkeiten zu »bemühen. — Sie haben indessen mit Leidwesen »ersehen, daß man Sr. Kaiserl. Majestät vorge- »stellet,

(m) Wagenaar vad. Hist. T. 18. B. 72. p. 521. und  
Landschaftl. Acten.

„stellet, als wenn der wohlmeinende Rath, den sie <sup>1727</sup>  
 „dem Herrn Fürsten von Ostfriesland gegeben, die  
 „Unruhen durch einen gütlichen Vergleich zu endi-  
 „gen, und aus Liebe zu Ostfrieslands Ruhe und  
 „Wohlfesen lieber einige Nachgebung zu gebrauchen,  
 „als die Sachen in weitere Extremitäten kommen zu  
 „lassen, zu nichts anders gedienet, als die Admi-  
 „nistratoren mit ihrem Anhang in ihrer Widerspenstig-  
 „keit zu steifen, und durch Hoffnung einer Amnestie  
 „zu den gepflogenen Thätlichkeiten anzufrischen. —  
 „Im übrigen müssen Ihre Hochmögenden anmerken,  
 „daß die Sachen durch die letzten Thätlichkeiten, und  
 „durch die darauf erfolgte Requisition Sr. Kaiserl.  
 „Majestät an die Directoren des westphälischen Krei-  
 „ses schlimmer geworden, und daraus Ostfrieslands  
 „äußerste Verheerung zu erwarten stehet. Sie sehen  
 „daher kein besseres und geschwinderes Mittel, die-  
 „sem vorzukommen, als daß man die Renitenten, je  
 „weher, je besser disponire, sich zu unterwerfen. Ihre  
 „Hochmögenden sind zwar solches auf das nachdrück-  
 „lichste ihnen anzurathen geneigt, sie werden aber  
 „darin bei Leuten, die da wissen, daß sie nach der  
 „Schärfe der Decrete alles verloren haben, schwer-  
 „lich etwas ausrichten können, so lange keine Hoff-  
 „nung, ja so lange nicht einige beruhigende Versiche-  
 „rung den Renitenten gegeben wird, daß sie, wenn  
 „sie sich unterwerfen, zu erwarten haben, daß Ihre  
 „Kaiserliche Majestät nicht allein Ihre angebohrne  
 „Clemenz ihnen beweisen, sondern auch, durch eine  
 „billige Verfügung, die Sachen von Ostfriesland  
 „in eine solche Gestalt bringen werden, wodurch Liebe  
 „und Einigkeit zwischen dem Fürsten und seinen  
 „Untertanen hergestellt werden könne. Da nun  
 „in dem Schluß der übergebenen Note Hoff-  
 „nung gemacht wird, daß dieses die Wirkung  
 Ostfr. Gesch. 7 B.                      A a                      und

1727, und die Folge einer unbeschränkten Submission der  
 „Renitenten seyn könne: so wird es Ihre Hoch-  
 „mögenden angenehm seyn, mit dem Herrn Grafen  
 „von Königs-Eck in eine vertrauliche Conferenz zu  
 „treten, um die Sache dahin zu bringen, und Ihre  
 „Hochmögenden in den Stand zu setzen, die Reni-  
 „tenten zur Unterwerfung zu bewegen.“ Für diese  
 Eröffnung dankte der Graf von Königs-Eck den  
 Generalstaaten, und versprach davon schleunig an  
 den Kaiser zu berichten (n).

## §. 8.

Sobald die ständische Deputirten nach Emden  
 zurückgekehret, und die von den Generalstaaten er-  
 haltene Resolution überreicht hatten, entschlossen sich  
 die alten Administratoren und ordinaire Deputirten im  
 Namen der Stände, wie auch der Magistrat und  
 die Bürgerschaft in Emden, sich zu submittiren.  
 Die Partitions-Anzeige der Stadt Emden, die schon  
 am 16. Jun. in Wien überreicht wurde, lautet wört-  
 lich so: „Zur ferneren Bezeigung unsers allerunter-  
 „thänigsten Respects gegen Ew. Kaiserl. Majestät  
 „declariren wir hiemit allerunterthänigst, daß wir  
 „uns denen in den ostfriesischen Sachen ergangenen  
 „allerhöchsten Kaiserl. Decreten und Verordnungen  
 „völlig und zu einem mahl submittiren, blos allein  
 „dabei bittend und flehend, daß, gleichwie Ew.  
 „Kaiserl. Majestät Sich in denen ergangenen Decre-  
 „ten allergnädigst zu expliciren Belieben getragen,  
 „daß Ostfrieslandes und der Stadt Emden Accorden  
 „und Freyheiten keinesweges sollten subvertiret wer-  
 „den, auch also, zu Folge solcher allergnädigsten und  
 „Reichsväterlichen Erklärung, die Decrete nicht nach  
 „Rtgeur zur Execution gestellet, sondern darin Mit-  
 „gation

(n) Contin. Spec. Fadi Beyl. p. 230. 231. und 235

gation gebrauchet, und die Beschwerden nach der<sup>1727</sup>  
 „Billigkeit und Redlichkeit abgethan, auch die Re-  
 „gierung auf einen guten und festen Fuß hergestellt  
 „werden möge; mit der allerunterthänigsten Bitte,  
 „diese völlige Submission pro sufficienti anzunehmen,  
 „und Dero allerhöchste Gnade der Stadt Emden und  
 „dem Lande allermildest angeheißen zu lassen.“ (o)  
 Die Submission der Administratoren und der ordi-  
 nair Deputirten Namens der alten Stände lautet  
 so: „Wir unterwerfen uns Ihre Kaiserl. Majestät  
 „seit 1721 in den hierländischen Streitigkeiten er-  
 „gangenen allerhöchsten Verordnungen, nehmen die  
 „einem hohen Kreis-Directorio aufgetragene Com-  
 „mission mit dem schuldigsten Respecte und Gehorsam  
 „an, und werden dasjenige, so Dieselbe im Lande  
 „vornehmen wird, gerne und ungehindert geschehen  
 „lassen; setzen aber dabei zu Ihre Kaiserl. Majestät  
 „das allerunterthänigste Vertrauen, Sie werden für  
 „das bedrückte Ostfriesland und dessen Eingeseffene  
 „die unschätzbare allerhöchste Gnade haben, entweder  
 „denen Ständen selbst allermildestes Gehör zu ver-  
 „statten, oder ein hohes Kreis-Directorium (p) mit  
 „denjenigen Vorstellungen zu hören, so dasselbe, nach-  
 „dem es die nöthige Information eingezogen, Ihre  
 „Kaiserl. Majestät vorzubringen, seinem Amte und  
 „Obliegenheit gemäß, erachten wird.“ Die alten  
 Stände überhaupt und die Stadt Emden besonders  
 berichteten an die Generalstaaten und an den König  
 von Preußen von ihrer Submission, und suchten die  
 A a 2 Königl.

(o) Contin. Spec. Facti, p. 288.

(p) Die Stände standen in dem Wahn, daß die Sach-  
 sen und Braunschweig ertheilte Commission aufge-  
 hoben, und solche nun dem Kreis-Directorio an-  
 vertrauet worden. Allein dieses hatte nur bloß  
 den Auftrag erhalten, die Empörung zu dämpfen.

## 372 Zwey und dreißigstes Buch.

1727 Königl. und staatliche Intercession in der Art nach, daß die Kaiserl. Decrete nicht nach der gedachten Strenge zur Execution gebracht, und die Landes-Regierung nach Anleitung der beschwornen Verträge, als Fundamental-Gesetze dieser Provinz, eingerichtet werden möge (q).

§. 9.

So wie die alten Stände und Emden sich submitiret, die Waffen niedergeleget, und die Erklärung von sich gegeben hatten, sie nicht wieder zu ergreifen, glaubten sie auch, daß der längere Aufenthalt der dänischen Truppen ganz überflüssig sey. Sie traten den König von Preußen und die Generalstaaten an, die Aufhebung der lästigen dänischen Einquartierung zu bewürken. Auch diesen so sehr gewünschten Abzug der Dänen suchten sie bei dem Fürsten nach. „Damit — schrieb der Magistrat in Emden — Ew. Hochfürstl. Durchl. unserer unterthänigsten Devotion und aufrichtigen Liebe zur Ruhe und Friede des ganzen Landes desto mehr gesichert seyn mögen, so declariren wir hiemit unterthänigst, daß wir nach Anleitung der Landesverträge uns an den Weg Rechtens zu halten willig und schuldig, auch, so viel an uns ist, durch andere nichts ausüben zu lassen, gemeinet seyn; in unterthäniger Hoffnung, Ew. Hochfürstl. Durchl. werden Sich in Gnaden bewegen lassen, zu besorgen, daß das Land von den dänischen Truppen wiederum evacuiert werde.“ Die fürstliche Resolution an den Magistrat endiget sich so: „Die Königl. dänischen Truppen sind Kraft universal. Kaiserl. Requisitionen an alle hohe benachbarte Reichsstände ins Land gekommen, um Sr. Hochfürstl. Durchl. Dero Bediente

(q) Landschaftl. Acten.

„diente und getreue Unterthanen wider alle Gewalt<sup>1727</sup>  
 „zu schützen; und da dieselbe noch täglich in der Ge-  
 „fahr neuer Empörung stehen: so kann Ihnen, zu-  
 „malen von Leuten, die eben an solchen Frevelthaten  
 „Schuld sind, nicht zugemuthet werden, Sich solcher  
 „Defensions-Mittel zu begeben. — Daß aber Frie-  
 „de und Vertrauen in dem Lande wieder hergestellt  
 „werde, solches dependiret von der allerunterthänig-  
 „sten vollkommenen Submission auf die Kaiserl. in  
 „rem iudicatum ergangene Decrete und darauf zu-  
 „leistenden wirklichen Gehorsam aller derer, so an  
 „dem Aufruhr Theil haben. So bald Se. Hoch-  
 „fürstl. Durchl. solches in der That verspüren, wer-  
 „den Sie Ihre Landesväterliche Gnade und Huld  
 „allen Landeseingesessenen, mit Vorbehalt des erlit-  
 „tenen Schadens vor Sich und Dero getreuen Unter-  
 „thanen wiederfahren lassen. Wider die Rädels-  
 „führer aber müssen sie sich die gebührende Be-  
 „strafung vorbehalten.“ Das ebenfalls auf den  
 Abzug der Dänen gerichtete Schreiben der alten  
 ordinar Deputirten und Administratoren war mit  
 dem landschaftlichen Siegel versiegelt. Weil nun der  
 Fürst ihnen den Gebrauch des Siegels nicht mehr  
 zustehen wollte, so wurde das Schreiben unerbroschen  
 zurückgesandt (r).

## §. 10.

In kurzer Zeit hatte sich die Scene in Ostfries-  
 land durchaus geändert. Die Renitenten waren aus  
 einander gegangen; das starke Band der vereinigten  
 Aemter war zerrissen, und der Name der Commun-  
 Herren erlosch; die ständische Ember Miliz war aus  
 einander gesprengt, und ihre Officiere waren theils  
 geblieben, theils saßen sie gefangen in Aurich. Die

Ka 3

Quelle

(r) Contin. Species Facti Beyl. p. 261—265.

1727 Quelle zu den Geldmitteln, da der Fürst oder das Auricher Collegium nunmehr in dem Besiz der Pacht-Comtoiren war, versiegte. Entblößt vom Gelbe sah sich Emden genöthiget, die Garnison aus einander gehen zu lassen (s). Nur noch allein das alte Administrations-Collegium und die geheime Commission hielten sich in Emden zusammen; allein ihr Wirkungskreis erstreckte sich nicht außerhalb der Stadt, denn nun hatte der Fürst die Oberhand in dem ganzen Lande. Allem Anschein nach konnte die Stadt Emden und ihre Anhänger ihre Häupter nicht wieder empor heben, da der Fürst seine Miliz bis auf 400 Mann verstärket hatte, da ihm die bis auf 200 Mann wieder vermehrte Kaiserliche Salvogarde zu Dienste stand, und dann vier Compagnien Dänen in dem Lande lagen. Diese veränderte Lage bewog nicht nur einzelne Personen, sondern auch die mehresten Kommunen, unbedingte Unterwerfungs-Memorialien der Kaiserlichen subdelegirten Commission einzureichen. Unter diesen Submittenten waren denn auch wieder der Bürgermeister Kettler und Palms, die sich, so wie der Wind sich gedrehet, bald submittiret, und dann wiederum die Submission revociret hatten. Bei dieser Lage trösteten sich die alten Stände mit der Hoffnung, der von dem Kaiser zu erhaltenden Amnestie. Sie glaubten auch, daß nach ihrer Submission und der abgegebenen Erklärung, alles in dem Zustande bleiben würde, worin die Sachen nun stünden.

(s) Emden kleine Chronik bei dem Jahre 1727. In dessen hat der Magistrat einige dieser aus der Activität gerathene Officiere, und einige Gemeinen noch lange hernach, und selbst bis zum Antritt der Königl. Regierung salarisiret, um den Schatten einer Garnison beizubehalten; doch thaten diese Pensionisten keine Dienste. Landschaftl. Acten.

stunden. Hier irrten sie sich. Das fürstliche Ministerium hatte ein anderes beschlossen. Es wollte das Eisen schmieden, weil es warm war, und die Renitenten mit Scorpionen züchtigen, so daß sie nie wieder zu Kräften kommen sollten. Durch die dänischen und fürstlichen Soldaten ließ es die vorigen Renitenten empfindlich fühlen, daß sie einen Oberherrn hatten. Den Unterhalt der vier dänischen Compagnien mußten die Renitenten, oder die, welche thätlichen Antheil an der Revolte genommen hatten, allein stehen. Zu dem Ende ließ der Fürst Steuern ausschreiben. Diese waren sehr beträchtlich. Der Flecken Leer allein mußte monatlich 1000 Rthlr. erlegen. Diese Steuern, welche Renitenten-Steuren hießen, wurden unter den Renitenten, nach den von dem Beamten angefertigten Listen, vertheilet. So mußte der Deputirte Rudolf von Rheden alleine 64 Rthlr. jeden Monat entrichten. Außerdem wurden die Renitenten mit Einquartierungen belegt. In einigen Häusern lagen zehn und mehrere Soldaten. Hausfriede und glimpfliche Behandlung wurde mit baarem Gelde von Soldaten und Officieren erkaufet. Das schlimmste bei allen diesem war, daß die dänischen oder oldenburgischen Soldaten ihre Weiber und Kinder nachkommen ließen, und diese fielen den Eingefessenen noch lästiger, wie die Väter und Männer. Diejenigen, welche nicht im Stande waren, die monatlichen Steuern zu erlegen, deren Pferde, Wagen, Hausgeräth und Ländel wurden öffentlich verkauft. Der Verkaufs-Preis war bei dem allenthalben eingerissenen Geldmangel dem innern Werthe oft zur Hälfte nicht angemessen. So sanken denn viele begüterte Familien zur Armuth herunter. Viele der Anführer der vorigen Renitenten mußten ihre Familien, Häuser und Güter verlassen. So wurde

1727 im leerer Amt den reichsten Eingefessenen, Rudolf von Nheden, Heinrich Geyse, Heinrich Gronewels und vielen andern mehr bei Leib- und Lebensstrafe anbefohlen, das Amt zu meiden. Viele, sehr viele waren geflüchtet, und hielten sich in Emden, oder in der Provinz Grönningen auf. Durch ihr zurückgelassenes Gesinde, oder durch ihre Pächter mußten sie die Zahlung der Monatssteuern besorgen lassen, wenn sie verhüten wollten, daß ihre Güter nicht für jeden Preis versteigert werden sollten (s). Da, wo vorherhin die fürstlich gesinnten oder gehorsamen Unterthanen der Tyrannei und dem Unfug der Communiten Herren unterlagen, da seufzten nun die vorigen Rententent unter dem eisernen Joche des fürstlichen Ministerii. Die so oft von den Generalstaaten empfohlene Moderation wurde in dieser unseligen Epoche während der vorigen Anarchie und des nunmehrigen Despotismus verkannt. Gewalt trat in die Stelle des Rechtes und der Billigkeit. Zwar waren die Einwohner Emdens für ihre Personen sicher, da die Stadt eine starke holländische Besatzung hatte (t), aber desto schärfer erholte sich das Ministerium an ihren außer der Stadt auf dem platten Lande liegenden Gütern. „Man beschweret — so schreibt ein Augenzeuge — ihre Güter und Ländel mit dänischen Einquartierungen. Den Dänen muß der Bauer seine besten Betten hergeben. Sind sie dem Soldaten nicht gut genug, so zerschneidet er sie mit dem Säbel, und läßt die Federn in die Luft fliegen. Siebt der Bauer seine gemästete Kälber und Lämmer

(s) Landschaftl. Acten.

(t) Sie wurden noch in dem folgenden Jahre mit dem Regiment von Idzinga und zwey Bataillon von Nassau verstärkt. Emders kleine Chronik ad ann. 1728. Landschaftl. Acten und Contin. Species Facti, p. 249—259.

„mer gutwillig nicht her, so werden sie kurz und gut  
„zusammengenhauen, und dann verzehret. Das beste  
„Bier muß dem Soldaten gereicht werden, das  
„schlechtere gießen sie weg. Ist dem Soldaten das  
„Haus nicht gut genug, oder zu weit von dem Haupt-  
„quartier entfernt: so erzwingt er starke Quartier-  
„gelber. Wartet der Bauer, wie ein Dienstknecht,  
„dem Soldaten, dessen Weib und Kindern nicht wohl  
„auf: so setzt er sich einer Mißhandlung aus. Den  
„Herren Officieren müssen die Hände geschmieret  
„werden. Ueberdem müssen genau alle Monate die  
„Rententen-Gelder bezahlet werden. Ist kein Geld  
„mehr vorrätzig, so wird das Vieh, die Wagen und  
„das Geräth, und nicht selten unter dem dritten Theil  
„des Werthes verkauft. Die Executions-Kosten  
„betragen viel. Klaget der Bauer, als Pächter,  
„über Gewalt und Ungerechtigkeit, so tröstet man  
„ihn, daß er alle diese Ausgaben seinem Guts-  
„Herrn in Rechnung bringen kann. Kann der  
„Bauer nicht mehr bezahlen, so wird das Landguth  
„angegriffen. Da macht man sich kein Gewissen  
„daraus, es unter dem dritten Theil des Werthes  
„loszuschlagen. Finden sich gar keine Käufer ein,  
„so wird es zur fürstlichen Cammer-Rentei gezogen.  
„Dabei läßt man es noch nicht bewenden. Hat ein  
„Eingefessener der Stadt Emden ein Capital auf  
„irgend einem Landguth stehen, so wird solches nicht  
„selten zur fürstlichen Domainencasse gezogen. Kein  
„Schuldner darf bei schwerer Strafe einem Emden  
„ein Capital abzahlen, oder Zinsen entrichten. Be-  
„sitzt ein Emden einen Erbpachts-Heerd, und befindet  
„er sich wegen eines zinsbaren Vorschusses an das  
„fürstliche Haus in Compensation: so muß der Canon  
„entrichtet werden, und die Zinsen bleiben unbezahlt.  
„Hat ein Bürger dem Fürsten Geld angeliehen: so  
„hät

## 378    Zwen und dreißigstes Buch.

1727, hält das Ministerium den Hauptstuhl zurück, und „läßt die Zinsen stehen. So verfährt man mit den „Bürgern, mit den Predigern, mit den Wittwen und „Waisen“ (u). So verfuhr man mit den Emden Eingefessenen, so auch mit allen übrigen Penitenten auf dem Lande (v).

### §. 11.

Daß auch die bei Norden gefangene Emden Officiere hart gehalten worden, läßt sich schon vermuthen. Gefangen war der alte Capitain de Nove, die Lieutenant Solling und Landgraf, der Fähnrich Swart, und der Aldarssumier Amtmann Wastendorf welcher die Eingefessenen der Emden Herrlichkeiten angeführet hatte. Sie wurden erst nach Verum und dann im Triumph nach Aarich abgeführt. Hier wurden sie eingekerkert, und anfänglich mit Ketten belegt. Ihnen wurde der Proceß gemacht. Der Capitain Nove wurde nach geleisterem Vorstand, sich zu jeder Zeit wieder vor das Gericht in Aarich zu stellen, im Jul. 1728 seines Arrestes entlassen. Von der Zeit an hielt er sich bei seiner einzigen Tochter, die mit dem Hofrichter Benjamin von Honstede, Herrn von Risum, verheyrathet war, auf. Nach eingeholtem Gutachten von der Juristenfacultät zu Leipzig, wurde er zu ewiger Gefangenschaft condemniret. Er starb aber im Oct. 1728 gerade zu der Zeit, wie die Sentenz erequiret werden sollte, und man ihn von Risum aufholen wollte. Solling wurde zum fünfjährigen Gefängniß condemniret, fand aber Gelegenheit aus Aarich zu entwischen. Landgraf wurde mit ewiger Landes-

(u) Emdens Recht en Onschold p. 102 -- 105.

(v) Landschaftl Acten.

Landesverweisung bestrafet. Der Fähnrich Swart<sup>1727</sup> wurde von dem Hofgericht und Schöppenstuhl zu Wittenberg absolviret, wenn er schwören wollte, daß er von den Kaiserlichen Decreten keine hinlängliche Wissenschaft gehabt hätte. Diese Sentenz wollte das fürstliche Ministerium nicht publiciret haben. Dieses widerrechtliche Ansinnen verwarf die subdelegirte Commission, und stellte dem Ministerio dagegen anheim, ob es durch den fürstlichen Fiscal die Appellation interponiren wollte. Dies geschah, und nun wurde Swart auf eingeholtes Gutachten der Leipziger Juristenfacultät auf drei Jahr des Landes verwiesen. Der Amtmann Wallendorff wurde condemniret, zehn Jahre das Land zu räumen. Da sich aber durch Appellationen der Proceß in die Länge zog; so kam ihm nachher die Kaiserliche Amnestie zu statten. Ein paar gemeine Kerls, die sich durch getriebenen Unfug vorzüglich ausgezeichnet hatten, ließ der Fürst am Pranger auspeitschen. Um den Makel abzuwischen, wurde einer dieser Delinquenten nachher von der Stadt Emden zum Pfortner angesehet (w).

## §. 12.

Wie die Kenitenten verstreuet waren, schwang sich das Züricher Collegium so fort empor. Es war nun in dem Besiß der Nacht-Comtoiren, und die ausgeschriebenen Schakungen wurden an dieses Collegium entrichtet. Die vacanten Stellen wurden nun wieder besetzt. Aus der Ritterschaft trat Victor von Hane aus Uygant, als Administrator, ein. Die zweite Stelle blieb, weil sich kein ritterschaftliches Mitglied dazu hergeben wollte, noch zur  
Zeit

(w) Regierungs-Acten.

1726 Zeit unbesezt (x). Die Stadt Norden präsentirte den Bürgermeister Westenburg zum Administrator, und dem vormaligen Secretair des Emden Collegii, dem Doctor Zernemann wurde das erste Secretariat wieder anvertraut. Die übrigen vorhin benannten Administratoren Gremis, Fridag und Bley, der Syndicus von Wicht, der Landrentmeister Siefken, und der zweite Secretair Ennen behielten ihre Stellen. So war das Personale des Auricher Collegii bis auf die zweite ritterschaftliche Administration völlig besezt. Daß das Auricher Administrationscollegium nun in Activität gesezt war, blieb immer der empfindlichste Streich, der den alten Ständen je versezt werden konnte. Denn dadurch waren ihren Repräsentanten, den Administratoren in Emden, die Landesmittel aus den Händen gerungen. Eben so empfindlich war es den alten Ständen, daß sie von den Landtagen, worauf das Wohl des Vaterlandes beherziget und man sich über alle landschaftliche Angelegenheiten berathen mußte, völlig ausgeschlossen waren. Nur die wurden zu den Landtagen zugelassen, die sich durchaus unbedingt den Kaiserlichen Decreten unterworfen hatten. Der ganzen Stadt Emden, den mehresten Gliedern der Ritterschaft, und vielen Eingefessenen der Städte Norden, Aurich und des platten Landes blieb der Zugang zu den Landtagen gesperrt. Der erste Landtag nach diesen vorgefallenen Veränderungen wurde von der subdelegirten Commission auf den 17 Jun. nach Aurich ausgeschrieben. Die Verhöhung der fürstlichen Subsibien, der Rückstand der Diäten der Kaiserlichen Commission, des Soldes der

(x) Diese zweite Stelle wurde erst im Oct 1728 mit Diedrich Caspar Arnold von Haen, Häuptling in Leer und Urtum, wieder besezt.

der Kaiserl. Salvogarde, der Salariengelder des Hofgerichts und des Würzicher Administrationscollegii, die Vermehrung der Kaiserlichen Salvogarde, die Revidirung der Schatzungsregister, die Revision des Hofgerichts, die bessere Einrichtung des Collegii und die Errichtung einer Landtags-Ordnung, waren die Gegenstände, welche auf diesem Landtage behandelt werden sollten. Dem Fürsten wurden 12000 Rthr. jährlicher Subsidien bewilliget, die, wenn das Land sich erholen möchte, verhöhet werden sollten; den Kaiserlichen Commissarien wurden die rückständigen und laufenden Pläten (y), und den Hofgerichts- und Collegiofficianten die rückständigen Besoldungen zugesichert; und mit der Kaiserl. Salvogarde wurde liquidiret. Dabei wurde beschloffen, diese Salvogarde bis auf 200 Mann zu verstärken. Fast alles übrige blieb ausgestellt. Der abgebrochene Landtag wurde wegen Absterbens des subdelegirten Commissarii, des sächsischen Vicekanzlers Ritter erst am 4 December wieder eröffnet. Er starb am 3 August an einem Schlagfluß. Seine Stelle wurde wieder durch den chursächsischen Hof-, Justiz und Appellationsrath Christoph Heinrich Edlen Herrn von Berger (z) besetzt. Die Verhandlungen auf dem von den beiden Commissarien Berger und Köber ausgeschrie-

(y) Die Commissarien standen sich trefflich dabei. Sie erhielten zufolge der Landrechnung vom März 1727 bis 1728 48525 fl. an Diäten und Commissionskosten ausgezahlt. Auch erhielt die Vicekanzlerin Ritter zu den verwandten Begräbniskosten ihres verstorbenen Ehemannes 800 Rthl.

(z) Die Schriften dieses gelehrten Mannes sind von Jöcher in dem allgem. gelehrten Lexicon I Theil p. 993 verzeichnet. Er starb als Kaiserl. Reichshofrath zu Wien 1737. *Janus Magnificus*  
*Amplon vid. bei Jöcher I. 61*

1727 geschriebenen prorogirten Landtag über die ausgesetzten Puncte, sind nicht von dem Belang, daß ich sie hieher rücken kann. Indessen bemerke ich, daß die Stände zur Bezeugung ihrer Devotion der Fürstin ein Geschenk mit einer landschaftlichen Obligation von 8000 Reichsthaler gemacht haben (a).

## §. 13.

Die alten Stände und darunter vorzüglich Emden sahen von einer Zeit zur andern einer günstigen Kaiserlichen Resolution auf ihre Submission entgegen, und hofften, daß dadurch ihre misliche Lage eine bessere Wendung erhalten würde. Erst im December dieses Jahres erfolgte diese, schon am 4 Oct. ausgefertigte, und den Principalcommissarien, dem Könige von Polen und dem Herzoge zugestellte Kaiserliche Resolution. Sie entsprach gar nicht der altständischen und emdischen Erwartung. Die Resolution auf die emdische Partitionsanzeige lautet so:  
 „Die übergebene Partitionsanzeige wird, in re et  
 „modo unzulänglich und denen bereits publicirten  
 „Kaiserlichen Iudicatis und Patenten ganz ungemäß,  
 „zumalen aber mit vielen getreuen Unterthanen  
 „nicht zu noch anständigen Conditionen und Clauseln  
 „verwickelt, hiemit verworfen: mit dem Anhang  
 „jedoch, wenn dieselben ihre Partitionsanzeige  
 „dergestalt, wie die andern getreuen Mitstände vor  
 „längst gethan, und es sich gegen der Kaiserl. Majest.  
 „höchsten Respect und Oberstrichterlichen Hochmässigkeit  
 „gebühret, durchaus gleich einrichten,  
 „auch denen confirmirten von Kaiserl. Commissions  
 „subdelegirten an die Renitenten erlassene Anweisungen  
 „und Befehlen wirkliche Genüge leisten werden,  
 „daß alsdenn auf einkommenden Commissionsbericht,

(a) Landschaftl. Acten.

„bericht, befundenen Dingen nach, wie Rechtsens, 1727  
 „die Kaiserliche Resolution erfolgen solle“ (b).

§. 14.

Die subdelegirte Kaiserliche Commission ließ die Kaiserliche Resolution am 27. Jan. 1728 durch ihren Commissionsboten dem Magistrat in Emden insinuiren. In dem beigefügten Schreiben heißt es: „Wir wollen nicht zweifeln, dieselben werden die ihnen hierunter annoch geäußerte Kaiserliche allerhöchste Gnade mit allerunterthänigstem Dank und mit allergehorsamster Befolgung veneriren; gestalten Wir dieselben dazu, um ihrer eignen, und der Stadt Emden Wohlfahrt willen, hiemit ernstlich ermahnen, auch ihnen eine vierwöchentliche Frist einräumen, um die erforderte Partitionserklärung — pure und ohne Anstand einiger Condition durchaus nach dem Exempel derer übrigen ostfriesischen Landstände und Eingesessenen — zu thun, und längstens den 11. Merz nächstkünftig, schriftlich bei uns einzureichen. — Gleichwie nun, wenn hierauf von denenselben nach Maasgebung des Eingangs angeregten Kaiserlichen Bescheides in termino praefixo die Erklärung erfolget; davon ferner gehörigen Orts also fort berichtet werden soll; also wollen wir sodann alles dasjenige, was zu ihrem Frieden dienet, und bei uns bestehet, gerne und willig beitragen.“ — Die Emden glaubten, daß ihre in dem vorigen Jahre in Wien übergebene Submissions-Anzeige hinlänglich wäre, diese Kaiserliche Resolution hergegen auf irrige Thatsachen gebauet und von dem fürstlichen Ministerio erschlichen worden. Sie reichten daher nochmalen dem Reichshofrath eine neue

(b) Cont. Sp. F. Weil. p. 285. 289. und 290. und Sammlung Kaiserl. Patente.

1727 neue Vorstellung ein, und eröfneten am 16 April der subdelegirten Commission, daß sie der letzteren Kaiserlichen Resolution nicht geleben könnten. „Die „Conclusa bei dem Reichshofrath — schrieben sie, „sind per sub- et obreptionem super ubique expres- „sa hypothese, als wenn die Ostfriesen Untertha- „nen wären, welche gar keinen Antheil an der Re- „gierung hätten, extrahiret. Sr. Kaiserl. Majestät „als oberstes Haupt und Richter des Reichs wollen „niemalen etwas anders, als was die Justiz will. „Daß aber dieselben wider die Justiz etwas wollen „sollten, solches kann, ohne Deroselben die größte „Unehre und allen Ungehorsam zu erzeugen, nicht „einmal gedacht werden. Da man also nicht super „potestate, sondern einzig und allein super voluntate „rechtstreitig ist, so ist hier keine Widerleglichkeit „und Ungehorsam vorhanden. Da auch diese „Sache von neuen bei dem Reichshofrath bekann- „termaassen unter Relation und Deliberation ist, „und wir nicht zweifeln mögen, Sr. Kaiserl. Ma- „jestät werden dem bedrängten Ostfriesland und uns „den Genuß Ihrer und unserer Freiheiten und Ge- „rechtigkeiten allergerechtest angedeihen lassen; so „wird es sich wohl nicht fügen, solcher allerhöchsten „Orts vorsehenden Relation, Deliberation und dar- „auf zu erfolgendem Concluso vorzugreifen. Es „muß also die Sache bis dahin ausgestellt bleiben, „und kann also nicht weiter in uns gedrungen wer- „den.“ Die Kaiserl. Resolution hatte also nicht die Wirkung, die das fürstliche Ministerium erwartete hatte. Nur ein Rathsherr Teelman drei Vierziger, die Doctoren Staal, Kösing und Meiners und der Deichrentmeister Arens hatten sich, weil sie ansehnliche Landgüter hatten, wovon die Rententen- steuer entrichtet werden mußte, unbedingt submitti- ret.

ret. Die Folge davon war, daß diese Männer von 1727 dem Magistrat ihrer Bedienungen entsetzt wurden. Auf die von der subdelegirten Commission darüber erhaltene Weisung, erwiederte der Magistrat: „Ein Mitglied eines Collegii kann wider die Collegialschlüsse nicht handeln. Thut ein Mitglied solches, so danket es von selbst ab. Nur diese ihre Handlung, nicht aber die Submission ist die Ursache der Suspension; indem jeder in der ganzen Stadt in aller Submission und Unterwerfung gegen Sr. Kais. Majestät einhergeheth“ (c).

## §. 15.

Der Leser wird mir erlauben, hier einige Anmerkungen zu machen. Die Stadt Emden hatte sich am 16 Jun. den Kaiserl. Decreten und Verordnungen in der That völlig unterworfen, und dabei nur bloß gebeten, daß die Accorden und Freiheiten des Landes und der Stadt möchten aufrecht erhalten werden, und dann daß die Kaiserlichen Decrete nicht nach der Strenge zur Execution gebracht werden sollten. Daß diese Submissionsanzeige nicht als gültig angenommen worden, bestreuet um so viel mehr, weil diese beide letzte Clauseln nicht als eine absolute Bedingung, sondern nur als eine Bitte, deren Gewährung der Kaiserlichen Gnade anheimgestellt war, angehängt worden. Gesezt auch, diese Clauseln sollten eine *conditio sine qua non*, wie es denn wohl freilich die Meinung der Emden gewesen seyn mag, vorstellen, so läßt es sich wenigstens nicht einsehen, daß etwas unbilliges darin stecke. Hatte der Fürst nicht von jeher auch während der ausgebrochenen Unruhen versichert, daß die Landesverträ-

98

(c) Cont. Sp. F. p. 301—324.

Ostfr. Gesch. 7 B.

Bb



1727ge nicht geschmählert werden sollten? War der Fürst, auch ohne eine solche Versicherung, nicht verbunden, den zwischen seinen Vorfahren und den Ständen errichteten und von ihm angenommenen und beschwornen Verträgen nachzukommen? Sagt nicht selbst der Kaiser in dem Decret vom 18 August 1723, daß die Kaiserlichen Verordnungen sich auf die klare Landesverträge und verbindliche Zusagen gründen sollten? Daß sie eine Mitigation der Execution baten, daraus läßt sich wohl keine Reuizenz der Kaiserlichen Decrete folgern; vielmehr lieget schon in diesem Gesuche eine Anerkennung und Befolgung der Kaiserlichen Verfügungen. Stehet doch jedem Inquisiten frey, auf Aenderung der Strafe anzuhalten, warum sollte denn ein solches Anliegen der Stadt Emden verarget werden? Da nun aber die vorbenannte Submission nicht angenommen war, mußten die Emden und die ihnen noch hin und wieder anhangenden Stände auf den in der That niederschlagenden Gedanken hingeleitet werden, daß die Landesverträge vernichtet werden sollten, und sie nie eine Gnade zu hoffen hätten. Eben darum ist nie eine nähere Submission erfolgt. Im Jahre 1725 war der nämliche Fall. Die Ritterschaft, Emden und viele von dem dritten Stande hatten sich auch damals den Kaiserlichen Decreten unterworfen, die dabei gefügten Bedingungen der Kaiserlichen Decision anheim gestellet; und nach deren Erfolg den völligen Gehorsam angelobet. Diese Submission war auf Einleitung des fürstlichen Ministerii und der subdelegirten Commission von dem Reichshofrath als unzulänglich verworfen. Die Folge davon war Verzweiflung, und daraus floß eine schreckliche Empörung und ein Unsug, wovon die deutsche Geschichte in diesem Jahrhundert kein Beispiel auf-

zuweisen hat. Durch diesen Vorgang belehret,<sup>17 27</sup> wurde vielleicht das fürstliche Ministerium von seinem irrigen System, wornach dasselbe die Strenge, der von den Generalstaaten so oft angerathenen Moderation vorzog, abgegangen seyn, wenn sich nicht nunmehr die Umstände zum Nachtheil der Renitenten so sehr geändert hätten, daß sie allem Ansehen nach nie wieder zu Kräften gelangen konnten. Das alte Administrationscollegium hatte nemlich eine leere Casse, war außer aller Activität, und die Stadt Emden war von Mitteln entblößet, eine Garnison zu unterhalten. Dagegen hatte der Fürst selbst eine Miliz von vierhundert Mann, worüber der Erbprinz Carl Edzard selbst als Oberster und Chef bestellet war; ferner war die Kaiserliche Salvogarde bis auf 200 Mann verstärkt, und der Chef und Oberste dieser Salvogarde, Freiherr von Höflinger war dem fürstlichen Hause zugethan; standen die vier Compagnien Dänen noch in dem Lande, und endlich konnte der Fürst im Nothfall den Zutritt der Harlinger sicher erwarten. Es ließ sich also gar keine neue Empörung mehr gedenken. Durch diese veränderten Umstände, welche sich nach dieser ganzen Lage allem Ansehen nach nicht wieder ändern konnten, wurde das fürstliche System von neuem bewurzelt. Die Emden Submission wurde verworfen und die vorigen Renitenten wurden mit der äußersten Strenge behandelt.

## §. 16.

Die subdelegirte Commission hatte den Emdern zur Einbringung einer neuen völlig unbedingten Partitionsanzeige bis zum 11 Merz Frist verstattet, und der Kaiser hatte sich nach einer solchen Anzeige eine nähere Resolution, nach Bewandniß der Umstände

Bb 2

stände

1727stände vorbehalten. Man sollte daher vermuthen, daß die subdelegirte Commission diesen peremptorischen Termin würde abgewartet, und bis dahin die Execution, wo nicht völlig eingestellet, dennoch ermäßiget haben. Dies geschah aber nicht. Die Strenge, womit die Execution angefangen war, wurde nicht nur fortgesetzt, sondern es wurden auch noch immer neue Mittel ausgefunden, die vormaligen Renitenten überhaupt und die Stadt Emden besonders zu ängstigen und zu drücken. So wie die Kaiserliche Resolution vom 4 Oct. 1727 in Ostfriesland eingegangen war, hatte die subdelegirte Commission an die gehorsamen Eingefessenen eine Verordnung unter dem 11 December folgenden Inhalts ergehen lassen: „Demnach die gehorsamen Stände und Eingefessenen bereits ihre glaubhafte Liquidationen des erlittenen Schadens mit Benennung derer, so dergleichen Frevel ausgeübet, bei der Commission einzureichen, angewiesen worden; als wird, nachdem diese von den mehresten erfolgt, denen übrigen, zur endlichen Einbringung ihrer Schadenrechnung annoch eine vierwöchentliche Frist peremptorie eingeräumt, da denn alsofort, zur Erreichung der Kaiserlichen allerhöchsten Intention, und zu derer Interessenten Satisfaction und Vergnügen, das gehörige ferner hierauf verfügt werden wird“ (d). Um die Renitenten außer Stand zu setzen, zum Nachtheil der Indemnificationscasse irgend eine Verfügung zu treffen, so erließ unter dem 20 December die Commission eine in der That sehr harte Verordnung. Darnach wurde den Renitenten untersaget, ihre unbeweg-

(d) Sammlung Kaiserl. und Commiss. Patente, und Landschaftl. Acten.

beweglichen Güter zu veräußern, und durch Testa. 1727  
 mente oder irgend eine andere Art darüber zu dispo-  
 niren. Den Schuldnern wurde bei Strafe doppel-  
 ter Erfekung verbothen, die Capitalien so wenig,  
 als die Zinsen einem Renitenten abzuführen, und  
 dann wurden alle Eingefessenen bei schwerer Ahn-  
 tung gewarnet, sich mit einem der Renitenz schul-  
 digen oder auch verdächtigen Mann in Handlungen  
 oder Tractaten einzulassen. Es ist nun leicht zu er-  
 achten, daß die Kaiserl. Commission mit einer un-  
 geheuren Menge Indemnisationsgesuchen und Scha-  
 denrechnungen belästiget wurde. Außer den aus-  
 geworfenen Rechnungen, sind mehr als 2500 Scha-  
 den-Specificationen nach vorhergegangener Modera-  
 tion für gültig angenommen. Die größte Rech-  
 nung ließ der Fürst selbst einreichen. Sie betrug  
 242762 Rthl. 19 schill. 10 $\frac{1}{2}$ wpf. Die Beamten und  
 andern fürstlichen Bedienten schlugen ihre Schä-  
 den auf 71975 Rthl. an. Die neuen ordinair Depu-  
 tirten berechneten ihren Verlust auf 13078 Rthl. und  
 die Administratoren und übrige Officianten des Auri-  
 cher Collegii auf 26430 Rthl. Alle angenommene  
 Schadenrechnungen überhaupt überstiegen die Sum-  
 me von 620000 Rthl. (c). Sich einigermaßen  
 lust zu verschaffen, um sich durch diesen Berg hin-  
 durch zu arbeiten, moderirten die Commissarien die  
 Rechnungen, so wie sie es billig fanden, und ließen  
 dann den Damnsicaten den Zenonianischen Eid  
 schwören. „Ich schwöre zu Gott“ — so lautet die-  
 ser Eid — „daß mein von denen Renitenten erlit-  
 „teter, und mir von N. N. insonderheit zugesügter  
 „auf . . . Rthl. liquidirter, von der Kaiserlichen  
 „subdelegirten Commission aber auf . . . Rthl.  
 Bb 3 „mode.

(c) Landschaftl. Acten.

1727 moderirter Schade, unter der gemäßigten Summe sich nicht belause, sondern ich wenigstens so viel wirklich eingebüffet und zu fordern habe; So wahr mir Gott helfe!“ Die Erben schworen nach dieser Formel den Glaubenseid. Zwischen den Pächtern und den Eignern entstanden häufige Proceffe über die Frage: ob und in wie fern jene den erlittenen Schaden, diesen in Rechnung bringen könnten, oder den Schaden selbst stehen müßten? Diese Proceffe zu beschleunigen, entwarf die Commission ein Regulativ, wornach diese streitige Puncte, nach Maasgabe, ob entweder der Eigner, oder der Pächter, oder beide zugleich Renitenten gewesen, oder aber beide zu der Classe der gehorsame Unterthanen gehört haben, entschieden werden sollten. Alle hierüber entstandene Proceffe zog die Commission an sich, und untersagte dem Hofgericht, sich darüber keine Judicatur anzumassen. Noch gieng die Commission einen Schritt weiter. Sie verordnete, daß ein Renitent in diesen und andern bei ihr oder der Canzlei vorschwebenden Processen des Privilegii Remissoriale bei dem Hofgericht nachzusuchen verlustig seyn sollte. So wurde denen Renitenten die Rechtswohlthat genommen, die die Accorde und die Landesconstitution den sämmtlichen Eingesessenen feierlich zugesichert hatten. Um zu verhüten, daß auf irgend eine Weise ein Renitent bei den Gerichten Vorschub erhalte; so hatte bereits unter dem 22sten Septbr. und 3 Novemb. 1727 die Commission verordnet, daß keine Advocaten und Consulanten bei Ober- und Untergerichten zugelassen werden sollten, die sich nicht förmlich submittirt hatten. Auf diese Verordnung mußten alle Gerichtspersonen bei hundert Goldgülden Strafe halten. Da bei diesen Umständen Richter und Sachwalter wider

wider die Renitenten eingenommen waren; so läßt<sup>1728</sup> sich leicht vermuthen, daß eben nicht säuberlich in den Gerichten mit ihnen verfahren worden. Die subdelegirte Commission hatte nun in dem Frühjahre und den Sommer hindurch sich mit der Liquidation der eingegangenen Schadenrechnungen, mit Festsetzung und der Moderation derselben beschäftigt, und unzählige Zenonianische Eide abgenommen. Im August hatte sie sich größtentheils durch diese Acten hindurch gearbeitet, und nun verordnete sie unter dem 6 Aug. 1728: „Demnach in dem Kaiserlichen Patente vom 9 Junii 1726 die ostfriesischen Renitenten, zur Abtragung derer, denen gehorsamen Eingefessenen verursachten Schäden condemniret worden, wir auch an der Einrichtung dieser weitläufigen Sache im Werke begriffen seyn, und dabei der Nothdurft befinden, daß die denen Renitenten zugehörige und bei denen Eingefessenen hiesigen Landes ausstehende Capitalien annotiret werden, um erheischenden Falles, selbige, so weit es nöthig, zur Indemnificationscasse mit zu ziehen: als werden alle und jede Eingefessenen hiermit ermahnet, diejenigen Capitalien, welche sie an die Einwohner der Stadt Emden, imgleichen an die bei der vorigen Rebellion gewesene so genannte Communherren und andere Renitenten zu bezahlen, oder zu verzinsen schuldig, bei der Kaiserlichen subdelegirten Commission binnen vier Wochen anzuzugeben, inzwischen aber angeregten ihren Creditoren weder Capitalien noch Interessen, bei Vermeidung doppelter Bezahlung abzutragen. Und daferne Jemand, dieser Verordnung zuwider, dergleichen Schulden gefährlicher Weise verschweigen würde, so soll derselbe mit Strafe doppelter Bezahlung angesehen, und demjenigen welcher solches

1728 „entdecket, mit Verschweigung seines Namens, eine  
„billige Belohnung zu 3 pro Cent zugeleget wer-  
„den“ (f).

S. 8. 17

Die Stadt Emden vorzüglich empfand die Ungnade des Fürsten und die Härte der Kaiserlichen Commission. Das Fürstliche Ministerium bestand darauf, diese Stadt, wenn sie auch sich den Kaiserlichen Verfügungen unterwerfen und ihre Neue bestätigen sollte, auf ewig aus dem Administrationscollegio zu verdrängen. Von je her hatte Emden, als die größte und volkreichste Stadt, einen beständigen Repräsentanten, dagegen die beiden andern Städte Norden und Aurich nur einen gemeinschaftlichen Administrator in dem Collegio gehabt. Wie nun in diesem Frühjahre zwischen dem Fürsten und den Ständen eine neue Instruction für das Collegium ausgearbeitet wurde, und die Stände in dem Project nur provisorisch die Stadt Emden ausgeschlossen hatten, sagte der Canzler Brenneisen: „Emden verdienet nicht, daß sie jemals wieder einen Administrator bei dem Collegio ansehen könne. Serenissimas und die gehorsamen Stände haben auch ein jus quaesitum wider Emden, dessen sich zu bedienen, kein Grund vorhanden ist. Emden hat dem Lande so viel Unglück seit mehr als hundert Jahren zugebracht, daß man nicht genug darüber klagen kann. Wessen man sich zu einem solchen Administrator zu versehen habe, solches hat die vorige Zeit mehr, als zu viel gelehret.“ Dann ließ der Fürst unter dem 23 Januar das Mahlen auf den Mühlen in Emden bei Confiscation des Getraides  
und

(f) Sammlung Kaiserl. Patente u. Landschafft. Acten.

und bei 20 Goldgülden Strafe verbieten. Dieses<sup>1728</sup> Verboth erstreckte sich sogar auf die Emden Herrlichkeiten selbst (g). Ferner foderte der Fürst nun den zwanzigsten Theil von den Erbschaften und Legaten, die an des Erblassers Seitenverwandten, welche in Emden wohnen, verfallen würden. Der Fürst hielt sich dazu nach dem Retorsionsrecht wegen der in Emden eingeführten Collateralabgabe befugt. Mit allen ihren Kräften sträubten die Emden sich wider diese fürstliche Verordnung. Sie behaupteten, daß ihre Collateralabelle gar nicht ungewöhnlich sey, indem auch Nürnberg, Speier, Leipzig, Wien, Augsburg und andere Städte mehr, eben dieses Recht exercirten, daß ihnen in dem Delßylischen Vergleich Art. 19. die Befugsamkeit in ihrer Stadt Statuten und Ordnungen zu machen zugesichert worden, und sie noch nach dem Haagischen Vergleich von 1603 §. 4. die Güter ihrer Eingefessenen mit Zinsoft und Schakungen belegen könnten. Dann führten sie aus, daß sie in einem mehr als dreißigjährigen ungestörten Besiß dieses Rechts sich befänden, sie also die Verjährung vor sich hätten; ferner, daß es so widerrechtlich als unerhört sey, wenn ein Landesherr von seinen eigenen Unterthanen von verlassenen Erbschaften eine Gabelle fodern wollte, und endlich der Fürst nicht ermächtigt sey, zufolge des Haagischen Vergleichs von 1662. (Brenneisen T. 2. p. 821) einen auswandernden Unterthanen mit einer Nachsteuer zu belegen, es sey denn, daß mit Zustimmung der Stände besonders wider solche Länder, wo das Abzugsrecht von ostfriesischen Eingefessenen gefodert würde, ein anders verordnet werden sollte. Hierüber entstanden nun sehr viele Proceffe bey dem

Bb 5

Reichs.

(f) Landschaftl. Acten.

1728 Reichscammergericht zu Weßlar, die noch bei Antritt der Königlichen Regierung vorschwebten. Diese Prozesse wurden nachher aufgerufen, weil der König der Stadt ihre Befugsamkeit zur Collateralforderung bestätigte und das Retorsionsrecht nicht verlangte. Doch dies im Vorbeigehen (h). Dieses Retorsionsrecht, worauf der Fürst bestand, ließ sich indessen wohl justificiren; weniger aber ließ sich das Verfahren bei dem Deichwesen rechtfertigen. Wie der Fürst und die Stände keine Mittel mehr sahen, die Deiche herzustellen, und das Land von seinem unausbleiblichen Ruin zu retten; faßte Emden allein in dem Jahre 1723 mit patriotischer Hand dieses große Werk an, und vollführte es zur Zufriedenheit des Fürsten und der Stände. 800000 Gulden waren zur Bestreitung der Kosten in gewissen bestimmten Jahren, ohne Concurrenz der Landescasse, von den ober- und niederemfischen Deichachten versprochen. Zu ihrer Sicherheit war ihr feierlich die separate Execution und eigenmächtige Hebung der, zur Tilgung ihres Vorschusses, auf die Länder in der ober- und niederemfischen Deichacht gelegten Schatzungen zugestanden. Auf diesen förmlich gemachten Contract hatten die Generalstaaten der Stadt Emden, deren Cammerencasse zu einem solchen Vorschus viel zu ohnmächtig war, zugestanden, eine ansehnliche Summe Geldes in Holland aufzunehmen. Diese sollte sie vor und nach, so wie sie von den Deichachten befriediget worden, wieder zurückzahlen. Die Emden waren durch diese Negottation in den Stand gesetzt, die Hand an das Werk zu legen.

(y) Landschaftl. Acten und gedrucktes Memorial an Sr. Königl. Majest. in Preußen von der Collateralabgabe.

legen. Durch ihr kluges Benehmen, durch ihre <sup>1728</sup> Betriebsamkeit, und ihren uneigennütigen patriotischen Eifer — dies Zeugniß gaben ihnen der Fürst, die Stände und Kunstverständige — entrißfen sie die Provinz den wilden Wellen, retteten dem Fürsten seine Domainen, und gaben den Eigenthümern ihre verlorne Ländereien zurück. Mit den Eigenthümern der unter den Deichachten fortirenden Länder, worauf ihnen die parate Execution zugestanden war, verfahren sie, ihrer drückenden Schuldenlast ohnerachtet, mit solcher Rücksicht, daß sie in diesem Jahre 1728 außer der holländischen Schuld, selbst über 40000 Gulden in Vorschuß waren. Und welchen Dank erhielten sie nun, und was war der Lohn ihrer Arbeit? Dem fürstlichen Ministerio gefiel es, sie ohne Proceß, ohne eine litiscontestation, der Hebung der ihnen bewilligten Schatzungen zu entsetzen, ihnen die Execution zu sperren, und der fürstlichen Indemnificacionscasse die Präferenz zu geben (i). Warum? Sie waren Renitenten, und einem Renitenten muß man so wenig, wie vormals einem Keger Glauben halten. Noch mehr! Bei Errichtung des im Aug. 1723 mit Emden abgeschlossenen Contracts war zugleich beliebt, daß, sobald die ober- und niederemfische Deiche von Emden verfertiget, und das Werk abgenommen worden, selbige von den Deichachtsinteressenten selbst unterhalten, und die Aufsicht und das Directorium gewissen Sachkundigen Männern zwölf Jahre lang anvertrauet werden sollte. Dazu hatten die Stände und die Stadt Emden den Administrator Bernhard Heinrich von dem Appelle, Leo  
von

(i) Landschaftl. Acten. Emdens Recht en Onsch.  
p. 91—96. Conf. Sp. f. p. 339.

## 396 Zwey und dreißigstes Buch.

1728 von Wingene, Remt Remts und den nachherigen Bürgermeister Hans Bonno Panneborg ernannt. Wie nun 1725 die Deiche überliefert waren, strich der Fürst die Namen dieser Deputirten aus, weil sie, als Renitenten, zufolge der Kaiserl. Resolution, aller Ehren, Würden, Freiheiten, auch Leib und Lebens verlustig seyn sollten. Dabei ließ er am 23. August eine neue Instruction zur zwölfjährigen Aufsicht über die Ober- und Niederemfische Deichacht anfertigen und publiciren. Sie fand indessen von allen Seiten so vielen Widerspruch, daß diese Aufsicht in Stecken gerieth. Die Niederemfische Deichacht setzte indessen ein solches Zutrauen zu Emden, daß sie im Oct. 1725 das Directorium ihrer Deiche und die künftige Reparaturen Emden allein auftrug. Das Andringen der Deichacht und der Zuspruch der Stände bewog den Fürsten über die Renitenz wegzusehen, und das Emden überlassene Directorium zu bestätigen. Der Erfolg entsprach der Erwartung. Bei der Deichvisitation 1727 wurden die Niederemfischen Deiche in dem besten Stande vorgefunden. Nun aber zog der Fürst 1728 auf einmal seine vorbenannte Instruction wieder hervor, und ließ sie zur Nachlebung publiciren. Die Kaiserl. subdelegirte Commission ertheilte hierüber ein Manutenezdecret, und gab den Ober- und Niederemfischen Deichachts-Interessenten jedem bei Strafe von fünfshundert Goldgülden auf, sich darnach gebührend zu richten. So war denn das der Stadt Emden einstimmend anvertraute Deichdirectorium der Niederemfischen Deichacht aufgehoben (k). So drückt sich ein Emderschriftsteller darüber aus: „Het zyn dan de „Voorstl. Ministern, die de Stadt Emden haare  
 „Danck-

(k) Fürstl. gedruckte Instruction. Samml. Kaiserl. Patente und landschaftl. Acten.

„Danckbaarheid te beloonen schuldig zyn, de<sup>1728</sup>  
 „Regenten der Stadt van den Dyk ahagen, en die  
 „van haar bestelde getrouwe Mannen, om de  
 „Dyken te maken en onderhouden, en Zulks met  
 „Lyf en Levensgevaar met een onbeschryflike  
 „Iver en meereendeels tot nu toe Zonder de ge-  
 „ringste Belooninge verricht hebben: alsmeede de  
 „overige Officianten van den Dyk de facto casse-  
 „ren, en geheel anderen anstellen, en alles dus  
 „danig inrichten, dat Emden buiten alle Activi-  
 „teit gestelt en niet in staat is een Stuiver te innen,  
 „van de considerable Penningen voor het maken,  
 „als onderhouden der Dyken voorgeschoten. Dit  
 „is meer als onbeschryflike Ongerechtigheid en  
 „barbarisch Vervaren.“ (1)

## §. 18.

Noch mußte Emden einen harten Stand aus-  
 halten. Am 20. May wurden die Emden Herrlich-  
 keiten, zum Behuf der Indemnisation der gehor-  
 samen Unterthanen wegen der bei der vorigen Rebel-  
 lion erlittenen Schäden sequestrirret. In Leer war  
 das Hauptquartier der Kaiserlichen Salvogarde, und  
 in Norden stand ein Kaiserliches Commando. Die  
 Kaiserlichen Truppen rückten in aller Stille von Leer  
 und Norden aus, und trafen am 20. May des Mor-  
 gens früh in Oldarsum ein. Von hier aus detaschir-  
 ten sie kleine Commandos nach den übrigen Herrlich-  
 keiten. Sobald das letztere Commando in Wolt-  
 husen, also nahe vor Emden, Posto gefasset hatte,  
 verfügte sich ein Officier nach Emden, um den Com-  
 mandanten, den holländischen Oberstleutenant Felt-  
 mann von der Sequestration zu unterrichten, und  
 ihm alle Besorgniß für einen Angriff auf Emden zu  
 beneh.

(1) Emdens Recht en Onsch. p. 95.

1728 benehmen. Die erste Berrichtung des Kaiserlichen Obersten von Höffinger war, daß er in jeder Herrlichkeit die gerichtlichen Acten, und besonders die Rentenbücher durch den Notarius Wilbe versiegelt ließ. Dann veranlaßte er schleunig eine Versammlung der Eingefessenen. Diesen ließ er die Commissions-Patente publiciren. Nach der Publication wurden sie an alle öffentliche Orter angeschlagen (m). So lautet dieses merkwürdige Patent: „Wir zur  
 „Kaiserlichen Commission in den ostfriesischen Landen  
 „Differenzien subdelegirte Räte fügen denen Eingefessenen der Herrlichkeiten Oldarssum, gros und  
 „klein Borssum, Jarssum, Up- und Wolthusen,  
 „und derer dazu gehörigen Kirchspielen Ganderssum,  
 „Korichum, Zergaste, Simonswolde und Widdelswehr  
 „hiemit zu wissen, welchergestalt, nachdem  
 „Ihro Kaiserl. Majestät, daß denen gehorsamen  
 „Untertanen die ihnen, bey der vorgewesenen Empörung,  
 „zugefügten Schäden, aus derer boshafte[n]  
 „Vaterlandes Feinden Vermögen, ersetzt werden  
 „sollen, allergnädigst anbefehlen, und aber Reichs-  
 „und Landkundig ist, daß alle aufrührische Rathschläge  
 „von denen zu Embden geschmiedet und ausgeführt  
 „worden; wir solchemnach nicht umhin können,  
 „mit Vorbehalt derer von denenselben in alle  
 „Wege verwürkten Strafen, vorerst, zum Behuf  
 „angeregter, denen gehorsamen Eingefessenen zu guter,  
 „allerhöchst angeordneten Indemnisation, obbemeldeter  
 „embdische Herrlichkeiten dergestalt zur Sequestration  
 „zu ziehen, daß die daraus zu erhebenden Einkünfte,  
 „zu obgedachtem Endzweck, bis zur ferneren  
 „Verordnung angewendet werden sollen. — Im  
 „übrigen wird denen Eingefessenen, subdelegirter  
 „Commissions wegen, ersichtlich bedeutet, daß sie von  
 „denen

(m) Landschaftl. Acten.

„denen vorhin an die Stadt Emden, oder deren Ge-<sup>1728</sup>  
 „richtsverwalter bezahlten Abgaben und Schuldig-  
 „keiten, weiter nichts, bey Vermeidung doppelter  
 „Bezahlung, und willkührlicher Strafe, weder  
 „heimlich, noch öffentlich, nach Emden, sondern  
 „solches an die zu verordnende, und ihnen nächst be-  
 „kannt zu machenden Sequestrations-Verichtsver-  
 „walter (n), denen auch die Verwaltung der Justiz  
 „anvertrauet ist, zu entrichten haben. Wornach  
 „allenthalben die obgedachten Eingefessenen sich ge-  
 „hörig zu achten haben, und dagegen, durch der Stadt  
 „Emden angemastetes Gebot oder Verbot, bey ern-  
 „ster unnachbleiblicher Strafe, sich keinesweges irren  
 „lassen sollen: gestalt sie denn auch hiermit in so weit,  
 „und nach Maas und Vorschrift dieses Patents von  
 „denen Pflichten, womit sie ermeldeter Stadt etwa  
 „verwandt, subdelegirter Commissions wegen, los-  
 „gezählet werden.“ An die Prediger in den Herr-  
 lichkeiten war eine besondere Verordnung erlassen.  
 Darin wurde ihnen bei schwerer Verantwortung an-  
 befohlen, sich genau nach den Kaiserlichen Patenten  
 zu achten, keine Mandate von den Bürgermeistern  
 und Rath der Stadt Emden anzunehmen, und ihrer  
 nicht mehr in den Kirchen-Gebeten zu erwähnen,  
 sondern sich bei allen Vorfällen, besonders in Absicht  
 des Patronatrechtes und bei sich ereignenden Vacan-  
 zen an die subdelegirte Commission zu wenden (o).  
 Da die Emder sich erkläret hatten, sich stille zu hal-  
 ten, und sie es jetzt bei Abwartung der Kaiserlichen  
 Resolution auf ihre letztere Partitions-Anzeige ge-  
 fährlich erachteten, sich wieder mit Gewalt in den  
 Besiz ihrer Herrlichkeiten zu setzen: so ließen sie es  
 bei

(n) Der Sequestrations-, Verichts-, Verwalter hieß  
 Junck.

(o) Samml. Kaiserl. und Commiss. Patente.

1728 bei einem Protest bewenden. „Man hat noch nie  
 „gehört — schrieben sie an die Commission, — daß  
 „Jemand wegen einer Indemnisation wider Emden  
 „eine Forderung gemachet haben soll, wenigstens ist  
 „solche Forderung uns nie zu Gehör oder Gesicht ge-  
 „kommen. Vielweniger ist ein liquidum, praevia  
 „causae cognitione ex auditis partibus, wie allezeit  
 „nach bekannten Rechten geschehen muß, ausgesun-  
 „den. Um so vielmehr ist also die nächstlicher Zeit  
 „angemäste militairische Sequestrations-Nehmung  
 „der Herrlichkeiten, an sich, nach den Rechten null  
 „und nichtig, weswegen die Stadt die legale Pro-  
 „testation dawider hiemit anfüget.“ Nicht blos die  
 Emden Herrlichkeiten, sondern auch einige Privat-  
 wohnungen und Güter dererjenigen, die man für die  
 ersten Renitenten hielt, wurden sequestrirt und mit  
 einer Kaiserl. Salvogarde belegt. So wurde unter  
 andern das Haus des Deputirten Rudolf von Nhe-  
 den, und das adeliche Haus des ritterschaftlichen  
 Administrators von dem Appelle zu Midlum sequestri-  
 ret. Gerne hätte auch die subdelegirte Commission  
 sich der Person des Administrators von dem Appelle  
 versichert. Er hielt sich aber immer in Emden auf,  
 und so konnte sie sich seiner nicht bemächtigen. Sie  
 hatte zwar im Januar von dem Magistrat in Emden  
 verlangt, ihn zu arretiren, und ihn ihr auszuliefern;  
 allein der Magistrat hatte dieses ihn sehr bestreuden-  
 de Gesuch abgelehnet. Sie müssen uns erst, erwie-  
 derte der Magistrat, ihre speciale Autorisation die  
 Glieder der Stände in gefängliche Haft zu ziehen,  
 mittheilen, alsdeun wollen wir uns näher erklä-  
 ren (p).

§. 19.

(p) Landschaftl. Acten und Cont. Spec. Facti p. 319.  
 und 328.

§. 19.

1728

Wie dachten die Emden, und die einzelnen ständischen Glieder, die sich noch nicht unbedingt submittiret hatten, über das Verfahren der subdelegirten Commission und des fürstlichen Ministerii? Dies ist eine Frage, die sich von selbst auflöset. Nicht so leicht lassen sich die Gesinnungen und die Denkungsart der gehorsamen Stände bei den commissarischen und fürstlichen Verfügungen ausspähen. So wie vorhin die alten Stände von der geheimen Commission, von den Administratoren des Emden Collegii und von den ordinair Deputirten geleitet wurden: so machten denn nun die Administratoren des Auricher Collegii, und die neuen angeführten ordinair Deputirten den Phalanx der gehorsamen Stände aus. Das Wiederaufkommen der alten Stände war schnurstracks wider ihr Interesse, weil sie alsdenn Gefahr liefen, ihre Posten und die damit verknüpften Besoldungen und Emolumente zu verlieren. Sie waren grade solche Männer, die sich gleich vom Anfang an submittiret hatten, die darum von den Kenitenten vorhin vorzüglich gedrängt, und zum Theil selbst aus der Provinz verbannet gewesen waren. Sie sahen daher theils wegen ihres eigenen Interesse, theils wegen der längst gewünschten Wiedervergeltung es nicht ungerne, daß die vormaligen Kenitenten geschwächet, und so gedrängt wurden, daß sie nie die Oberhand wieder erhalten konnten. Es behagte ihnen daher, daß die Kenitenten nicht zu den Landtagen berufen, und von allen ständischen Versammlungen und Bedienungen völlig ausgeschlossen wurden. Es gefiel ihnen, daß eine Indemnifications-Casse aufgerichtet wurde, weil auch sie daraus die Vergütung ihrer Schäden zu hoffen hatten. Eben darum war ihnen die Sequestration der Emden Herr.

Offiz. Gesch. 7 B.                      C c                      lich.

1728lichkeiten besonders angenehm. So dachten sie bei dem Druck der Renitenten. Wie aber, wenn von Verletzung der allgemeinen Landesverträge die Rede war? War es ihnen, die so schlechterdings und ohne alle Reservationen sich den Kaiserl. Decreten unterworfen hatten, gleichgültig, ob die Landesverträge Grundfesten der ostfriesischen Constitution bleiben sollten? Schwiegen sie als gehorsame Unterthanen stille, wenn der Fürst oder die subdelegirte Commission die Schranken der Accorde überschritten? Dies muß man ja nicht glauben. In dem Falle waren sie eben solche Patrioten, wie die Renitenten. Wie die fürstlichen Commissarien auf dem Landtage im Januar 1728 einige Eingriffe in die Landesverträge mit den allgemeinen Reichsgesetzen und der Reichs-Constitution beschönigen wollten; beharrten sie in ihrem Landtagschluß auf ihre Protestation, und wiesen die Commissarien selbst auf das erste Kaiserl. Decret vom 18. August 1721 hin, wornach zwar die allgemeinen Reichsgesetze überhaupt, insonderheit aber die ostfriesischen Resolutionen, Decrete, Accorde und Landtags-Abschiede zum Grunde der ostfriesischen Regierung geleyet werden sollten. Auf das Beywort insonderheit setzten sie den gehörigen Nachdruck, und folgerten daraus, daß die Reichsgesetze den ostfriesischen Verträgen nachstehen müßten, und jene nur als subsidiarische Gesetze angesehen werden könnten. War dies denn auch nicht die Meinung der Renitenten? Diese hatten sich ja ebenfalls zur Unterwerfung der Kaiserl. Decrete, mit Vorbehalt der Landesverträge, schriftlich verstanden. Wir unterwerfen uns den Kaiserl. Decreten und Verordnungen völlig, und zu einem male, blos alleine bitend, daß Ostfrieslandes und der Stadt Emden Accorde und Freiheiten nicht sollen subvertiret werden,  
und

und bei der Execution Mitigation gebraucht werde, 1728  
 so lautete die letztere Emden Submission. Die alten  
 und neuen Stände, oder die Renitenten und gehor-  
 samen Stände, waren also in der That einig, und  
 der ganze Streitpunct in der Hauptsache, oder in  
 Absicht der Submission, beruhete nur auf einen Miß-  
 verstand. Allein die gehorsamen Stände wollten  
 die Renitenten nicht verstehen, vielweniger wollten  
 sie ihnen die friedfertige Hand bieten. Die nachge-  
 suchte Mitigation der Strafe, oder gar eine Amnestie  
 stimmte keinesweges mit ihrem Rechte der Wieder-  
 vergeltung, mit ihrem Indemnifications-Gesuche,  
 und mit ihrer Absicht ihre Gegner aus dem Collegio  
 und aus den ständischen Versammlungen zu halten.  
 In Absicht der Unterdrückung der Renitenten, waren  
 sie also mit dem Canzler Brenneisen einverstanden,  
 und unterschrieben gerne dessen Wahlspruch: Praemia  
 et poenae sunt fulcra Reipublicae. Daß sie aber  
 bei Geschäften, die auf das Wohl oder den Ruin des  
 ganzen Vaterlandes, und auf die Aufrechthaltung  
 oder den Untergang der Landesverträge Einfluß hat-  
 ten, ganz anders dachten, davon kann man Bei-  
 spiele genug aus den Acten vorlegen. Wie sie dem  
 Fürsten auf dem Landtage im Junii 1727 jährlich  
 12000 Rthlr. wieder aussetzten, machten sie die Be-  
 dingung, daß nun auch die vorschwebende Gravamina  
 vorgenommen und abgestellt werden mußten. Wie  
 auf eben diesem Landtage von ihnen, nach der Pro-  
 position des Fürsten, die Vermehrung der Kaiserl.  
 Salvogarde bewilliget war, hatten sie sich vorher  
 von dem Kaiserl. Obersten, Baron von Hoflinger,  
 die Versicherung geben lassen, daß er die künftigen  
 hofgerichtlichen Judicate auch selbst wider den Für-  
 sten handhaben sollte. Auch hatte der Fürst ihnen  
 versprochen müssen, sich selbst den hofgerichtlichen

1728 Sentenzen zu unterwerfen. Wie der fürstliche Landtags-Commissarius, der geheime Rath von Langeln, sich am 4. Decemb. 1727 in der ständischen Versammlung erkund, wollten sie ihn durchaus nicht eher in dieser Qualität anerkennen, bis er seinen eidlichen Nevers auf die Accorde ihnen eingereicht hatte. Wie der Fürst unter dem 26. Jan. 1728 eine Verordnung erließ, daß diejenigen, welche in einem Alter von 20 Jahren sich durch den Genuß des Abendmahls noch zu keiner Religion bekannt hätten, nicht in Gerichten als Zeugen zugelassen, und auf öffentlichen Kirchhöfen nicht beerdigt werden sollten, protestirten die Stände dawider. Ihnen dünkte diese Verordnung zu hart und verfassungswidrig, weil sie ohne ihre Concurrenz abgefaßt war. Sie drangen so stark in den Fürsten, daß er diese Verordnung aufheben, und eine gemilderte unter dem 6. Februar erlassen mußte. Wie die Renitenten der Rechtswohlthat Remissorialien an das Hofgericht nachzusuchen verlustig erklärt wurden: so hielten sie solches für einen Eingriff in die Jurisdiction des Hofgerichts, und glaubten, daß die unter dem Vorwand der Renitenz zu verweigernde Remissorialien für die Provinz die schlimmsten Folgen haben könnten. Die Stände — so schrieben sie an den Fürsten — haben das „devoteste Vertrauen, Dieselben werden in Hochfürstlichen Landesväterlichen Gnaden geruhen, zur Wegräumung auch der für die gehorsamen Landes-Eingesessenen zu besorgenden Consequenz und alles schädlichen Mißtrauens, worunter das geliebte Vaterland so elend seufzet, denen Hofgerichts-Judicatis den gebührenden Effect und Nachdruck zu gönnen; damit die getreuen Stände entrübriget seyn mögen, wider ihren Willen zu denen in den Landesverträgen vorbehaltenen Mitteln zu greifen.“ Sieget nicht fogar

sogar in dieser Erklärung der gehorsamen Stände<sup>1728</sup> eine Drohung? Ueberhaupt suchten sie die Jurisdiction des Hofgerichts aufrecht zu erhalten, und vertraten es bei jedem Eingriff der Regierung. Daher konnte auch der Canzler Brenneisen das von ihm entworfene Project einer erläuterten Hofgerichtsordnung, aller seiner Bemühung ohnerachtet, nicht zur Ausführung bringen. Wie die Regierung 1728 an die Kaiserliche Commission schrieb: „Wir bitten es bei dem Project zu lassen, inmaßen die Notaten des Hofgerichts und der gehorsamen Stände nicht weiter, als ein Bedenken und Gutachten gerechnet werden kann, Serenissimo aber die Verordnung zu machen zustehet;“ so gab ihnen dieses Schreiben neuen Stoff, sich wider das Project zu sträuben, so daß es nie zu Stande gekommen ist. Wie die Rectification der Schatzungsregister vorgenommen werden sollte, wollten sie dem fürstlichen Commissario das Directorium nicht zustehen, und bestanden darauf, daß sowohl die neuen eingedeichten Länder, oder Polder, als die fürstlichen Bedienten den Schatzungen unterworfen werden sollten. Wie nun die subdelegirte Commission durch ein Patent unter dem 16. August 1728 den Bauerrichtern und Redden anbefehlen ließ, die Schatzungspflichtige Häuser, Länder und Personen aufzunehmen, und die Specificationen ihnen einzusenden: so protestirten nicht nur die gehorsamen Administratoren und ordnair Deputirten dawider, sondern interponirten sogar eine Appellation an den Reichshofrath. Wie endlich der Fürst ein Edict publiciren ließ, daß zur Verhütung der Jagd-Contraventionen, Niemand sich mit Flinten und anderm Schießgewehr in dem Felde sehen lassen sollte: so protestirten die Stände auf dem Landtage im Oct. 1729 dawider, und bezogen sich auf den 112 Artikel

## 406 Zwey und dreißigstes Buch.

1728 der Concordaten und auf den 35 Artikel des osterhausischen Accordes. Auch fanden die gehorsamen Stände die dänische Einquartierung dem ganzen Lande überaus nachtheilig und unnütz. Denn die Rententen hatten wegen der entlassenen Emden Garnison, und dagegen verstärkten Kaiserl. Salvogarde, und des Fürsten eignen Miliz keine Hoffnung je wieder aufzukommen. Die Dänen lagen zwar alleine den Rententen zur Last, diese allein mußten zwar ihnen Quartier geben, und durch die von ihnen zu entrichtende monatliche Rententen-Steuer wurden zwar die Unterhaltungs- und Löhnungskosten bestritten; allein mittelbar litt auch die Landescasse, weil viele Rententen dadurch so sehr geschwächt waren, daß sie die landschaftlichen Schatzungen nicht mehr entrichten konnten. Die häufigen Klagen der gehorsamen Stände — denn auf die Jeremiaden der Rententen wurde gar nicht geachtet — giengen endlich gar in Drohungen über. Dies bewog den Fürsten, daß er vor und nach drei Compagnien abziehen ließ. Die dritte räumte am 30. Sept. diese Provinz. Die vierte blieb indessen noch einige Jahre stehen. Aus diesen angeführten Beispielen gehen die Gesinnungen der gehorsamen Stände in dieser unseligen Epoche von selbst hervor (q).

(q) Landschaftl. Acten.

## Zweiter Abschnitt.

§. 1. Die offriesischen Unruhen werden ein Gegenstand der Verhandlungen zwischen Holland, England und Frankreich auf dem Friedenscongreß zu Soissons. §. 2. Der holländische Gesandte Hop und der Cardinal Fleury treten mit dem kaiserlichen Gesandten, Grafen von Singendorf, über die offriesischen Angelegenheiten in Conferenz. §. 3. Der Fürst läßt wider alle Verhandlungen über die Streitigkeiten zwischen ihm und den Ständen protestiren. §. 4. Der Kaiser bestätiget zwar in einer erlassenen Resolution nochmals die vorigen Decrete, befiehl aber einen allgemeinen Landtag auszusprechen, und ertheilet den Renitenten eine Amnestie, wenn sie sich völlig submitziren werden; §. 5. doch diese zweideutige Resolution beruhiget so wenig die Stadt Emden, und ihre Anhänger, §. 6. als die Generalsstaaten. Diese lassen ihre Bedenklichkeiten darüber dem Kaiser in Wien, §. 7. und den französischen und englischen Gesandten in Soissons mittheilen. Die Folge davon ist eine für die Renitenten günstigere kaiserliche Declaration der vorigen Resolution, §. 8. und die nun auf Zuspruch der Generalsstaaten erfolgte völlig unbedingte Submission der Stadt Emden. §. 9. Die kaiserliche subdelegirte Commission läßt sich aber von dem fürstlichen Ministerio überholen, diese Submissionsacte zu verwerfen. §. 10. Der Kaiser nimmt dieses Venehmen der Commission ungnädig auf, erkennet die Emders Submissionsacte für genügend, und ertheilet eine neue günstigere Resolution für die Renitenten; §. 11. Der Canzler Brenneisen machet Anmerkungen über diese kaiserliche Resolution, und sendet sie dem kaiserlichen Hoflager ein. §. 12. Dagegen reichen die alten Stände überhaupt und die Stadt Emden besonders ihre Beschwerden sowohl wider die bisherigen kaiserlichen Decrete, als wider die Verordnungen der Commission dem Reichshofrath ein.

## §. 1.

Die Angelegenheiten, welche unmittelbar mit der 1728 streitig gewesenen spanischen Succession in Verbindung standen, veranlaßten den so sehr bekannten Congreß zu Soissons. Dieser Congreß wurde am 14. Jun. dieses Jahres 1728 eröffnet. Hier durchkreuzte sich das verschiedene Interesse der europäischen Mächte, die ihre Gesandten in Soissons hatten. Das Augenmerk der Generalsstaaten war auf die gänzliche Vernichtung der kaiserlichen Hand-

C. 4

lungs.

1728 ungs-Compagnie in Ostende, und dann auf die Beendigung der ostfriesischen Streitigkeiten zwischen dem Fürsten und den Ständen gerichtet. Daher hatten diese ostfriesischen Irrungen keinen unbeträchtlichen Einfluß auf die Verhandlungen in Soissons. Die Generalstaaten waren der Meinung, daß das Verfahren der Kaiserlichen Commission nicht mit der Landesconstitution und mit den unter ihrer Garantie errichteten Verträgen übereinstimmte. Dabei besorgten sie, daß der Kaiser ihre Pfandrechte auf die ostfriesischen Landesmittel, die ihnen zur Sicherheit ihrer Vorschüsse verschrieben waren, und dann ihr Besatzungsrecht in Emden beeinträchtigen würde (r). Sie ließen daher dem in Soissons anwesenden Kaiserlichen Minister, Grafen von Sinzendorf, anzeigen, daß sie sich gemüßiget sähen, die ostfriesischen Streitigkeiten auf diese Versammlung zu bringen, wenn sie nicht in kurzer Zeit zu ihrer Satisfaction abgestellt würden. Sie erhielten aber keine gnügige Antwort. Vielmehr vernahmten sie, daß man an dem Kaiserlichen Hofe daran arbeitete, ihre Besatzung aus Emden zu verdrängen. Dies bewog sie, die anwesenden Gesandten ihrer Bundesgenossen zu überholen, um mit ihnen gemeinschaftlich bei dem Kaiser auszuwirken, daß die sequestrirten Herrlichkeiten der Stadt Emden wieder zurückgegeben, die übrigen ständischen Gravamina gehoben, und die ergangenen Kaiserlichen Decrete gemildert würden. Falls aber der Kaiser solchen Vorstellungen kein Gehör geben möchte, so verlangten sie von ihren Bundesgenossen, von Frankreich und England, daß sie die ostfriesischen Angelegenheiten als eine Sache ansehen möchten, worin sie ihren kräftigen Beistand, der ihnen in dem hannöverischen Vertrag zugesichert war, mit Recht fordern

(r) Wagenaar T. 18. B. 72. p. 467. und 471.

fordern und erwarten könnten. Der staatliche Be-1728  
vollmächtigte, Cornelius Hop, reichte diese Note  
dem französischen und englischen Gesandten im Julii  
ein. Letztere waren vollkommen mit den General-  
staaten einig. Sie sahen die ostfriesischen Angelegen-  
heiten, so weit die Republik der vereinigten Nieder-  
lande dabei interessiret war, als einen casus foederis —  
an (s). Nicht so dachten der Cardinal Fleury und  
die andern französischen Minister. Sie glaubten  
nicht, daß Frankreich aus dem hannöverischen Bünd-  
niß verpflichtet sey, die Republik wegen der ostfriesi-  
schen Irrungen zu unterstützen. Indessen erklärten  
sie sich, gerne alles mit beizutragen, um den Kaiser  
auf andere Gedanken zu bringen (t).

## §. 2.

Der staatliche Ambassadeur Hop hielt hierauf eine  
mündliche Conferenz mit dem Grafen von Singen-  
dorf.

Cc 5

(s) Hannover hatte längstens seine Aufmerksamkeit  
auf die künftige Nachfolge in Ostfriesland wegen  
der mit dem Fürsten getroffenen Erbverbrüderung  
gerichtet. Sehr ungelegen war es daher dem  
hannöverischen Hofe, daß die westphälische Kreis-  
ausschreibende Fürsten den Auftrag erhalten hat-  
ten, die Kaiserl. Befehle in Ostfriesland mit mili-  
tairischer Macht zu vollstrecken, weil dadurch der  
König von Preußen die beste Gelegenheit erhielt,  
seine in Emden liegende Truppen zu verstärken.  
Auch dieses sahen ungerne die Generalstaaten als  
Nachbarn. Pauli Preukische Geschichte, 8. Theil,  
p. 215. Es läßt sich also leicht begreifen, warum  
die Krone England und Holland über die ostfriesi-  
schen Angelegenheiten, jedoch aus verschiedenen  
Gesichtspuncten, gleichstimmend dachten, und sie  
auf den Congreß zu Soissons brachten, wohn die  
Streitigkeiten eigentlich wohl nicht gehörten.

(t) Wagenaer p. 522. und 523.

1728dorf. Dieser versicherte ihm, daß der Kaiser keinesweges beabsichtige, die staatliche Besatzung aus Emden zu verdrängen, indem der Kaiser lieber in Emden eine staatliche, als eine andere fremde Garnison sähe. Auch wären schon solche Maasregeln genommen, daß die Generalstaaten wegen ihrer Vorschüsse sicher seyn könnten. Indessen verlangte der Kaiser durchaus, daß die Rententen sich submittiren sollten. Hop erwiederte hierauf: Es wäre wohl darunter kein großer Unterschied, ob die staatliche Garnison wirklich angegriffen, oder in Emden eingeschlossen würde, da sie zu jeder Stunde besorgt seyn müßte, überrumpelt zu werden. Auch wollten Ihro Hochmögenden gerne mitwirken, daß die Rententen sich unterwerfen sollten; doch müßte man ihnen erst ihre Privilegien, ihre Güter und ihr Leben zusichern: und hierüber wollte er eine bestimmte Erklärung von dem Wiener Hofe erwarten. Dagegen äußerte der Graf von Singendorf, daß der Kaiser, vermöge seiner Reichs-Obliegenheit, die Streitigkeiten nicht durch einen Machtspruch, sondern nach Anleitung der Gesetze und der Landes-Privilegien decidiren könnte. Doch wäre er nicht genug davon unterrichtet, ob die Ostfriesen ihre Privilegien auf eine gesetzmäßige Weise erworben hätten? Gleich nachher schrieb der Graf an den Kaiserlichen Gesandten, Grafen von Königs-Eck in dem Haag, daß die ostfriesischen Streitigkeiten leicht gehoben werden könnten, wenn nur die Generalstaaten die Rententen bei ihrer Rentenz nicht unterstützten. Und dann gab er dem staatlichen Gesandten Hop zu erkennen, daß der Kaiser nie zugeben würde, daß eine Sache, die das deutsche Reich beträfe, auf den Congreß zu Soissons gebracht werde. Er glaubte auch, daß der Cardinal von Fleury mit ihm hierin ein-

ein stimmend dächte. Hierin irrte er sich aber. Denn 1728 kurz nachher schrieb der Cardinal an Hop, daß er zwar darauf bestanden habe, daß die deutschen Reichs-Angelegenheiten nicht vor diesen Congress gehörten, er indessen doch solche Sachen ausdrücklich davon ausgeschlossen hätte, die entweder auf den westphälischen Frieden Bezug hätten, oder wobei die Bundesgenossen Frankreichs vorzüglich interessirt wären, und zu dem letztern Falle rechnete er nun allerdings die ostfriesischen Angelegenheiten. Auch erklärten sich die französischen Minister, daß der König, ihr Herr, sich endlich entschlossen habe, der vereinigten Republik in den ostfriesischen Sachen die Hand zu bieten (u).

## §. 3.

Das Gerücht von den Verhandlungen bei dem Congress zu Soissons über die ostfriesischen Streitigkeiten breitete sich bald nach Ostfriesland aus. Der Fürst gab in einem Schreiben unter dem 13. August den Generalstaaten seine Unzufriedenheit darüber zu erkennen, und protestirte wider alle zu seinem Nachtheil zu fassende Schlüsse: „Wir zweifeln gar nicht — schrieb er — daß Ihre Kaiserl. Majestät Ihre und des Reichs Jurisdiction, Autorität und Hoheit zu schützen wissen werden; indessen werden Ew. Hochmögende Uns nicht verdenken, daß Wir vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen an der Regierung declariren, daß Wir einer solchen zu dem Congress keinesweges gehörigen, mithin unstatthafter und unbündigen Handlung hiemit nicht allein öffentlich widersprechen, sondern auch vor Gott, vor der Kaiserlichen Majestät, vor dem ganzen Römischen Reich, sodann auch vor allen bei dem Congress interessirten Puissanzen Uns verwahren,

(u) Wagenaer p. 523 — 525.

1728., ren, daß weder Wir noch unsere Posterität durch  
 „das was unverhofften Falles unstatthast gehandelt,  
 „oder geschlossen werden wollte, uns an unsern ha-  
 „benden und von gegenwärtiger Kaiserlichen Com-  
 „mission meist erörtert und festgestellten Landes-  
 „herrlichen Rechten keinesweges hindern, oder dar-  
 „an auf einige Weise binden, vielweniger zu gü-  
 „tlichen Handlungen zwingen lassen werden (v).“  
 Wie wenig dieses fürstliche Schreiben gesfruchtet hat,  
 wird der Erfolg zeigen.

## §. 4.

Die Stadt Emden hatte sich im Jun. 1727 den  
 Kaiserlichen Verfügungen schlechterdings unterwor-  
 fen, und nur gebeten, daß die Landesverträge un-  
 verlehet gelassen werden mögten. Da diese Parti-  
 tionserklärung in dem Kaiserlichen Decrete vom 4  
 Oct. 1727 als unzulänglich verworfen war, und  
 die Emden dawider nochmalen eine Remonstrations-  
 dem Kaiserlichen Reichshofrath eingereicht hatten;  
 so hielten sie seit dieser Zeit sich stille, und warteten  
 noch immer darüber die Kaiserliche Finalresolution  
 ab (w). Die Verhandlungen in Soissons zwischen  
 den

(v) Fürstl. Schreiben an die Reichsversammlung zu  
 Regensburg vom 1 Aug. 1730 Beilage B.

(w) Wagenaer sagt c. 1. p. 527. Die Generalstaa-  
 ten hätten nach der Conferenz mit dem Grafen von  
 Singendorf nochmalen den Emdern die Submission  
 angerathen, und diese hätten sich dazu endlich mit  
 Vorbehalt ihrer Privilegien verstanden, der Kaiser  
 aber hätte diese Submission nicht angenommen.  
 Er beziehet sich deshalb auf die bei Roussel Re-  
 cueil historique befindliche staatliche Resolution vom  
 7 Aug. 1728. Die in dieser Resolution erwähnte  
 Submission ist aber die Partitionsanzeige vom 14  
 Jun. 1727. Es haben vielmehr zu folge dieser Re-  
 solu-

den Kaiserlichen, staatlichen, französischen und eng-1728  
 lischen Gesandten, und in Wien zwischen dem staa-  
 tischen Residenten Hamel Bruyninx und dem Kai-  
 serlichen Ministerio wirkten ein unter dem 13 Sept.  
 erlassenes Kaiserl. Patent. Die Hauptstellen des-  
 selben, lauten so: „Wir Carl VI etc. Fügen denen  
 „gesamten, sowohl gehorsamen, als ungehorsamen  
 „Ständen und Unterthanen in Ostriesland hiemit  
 „zu wissen, obwohl Wir die Execution Unsers lez-  
 „teren Kaiserlichen Patents vom 9 Jun. 1726 wi-  
 „der die, die sich vorbeschriebener Maassen nicht  
 „submittiret haben, nach der Strenge vollziehen zu  
 „lassen, genugsame rechtmässige Ursachen hätten; so  
 „wollen Wir deunoch zur Erweisung Unserer son-  
 „derbaren Clemenz und Langmüthigkeit euch Keni-  
 „tenten — zum leztenmal noch eine Frist zur Ein-  
 „bringung eurer Partitionserklärung — gnädigst  
 „verstattet, und zu dem Ende Unserer Kaiserlichen  
 „Commission zugleich Unsere vollkommene Macht  
 „und Gewalt ertheilet haben, einen Landtag auszu-  
 „schreiben, und in dem Ausschreiben eine vierwöchi-  
 „ge Frist, allen und jeden von euch bisher noch un-  
 „gehör-

solution die Generalstaaten nach der Conferenz mit  
 dem Kaiserl. Minister gar nicht gerathen gefunden,  
 die Emden zu einer unbedingten Submission auf-  
 zumuntern. So heist es weiter bei Roussel T. V.  
 p. 272. L. H. P. considerant presentement, que  
 ceux d'Emden et leurs adherants sont declarez par  
 les Decrets Imperiaux avoir encouru la perte de  
 leurs biens et de leur vie, Elles ne voyent pas  
 comment pouvoir en conscience leur conseiller de se  
 soumettre à de tels decrets, sur tout remarquant  
 l'autorité que le Prince et son Ministerè ont sur  
 les Commissaires subdeleguez, qui suivent en tout  
 les intentions du dit Ministère, en sorte qu'il ne  
 reste aucune porte ouverte aux representations ou  
 remonstrances de ceux d'Emden.

1728 gehorsam gewesenen Renitenten, zur Einbringung  
 »eurer Paritionserklärung, nach Masgabe Unserer  
 »vorigen in rem iudicatam erwachsenen Kaiserli-  
 »chen Patenten — anzuberaumen, und daneben,  
 »zur Benehmung aller Furcht Unser Kaiserliches  
 »freyes sicheres Geleit euch erscheinenden zu erthei-  
 »len, mit der weiteren gnädigsten Erklärung, daß  
 »ein jeder von euch Renitenten, der zur angedeute-  
 »ten Submission sich bequemet, der gänzlichen Ver-  
 »freyung von der in osterwehnten Kaiserlichen Pa-  
 »tenten bestimmten Pön, des Verlustes aller —  
 »Ehren, Würden, Diensten, Freyheiten, auch Leib  
 »und Lebens (jedoch vorbehältlich der schuldigen  
 »Concurrenz, zur Abtragung des von des Fürsten  
 »zu Ostfriesland Idd. und den gehorsamen Stän-  
 »den und Eingefessenen, erlittenen Schadens, sich  
 »würklich zu getrösten und zu erfreuen; diejenigen  
 »friedbrüchigen Renitenten aber, so dieser Unserer  
 »Kaiserlichen Gnade durch beharrlichen Ungehorsam  
 »und Trug sich abermalen unwürdig machen, nicht  
 »allein in angedeutete Pön, — sondern auch in Ver-  
 »lust aller und jeder Haab und Güter, welcher En-  
 »den und Orten dieselbige im heiligen römischen  
 »Reich anzutreffen, hiemit condemniret seyn und  
 »bleiben, und die Execution sothaner Strafen un-  
 »nachlässig vollzogen werden solle, mit dieser Er-  
 »läuterung jedoch, daß nicht allein die zwey Haupt-  
 »rädelsführer und Urheber dieser Rebellion, Na-  
 »mens Bernhard Heinrich von Appel und Rudolf  
 »von Rheden; sondern auch diejenigen, welche an  
 »denen insbesondere begangenen Personalthaterschlä-  
 »gen Theil gehabt zu haben, entweder geständig, oder  
 »derenthalben rechtlich zu überzeugen seyn werden,  
 »von solcher Unserer Kaiserlichen Amnestie aller-  
 »dings ausgenommen seyn, und gegen selbige den  
 »Rech.

„Rechten nach verfahren werden solle, wobei Wir<sup>1728</sup>  
„jedoch nach vollführtem Inquisitionsproceß und hier-  
„über von Unserer Kaiserlichen Commission einge-  
„führten Berichten, wegen Milderung der verwürk-  
„ten Strafe, auf erfolgte Submission, Uns weiters  
„sobann gnädigst entschließen werden (x).“ Diese  
Kaisert. Resolution wurde auch dem staatlichen Resi-  
denten in Wien Hamel Brüning mit einer Note  
zugestellt. Hierin war besonders ausgeführt, daß  
der Kaiser, als des Reichs höchstes Oberhaupt, keiner  
auswärtigen Macht einige Cognition oder Protection  
in den Angelegenheiten des Fürstenthums Ostries-  
landes verstaten könnte. Auch war darin den Ge-  
neralstaaten die Besorgniß genommen, daß durch  
die Sequestration der Emden Herrlichkeiten die hol-  
ländische Creditoren gefährdet werden sollten. We-  
gen der staatlichen Befassung in Emden heist es,  
„daß deshalb noch nichts vorgenommen worden,  
„wiewohl — lautet der Zusatz — Ihre Kaiserl. Ma-  
„jestät von denen förmlichen Conventionen zwischen  
„Fürsten und Ständen von Ostfriesl. kraft welchen  
„mit Vorwissen und Genehmhaltung Ihre Kaiserl.  
„Majestät gloriwürdigste Vorfahren, die Befassung  
„in Emden eingeführet worden, nichts bekant noch  
„wissend, und wären Allerhöchst Dieselben der Pro-  
„duction, wenn man sich hierauf zu fundiren behar-  
„ren sollte, gewärtig.“ Und dann heist es am  
Schlusse: „Gleichwie nun hieraus gnugsam erscheinet,  
„daß Ihre Kaiserl. Majest. bei dieser in Ostfries-  
„land ausgebrochenen abscheulichen Rebellion De-  
„ro angebohrne Kaiserliche Clemenz der Strenge der  
„Rechten vordringen lassen; also versehen sich auch  
„Allerhöchst Dieselben zu den Herrn Generalstaaten,  
„Sie

(x) Abgedruckt in Cont. Sp. F. p. 334. und in der  
Sammlung Kaiserl. Patente.

1728. „Sie werden nicht allein denen emdischen Magi-  
 „stratspersonen und andern Ausführern in und außer  
 „der Stadt künftig kein weiteres Gehör geben son-  
 „dern vielmehr die Weisung, dahin thun, daß sie  
 „von ihrem Ungehorsam abstehen, und sich denen  
 „Kaiserlichen Oberstrichterlichen Verordnungen ge-  
 „horsamlich unterwerfen sollen, inmaßen dieses das  
 „einzige wahre und kräftige Mittel ist, wodurch der  
 „Ruhestand in dem Fürstenthum Ostfriesland wie-  
 „der vollkommen hergestellt werden könne“ (y).

## § 5.

Diese Kaiserliche Resolution war für die Stadt Emden und die übrigen Renitenten schon günstiger, wie die vorigen Patente, wornach sie aller anerbten und sonst erlangten Ehren, Würden, Freiheiten, und so gar des Leibes und des Lebens verlustig gehen sollten. Auf diese strengste Ausführung der Kaiserlichen Decrete und auf die Vollziehung dieser Strafen hatte das fürstliche Ministerium, welches eine Submission nicht hinlänglich erachtete, bisher bestanden. Nun aber erhielten die Renitenten durch diese Kaiserliche Resolution eine völlige Amnestie, wenn sie sich noch zur Einbringung einer unbedingten Paritionserklärung verstehen wollten. Und dann erzeigte ihnen der Kaiser die Gnade, daß sie, da sie so lange von den öffentlichen ständischen Versammlungen ausgeschlossen gewesen, wieder zu dem nächst bevorstehenden Landtag berufen werden sollten. Indessen beruhigte diese Kaiserliche Resolution die Stadt Emden und die übrigen Renitenten noch lange nicht, weil ihnen darin die Aufrechthaltung der Landesverträge nicht zugesichert war.

Sie

(y) Cont. Fac. Sp. p. 335—337 und Rouffet T. V. p. 279—284.

Sie glaubten auch, daß sie auf dem Landtage nur 1728  
 Figuranten vorstellen könnten, so lange die gehor-  
 samen Stände, die ihnen stets verdächtige subdele-  
 girte Commission und das fürstliche Ministerium  
 die Gewalt in den Händen hätten, und alles nach  
 ihrem Gutdünken lenken konnten. Und dann hiel-  
 ten sie die Amnestie noch zu sehr auf Schrauben ge-  
 stellt, da diejenigen, welche an den Personalod-  
 schlägen Theil genommen, davon ausgeschlossen blei-  
 ben sollten. Sie befürchteten nämlich, daß man  
 diese Ausschließung so weit ausdehnen möchte, daß  
 die Amnestie von keinem Nutzen bliebe. Vorzüg-  
 lich aber waren die Emden darüber unzufrieden, daß  
 die Sequestration ihrer Herrlichkeiten noch nicht auf-  
 gehoben worden. Diese ihre Bedenklichkeiten und  
 Besorgnisse, theilten sie den Generalstaaten mit,  
 und baten um deren Beistand zur Beruhigung des  
 Landes (z).

## §. 6.

Die Generalstaaten waren schon selbst mit der  
 Kaiserlichen Resolution unzufrieden. So wie das  
 Schreiben der Stadt Emden eingieng, gaben sie  
 ihrem Residenten in Wien unter dem 14 Octobr.  
 auf, dem Kaiser vorzustellen, wie sie in der Resolu-  
 tion des Reichshofraths und der ihnen ertheilten  
 Nachricht nicht die Satisfaction und Versicherung  
 gefunden hätten, die sie von der Billigkeit und  
 Freundschaft Sr. Kaiserlichen Majestät erwart-  
 et hätten. „Sie hätten — so lautet ihr Schrei-  
 ben unter andern — weiter — nie in Zweifel gezogen,  
 „daß Ostfriesland nicht eine Provinz seyn sollte, die  
 „zu dem Reiche gehörte, und der Kaiserlichen Ju-  
 „risdiction unterworfen wäre; daraus folgte aber  
 „nicht

(z) Landschafft. Acten.

Ostf. Gesch. 7 B.

Dd



1728 „nicht, daß sie, als Nachbarn und gute Freunde,  
 „auf beider interessirter Partheien Ersuchen, nicht  
 „sollten besugt gewesen seyn, durch ihre Vermitte-  
 „lung die entstandenen Unruhen zu stillen, die Par-  
 „theien in der Güte zu vereinigen, das ihnen von  
 „beiden Seiten angetragne Compromiß über die  
 „Differenzen anzunehmen, darauf ihre Ausspra-  
 „che zu ertheilen, und auf beiderseits Partheien Be-  
 „gehren ihre Manutenez ihnen zu versichern. —  
 „Dies wären Sachen, die mit der Subjection des  
 „Landes unter dem Kaiser und dem Reich auf keine  
 „Weise etwas zu schaffen hätten: Zumalen Ihre  
 „Hochmögenden nicht anders wüßten, als daß die  
 „Stände sowohl, als die Fürsten allwege bereit ge-  
 „wesen, ihre Pflichten und Lasten, die sie Sr. Kai-  
 „serl. Majestät und dem Reiche schuldig wären, zu  
 „entrichten. Eben deswegen hätten sie auch dafür  
 „gesorget, daß in den Verträgen und in ihren De-  
 „cisionen die Clausel, daß alles Sr. Kaiserl. Ma-  
 „jestät und dem Reich unpräjudicirlich seyn sollte, ein-  
 „geschlossen worden. — Ihre Hochmögenden hät-  
 „ten übrigens nothwendig gefunden, diese Vor-  
 „stellung zu machen, um dadurch der Folgerung, als  
 „wären ihre Gedanken dahin gegangen, daß man  
 „die Provinz Ostfriesland nicht als eine Provinz des  
 „Reichs consideriren, oder dieselbe der Untertänig-  
 „keit des Reichs entziehen wolle, zu begegnen.“ —  
 Wegen der staatlichen Besatzungen in Emden und  
 Leerort drückten sie sich so aus: „Es sey unläugbar,  
 „daß ihre Garnisonen über 120 Jahre cum scien-  
 „tia et patientia Caesarum et Imperii in Ostfriesland  
 „gestanden, und so wenig zur Beschwerung des Lan-  
 „des, als Beschwerung Ostfrieslandes und zum  
 „Nachtheil des Kaisers und des Reichs je gebraucht  
 „worden. Es kömme und müsse eine so langwierige  
 „Posses-

„Possession ihnen billig zu einem rechtmässigen Titel<sup>1728</sup>  
 „dienen, und es würde ihnen eine äußerst harte  
 „Sache seyn, wenn man sich unternehmen würde,  
 „sie aus dieser Possession zu setzen, insonderheit da  
 „ihre eigene Sicherheit diese Besatzung nothwen-  
 „dig machte — Die Erklärung, daß den Kaiser-  
 „lichen Commissarien auf den von dem Fürsten, bei  
 „dem Reichshofrath, angebrachten Antrag pro ab-  
 „ducendo milite Batavico noch nichts zugekommen,  
 „gewährte Ihnen keine Versicherung, da dasjenige,  
 „was den Commissarien heute noch nicht zugekom-  
 „men, ihnen morgen zugestellet werden könnte. —  
 „Unterdessen sey es Ihro Hochmögenden angenehm  
 „zu vernehmen, daß man durch die Sequestration  
 „der Emden Herrlichkeiten, und durch die Besetzung  
 „mit einigen Kaiserlichen Soldaten nicht intendire,  
 „die Stadt Emden zu beängstigen, oder ihr im ge-  
 „ringsten die Zufuhr zu verhindern. Sie wollten  
 „sich auf den Effect solcher Zusage gerne verlassen,  
 „wie auch darauf, daß für Bezahlung der Zinsen  
 „und Capitalien, so unter ihrer Garantie zur Repa-  
 „ration der Deiche negotiiret worden, gesorget wer-  
 „den sollte. — Uebrigens müßten sie bei der Reichs-  
 „hofrathsresolution noch folgendes bemerken: Erst-  
 „lich daß die sogenannten ungehorsamen Stände  
 „aufs neue für abscheuliche Rebellen erkläret worden,  
 „denen eventualiter alle Ehren, Würden, Freiheit-  
 „ten, ja Leib und Leben aberkannt worden. Die-  
 „ses müßte sicherlich diesen Leuten hart fallen, indem  
 „sie, nach ihrer Meinung, nichts anders gethan, als  
 „daß sie in ihren Streitigkeiten mit dem Fürsten,  
 „ihren Rechten, Freiheiten und Privilegien vorge-  
 „standen, wozu sie vermöge ihres geleisteten Eides  
 „und ihrer Pflichten verbunden gewesen. — Zwei-  
 „tens, daß Sr. Kaiserl. Majestät zwar gut gefun-  
 „den,

1728 den, die sogenannten ungehorsamen Unterthanen  
 „unter sicherer Bedingung, mit auf den bevorste-  
 „henden Landtag vorladen zu lassen, und daneben  
 „eine Amnestie wegen des vorgegangenen ihnen ver-  
 „sprechen lassen, indessen aber durch die beigefügten  
 „Conditionen und Clauseln der Effect davon schiene  
 „weggenommen zu seyn — In Absicht der von der  
 „Amnestie ausgeschlossenen Renitenten, erkannten zwar  
 „Ihro Hochmögenden gerne, daß diejenigen, die sich ei-  
 „nes wirklichen Mordes schuldig gemachet keiner Gna-  
 „de würdig seyen, indessen würden ohne eine nähere  
 „Bestimmung alle diejenigen, welche den Actionen  
 „beigewohnet, worin Blut vergossen worden, in  
 „Unsicherheit gestellet, ob auch sie an der Amnestie  
 „mit Theil haben sollten? — Dann schiene dadurch,  
 „daß der Schaden, den der Fürst und dessen gehor-  
 „same Stände gelitten, aus den Gütern der soge-  
 „nannten Renitenten erstattet werden sollte, vor-  
 „ausgesetzt zu seyn, daß der Schaden alleine durch die  
 „Renitenten verursacht worden, dagegen aber von  
 „Seiten des Fürsten oder seines Ministerii dazu kei-  
 „ne Anleitung und Ursache gegeben sey. Es könnte  
 „auch der Schaden, da er nicht specificiret worden,  
 „soweit extendiret werden, daß alle Güter der Reni-  
 „tenten, zu der Entschädigung nicht hinreichen (a).  
 — Endlich drittens, daß die fernere Untersuchung  
 „noch vor die subdelegirten Commissarien gehören  
 „sollte; zu diesen aber hätten sie kein Zutrauen,  
 „son-

*Nov*

(a) Hierin irrten sich die Generalstaaten so sehr nicht.  
 Der Schaden, den die Renitenten überhaupt ver-  
 ursacht hatten, betrug nach einem Anschlag, den  
 der Fürst dem nieder-rheinisch-westphälischen Kreise  
 1731 zu Aachen einreichen ließ, 4 501 296 Rthlr. oder  
 beinahe 12 Millionen Gulden. Reg. u. Landschaftl.  
 Acten.

„sondern hielten sie für partheiisch. Wenn dem-1728  
 „nächst Ihre Hochmögende in der Kaiserl. Antwort  
 „und des Reichshofraths Resolution nicht fänden,  
 „auf welchen Fuß die Regierungsverfassung in Ost-  
 „friesland künftig eingerichtet werden sollte, ob und  
 „wie ferne die Accorden, Verträge und Decisionen,  
 „als die Grundgesetze der ostfriesischen Regierung bei-  
 „gehalten, oder abgeändert werden sollten; und sie  
 „ferner bedächten, daß bei den Clauseln der Unne-  
 „stie rechtmäßige Bedenklichkeiten vorwalteten; so  
 „könten sie nicht sehen, daß die so sehr gewünschte  
 „Ruhe in Ostfriesland wieder hergestellt werden  
 „würde. Sie könten daher den Emdern und ih-  
 „ren Anhängern, in Ermangelung eines festen  
 „Grundes der Versicherung bei vorwaltenden Be-  
 „denklichkeiten zur Annehmung oder Nichtanneh-  
 „mung solcher Conditionen, worin für ihre Freiheit,  
 „Ehre, Gut und Leben so wenig Sicherheit zu fin-  
 „den, mit gutem Gemüthe nicht rathen (b).

## S. 7.

Bei dieser in Wien überreichten Note ließen die Generalstaaten es nicht bewenden, sondern theilten auch den französischen und englischen Gesandten in Soissons die Reichshofrathsresolution und die ihnen zugekommene Antwort mit. Sie ließen zugleich durch ihre Gesandten Hop und Gorlinga vorstellen, wie wenig die Kaiserl. Resolution und Antwort ihrer eignen Sicherheit und den Aussichten zur Wiederherstellung der Ruhe in Ostfriesland entspräche, besonders da die Emden und ihre Anhänger so viele gegründete Ursachen zu haben schienen, sich über die harten und partheiischen Proceduren der subdelegirten Commission zu beschweren. Sie suchten daher die französischen

Dd 3

und

(b) Cont. Sp. F. p. 337 - 341.

1728 und englischen Gesandten nochmalen zu überholen, dahin zu arbeiten, daß die ostfriesischen Angelegenheiten auf einen festern und richtigern Fuß gebracht würden (c). Auf die in Wien von dem staatlichen Envoye Hamel Brüning überreichte Note erteilte der Kaiser seinem Gesandten und Minister Grafen von Sinzendorf unter dem 28. Novemb. den Auftrag, zu erklären, daß er unter den Todtschlägern, die von der Amnestie ausgeschlossen werden sollten, nicht diejenige verstünde, die an dem öffentlichen Aufstand und den blutigen Actionen mit Antheil gehabt; sondern nur solche die persönlich einen Mord begangen hätten. Mit dieser Erklärung glaubte der Kaiser, daß die Generalstaaten sich nun völlig beruhigen könnten (d). Allein diese Erklärung, die freilich den Renitenten schon mehrere Sicherheit verschaffte, war den Generalstaaten noch lange nicht hinreichend, da die andern Puncte so ganz übergangen waren. Mittlerweile hatten die Generalstaaten ihre Unterhandlung mit dem französischen Ministerio fortgesetzt, und besonders den Cardinal von Fleury auf ihre Seite gelenket. Dieser hat in einem Schreiben unter dem 11. Decb. den Kaiser, über die staatliche Besatzung in Emden, über die Prolongation der den Renitenten zur Submission verstatteten und nun schon abgelaufenen zweimonatlichen Frist, über die Sicherstellung der holländischen

(c) Cont. Sp. F. p. 341.

(d) Tant de Complaisances — klagt der Kaiser in der seinem in Paris stehenden Gesandten Freiherrn von Fosseca über die ostfriesischen Angelegenheiten erteilten Instruktion — n'ont pas été capables de détourner. Messieurs les Etats Generaux de veûes, qu'ils parvoissent avoir en cette affaire directement opposées aux Droits de l'Empereur et de l'Empire. Rouffet I. c. p. 295.

schen Vorschüsse, und über die Aufrechthaltung der<sup>1729</sup> unter der staatlichen Garantie errichteten Landesverträge sich günstiger zu erklären. Der Kaiser erklärte sich hierauf in dem folgenden Jahre, daß man nie die Absicht gehabt hätte, die staatliche Besatzung aus Emden zu verdrängen, und daß die Hypothek, worauf die Generalstaaten ihre Anlehen vorgestreckt hätten, nicht angegriffen werden sollte. Dann fügte der Kaiser hinzu: wenn zwar nach den Reichsgrundgesetzen, die staatliche Manutenance der ostfriesischen Landesverträge nicht anerkannt werden könnte; so wäre es doch nie die Kaiserliche Intention gewesen, die rechtmäßigen und alten Conventionen zwischen dem Landesherrn und den Ständen aufzuheben. Auch verlängerte der Kaiser den abgelaufenen Termin zur Submission stillschweigend, und gab der subdelegirten Commission durch ein geheimes Rescript auf, vorerst mit der Execution Anstand zu nehmen. Die öffentliche Publication dieser Prolongation hielt er aber der Kaiserlichen Würde nachtheilig (e).

## §. 8.

Wie wohl nun diese Kaiserliche Declaration dem Wunsch der Generalstaaten noch nicht völlig entsprach; so riechen sie doch nunmehr den Emdern die unbedingte Unterwerfung an, und gaben ihnen dabei die Versicherung, daß eben dadurch ihre Sachen eine bessere Wendung erhalten würden (f). Diese Zusicherung konnten ihnen die Generalstaaten um so viel mehr ertheilen, weil der Kaiserl. Minister ausdrücklich versprochen hatte, daß nach einer solchen

D d 4

Sub.

(e) Rouffet l. c. p. 286—302.

(f) Rouffet p. 302.

1729 Submission die Amnestie den völligen Effect haben sollte, und die ganze Sache zur Zufriedenheit der Generalstaaten in die beste Gleise kommen würde. Vielleicht mag auch dazu eine von dem dänischen Gesandten Greys den Generalstaaten am 4 Merz eingereichte Note wohl etwas mit beigetragen haben. „Es gehet — drückte sich der Gesandte unter andern darin aus — Sr. Königl. Majest. „sehr nahe, daß ein benachbarter und mit dem Königl. „Hause alliirter Reichsfürst von seinen eigenen Untertanen auf eine so ungeziemende Weise behandelt wird. Sr. Königl. Majest. können nicht umhin, wenn solches fortwähret, an des Fürsten Sache Theil zu nehmen, und solche mit Nachdruck zu unterstützen. — Allerhöchst Dieselben ersuchen Ihre Hochmögenden mit allem Ernst dahin zu arbeiten, daß die Differenzen von Grund aus gehoben und beigeleget werden mögen, damit die Unruhen in Ostfriesland durch eine wirkliche und thätliche Submission der Renitenten aufhören, und die Ruhe dadurch wieder hergestellt werden könne. Dazu wollen Sich Ee. Königliche Majestät um so viel zuverlässiger versehen, als aus der Continuation dieser Troublen noch größere und gefährlichere Folgen entstehen müssen, welche Ihre Majestät in Dero Nachbarschaft keinesweges dulden können, sondern genöthiget werden, solche, so viel Ihnen immer möglich, zu verhindern und abzuwenden“ (g). Die Emdener nahmen nunmehr keinen Anstand, dem Rath der Generalstaaten zu folgen. Sie entschlossen sich zur Unterwerfung, stellten am 24sten Merz die von allen Gliedern des Magistrats und des Vierziger Collegii unterschriebene Submissionsurkunde aus, und reich-

(v) Landschaftl Acten.

reichten sie der subdelegirten Commission ein. So<sup>1729</sup> lautet diese Urkunde wörtlich: „Dem von Ihre  
 „Köm. Kaiserl. Majest. unserm allergnädigsten Kai-  
 „ser und Herrn, unter dem 15 Sept. vorigen Jah-  
 „res allergnädigst erlassenen und von einer hohen sub-  
 „delegirten Commission uns unter dem 25 Nov. d.  
 „a. insinuirten allerhöchsten Patent, zur allerunter-  
 „thänigst gehorsamsten Folge, submittiren wir Bür-  
 „germeister und Rath, wie auch das Collegium der  
 „Bierziger der Stadt Emden uns mit förmlicher  
 „Subscription aller sich dazu bekennenden Indivi-  
 „duorum, wie auch Namens der Stadt Emden  
 „Herrlichkeiten, Oldarsum, Borssum, Jarssum und  
 „Widdelswehr, sodann Up. und Wolthusen, hiemit  
 „allerunterthänigst-gehorsamst, und zwar alles auf  
 „Art und Weise, wie es in allen Puncten und Clauseln  
 „auch alles ihres Inhalts vorgeschrieben worden; und  
 „wollen solchemnach auch diese unsere allerhöchst er-  
 „forderte allerunterthänigste Submission der hohen  
 „Kaiserlichen Commission zugleich ergebenst hiemit  
 „eingereicht haben“ (h).

## §. 9.

So hatten sich dann nun Bürgermeister und Rath und die Bierziger für sich, für die ganze Bürger-  
 schaft und für die Eingefessenen der Emden Herr-  
 lichkeiten unbedingt und ohne irgend eine Restriction  
 den Kaiserlichen Decreten auf Zureden der General-  
 staaten endlich unterworfen (i). Man sollte nun

Dd 5

ver-

(h) Landschaftl. Acten und Roussel p. 303.

(i) Kurz vorher war in Emden von einer Submission  
 gar die Rede nicht. Im Januar 1729 hatte der  
 Prediger Harkenroth von öffentlicher Kanzel die  
 Bürger aufgefordert, ihr Leben und ihre Güter zum  
 Besten des Vaterlandes aufzuopfern, und sich vor  
 allen

1729 vermuthen, diese Submission würde als hinlänglich angenommen seyn. Dies geschah aber nicht. Die subdelegirte Commission, die keinen Schritt ohne Vorbewußt und Beirath des Canzler Brenneisens that, theilte die Submissionsacte dem fürstlichen Ministerio mit, und verlangte darüber dessen Gutachten. Dieses Gutachten erfolgte schon am 28 Merz. Hefrig wurde darin auf die Ender losgezogen. Sie wurden als Rebellen, Störer der gemeinen Ruhe, und Feinde des Vaterlandes geschildert, die sich so gar erkühnten, die Reichsgrundgesetze, den westphälischen Frieden und die Wahlcapitulationen umzustürzen, und sich erdrechten, dem Kaiser Gesetze vorzuschreiben. Es ist uns unbegreiflich, — schreibt das fürstliche Ministerium, — wie sich solche Leute einbilden mögen, sich unter der Maske einer Submission, die leere Wörter ohne Sinn enthält, und so wenig mit den Kaiserlichen Patenten, als ihrem Betragen übereinstimmt, aus der Affaire zu ziehen.“ Nach diesem Eingang machten die fürstlichen Räte vorzüglich folgende Bemerkungen. „Die in dem letzten Kaiserlichen Decret vom 13 Sept. 1728 bestimmte zweimonatliche Frist wäre längst abgelaufen, und also die Submission zu spät eingereicht. Man trafe keine Spur von einer Reue und Abbitte ihrer Verbrechen darin an, daher ließe sich schon voraus sehen, was man von einer solchen Submission zu erwarten hätte. Eine wörtliche Submission wäre selbst nach den Kaiserlichen Decreten

allen Dingen durch die Einziehung ihrer auf dem platten Lande liegenden Güter zur Submission nicht anreizen zu lassen. So gar soll der Kirchenrath beschloffen haben, die Submittenten als Meineidige von dem Genuß des Abendmals auszuschließen. Regier. Acten.

creten nicht hinreichend. Nicht blos der Magistrat<sup>1729</sup> und die Vierziger, sondern alle Bürger, Mann für Mann, hätten diese Submissionsacte unterschreiben müssen. Eine unerhörte Vermessenheit und abscheuliche Kenitz wider die Kaiserlichen Befehle wäre es, daß sie sich erklärt hätten, die Submissionsacte auch im Namen der Herrlichkeiten auszustellen, da diese Herrlichkeiten nach der Kaiserlichen Resolution sequestrirt, und die Emden aus der Possession gesezet worden.“ Das Resultat dieser Bemerkungen war, die nachgefügte Bitte, zur Aufrechthaltung der Kaiserlichen Autorität die Submissionsacte zu verwerfen, und davon an den Kaiserlichen Hof zu berichten. Die subdelegirte Commission ließ sich leichte dazu überholen, und so wurde die Emden Submission von ihr als unstatthaft verworfen (k).

## §. 10.

Die Emden glaubten nun alles gethan zu haben was sie zu thun schuldig waren. Ihre Beschwerden über das Betragen der subdelegirten Commission veranlaßten neue Verhandlungen in dem Haag und in Paris über die Formalien und Materialien einer Submissionsacte. Die Folge davon war, daß der Kaiser, unter dem 3 May das Benehmen der subdelegirten Commission übel aufnahm, und die Emden Submission für genugthuend erklärte (l). Unter dem 12 Sept. erfolgte die Kaiserliche Resolution. Sie lautet so: „1) Ihre Kaiserl. Majest. haben aus erheblichen Ursachen unter dem 3 Maii  
„leztlin

(k) Rouffet p. 305. 315.

(l) Rouffet p. 316. Sa M<sup>aj</sup>. Imp. desaprouva par une Resol. du 3 May 1729 la conduite des Subdeleguez, en aprouvant la Soumission des Emdenois.

1729 „leztlin derer Emden Partition vor zulänglich er-  
 „kannt, welchem nach hinnen der Effect der publicir-  
 „ten Amnestie vom solchem Dato an zu gute kommt,  
 „und was etwa abseiten der Commission oder des  
 „Fürsten dawider geschehen seyn mögte wieder in den  
 „Stand, als ob es nicht geschehen wäre, zu setzen  
 „ist. 2) Was die gegen die ergangene Kaiserli-  
 „chen Reichshofrathsdecrete und Commissionver-  
 „ordnungen anzuziehen vermeinten Beschwerden an-  
 „betrifft, wird zu Bezeugung mehrern Glimpfs, de-  
 „nen, so sie vorzubringen vermeinen, ex super abun-  
 „danti aus sonderer Clemenz annoch eine Frist von  
 „zwei Monaten zugestanden. 3) Ist Ihre Kais-  
 „Majest. Meinung nie dahin gegangen, unter de-  
 „nen von der Amnestie ausgenommenen Todtschlägern  
 „andere, als welche an denen vorseztlich begangenen  
 „Personalodtschlägen erwiesenermaßen Theil gehabt;  
 „nicht aber darunter alle diejenige zu verstehen, wel-  
 „che bei denen Tumulten, wo auch Blut vergossen  
 „worden, sich eingefunden haben. 4) Haben Ihre  
 „Kaiserl. Majest. allergnädigst approbiret, was durch  
 „derer Bevollmächtigten Eingesehenen in Ostfriesland  
 „zu erfeschen kommenden Schaden zu verstehen, daß die  
 „Untersuchung dessentwegen fortgesetzt, doch mit  
 „der Execution so lange zurückgehalten werde, bis  
 „man erst versucht, und Ihre Kaiserl. Majest. wei-  
 „teres vorgetragen haben wird, durch eine gültliche  
 „Pauschhandlung aus der Sache zu kommen, um  
 „dadurch alle Weitläufigkeiten abzuschneiden, mit-  
 „hin einen allgemeinen Ruhestand im Lande um so  
 „ehender herzustellen. 5) Soll der subdelegirten  
 „Commission anbefohlen werden, zuvörderst daran  
 „zu seyn, daß denen holländischen Creditoren ihre  
 „und künftig die obligationsmäßige Bezahlung ih-  
 „rer Interessen, ohne Anstand verschaffet wer-  
 „de

„de (m).“ Ueber diesen letztern Punct erhielt die 1729 subdelegirte Commission sofort ein besonderes Rescript. Diese gab den Administratoren auf, bei den holländischen Schatzungen keine Restanten zu dulden, und für die prompte Zinszahlung zu sorgen. Die scharfe Einforderung der Zinsen veranlaßte in dem Anfang des folgenden Jahres einige Eingeseffenen Berumer Amts, daß sie zu den Waffen griffen, und die Executoren, Bögte und Gerichtsdienner aus dem Amte jagten. Ihr Vorwand war, daß von dem holländischen Anlehn Berumer Amt wenig oder gar nichts genossen hätte, dieses Amt also auch nicht verpflichtet wäre, zur Zahlung der Zinsen und Abführung des Capitals etwas beizutragen. Durch gute Worte, noch mehr aber durch ein Commando von 100 Mann, das der Kaiserliche Oberste von Höpfinger im Berumer Amt einrücken ließ, wurde endlich der Auflauf gestillet (n).

## §. II.

Diese Kaiserliche Resolution entsprach gar nicht der Erwartung des fürstlichen Ministerii, und besonders des Canzlers Brenneisen. So wie er, vom Anfang der Unruhen an, dem Fürsten zur Strenge gerathen hatte: so hatte er es noch zuletzt bei der subdelegirten Commission bewürket, daß sie die von den Emdern eingereichte unbedingte Paritionsanzeige verworfen hatte. Die Emden und ihre Anhänger waren ihres Lebens, ihrer Ehre und ihrer Güter verlustig erklärt. Er glaubte, daß diese Strafen nun vollzogen werden sollten. Er setzte voraus, daß der Kaiser das ganze Verfahren der subdelegirten Commission genehmi-

(m) Samml. Kaiserl. Patente, und Roussel p. 316. und 317.

(n) Landschaftl. Acten.

1729 nehmigen und die Penitenten mit ihren Beschwerden um so vielweniger hören würde, da dem Wiener Agenten Graeve schon am 23. August 1726 bei Strafe der Remotion untersaget war, im Namen der Penitenten eine Schrift wieder einzureichen. Er hielt sich überzeugt, daß der Kaiser zur Indemnification des Fürsten und der gehorsamen Stände die angefangenen Executionen fortsetzen lassen würde. Die Kaiserliche Resolution mußte ihm daher sehr empfindlich seyn, weil sie seinen ganzen Plan zerrütete. Die Annahme der Submission, die den Penitenten zugesicherte Amnestie, die verstattete Erlaubniß die Beschwerden einzubringen, der bloße Ausschluß der wirklichen Mörder von der Amnestie, und die Sistirung der Execution waren Artikel, die sein System üben Hauften warfen. Daß er sich bei diesen Umständen dabei nicht beruhigen konnte, war ganz natürlich. Er machte Anmerkungen über diese Kaiserliche Resolution, und sandte sie unter dem 28. Octob. dem Kaiserlichen Hoflager ein. Einige dieser vorzüglichsten Bemerkungen setze ich hieher.

„Wir haben — fängt die Resolution an — aus erheblichen Ursachen die Emden Partition hinlänglich erachtet.“ Die Bemerkung lautet: „Diese Ursachen sind dem fürstlichen Hause Ostfriesland an noch verborgen, auch allem Vermuthen nach dem „Kaisertl. Reichshofrath, bei dem doch hierunter die „Cognition und Judicatur gewesen. — Es erschelnet auch aus dem Verfolg, daß nach allen „Reichsgesetzen und Ordnungen dazu keine zu Recht „beständige erhebliche Ursache seyn könne.“ — Und dann ferner bei der Amnestie: „Der Effect dieser „Amnestie ist laut der in rem iudicatam erwachsenen „Patenten vom 13. Septemb. 1728 auf eine vierwöchentliche Frist restringirer, deren die Peniten-  
ten

„ten, da sie den Termin nicht eingehalten, nicht<sup>1729</sup>  
„theilhaftig werden können. — Die herrliche Ge-  
„burt der Emdischen Submission ist erst nach 6  
„Monaten am 24. März dieses Jahres an das  
„Tageslicht gekommen. — Es hätte also mit wirk-  
„licher ernstlicher Bestrafung oder Execution der  
„Kaiserlichen allergerechtesten Verordnung dem Un-  
„wesen längstens Einhalt geschehen müssen, quia in  
„tempore persecare consilii est, ne cunctando  
„latius serpat malum. — Man hätte also ver-  
„muthet, daß nach den vorigen Patenten die Fried-  
„brüchigen Renitenten in der angedeuteten Pön,  
„nämlich in Verlust ihrer Haab und Güter, welcher  
„Enden und Dertter dieselben im heil. Röm. Reich  
„anzutreffen, condemniret bleiben, und die Execu-  
„tion unnachlässig vollzogen werden sollte, anstatt  
„dessen die Kaiserliche Resolution die eingekommene  
„unzulängliche Parition zulänglich erkennet hat, be-  
„vor darüber an Se. Kaiserl. Majestät der Reichs-  
„Ordnungsmäßige schrift- und umständliche Vor-  
„trag geschehen können. — Denen von der Amnestie  
„ausgeschlossenen Haupt-Kädetsführern von Appel  
„und von Rheden spricht die peinliche Halsgerichts-  
„Ordnung Carl V. Artikel 127. die Sentenz. —  
„Wegen der übrigen ist in solchen betrübten und ge-  
„fährlichen Umständen, propter exemplum, be-  
„kannten Herkommens und Rechts, daß in öffent-  
„lichen Aufrühren und Landes-Empörungen einige,  
„manchmal auch solche, die nicht mit an- und zuge-  
„griffen, zur Vorbeugung mehreren Unglücks und  
„andern zum Exempel, zur Strafe gezogen werden  
„und vor den übrigen büßen müssen: Nam in eius-  
„modi seditione etiam solus conatus puniendus, et ea-  
„dem severitate voluntatem sceleris, quam effectum,  
„puniri iura volunt. Und dieses ist ja in Ostfries-  
„land,

1729 „land, wenn nicht Thür und Thor zu solchem sedi-  
 „tieusen Berginnen geöfnet werden soll, wohl die  
 „höchste Nothwendigkeit.“

Und endlich wegen Sisirung der Execution und  
 vorzunehmenden Pauschhandlung drückt sich der Con-  
 cipient so aus: „Dem fürstlichen Hause und dessen  
 „gehorsamen von ihren Miteingefessenen mit Schwerd,  
 „Feuer und gänzlicher Verheerung angegriffenen  
 „Unterthanen müßte es recht kläglich seyn, nach so  
 „großem erlittenen Schaden und Kosten mit seinen  
 „rebellischen Unterthanen erst noch eine Pauschhand-  
 „lung einzugehen, welche doch dem parti laetae, der  
 „seinen Verlust nach seinem besten Wissen und Ge-  
 „wissen liquidiret, und darauf zwar moderationem  
 „iudicis ad aliquam partem, doch nicht zu seiner  
 „Läsion, leiden muß, nicht aufgedrungen werden  
 „kann. — Die Beleidiger sind einmal in den  
 „Kaiserlichen Patenten in die Strafen an Ehre,  
 „Leib und Gut nach Recht condemniret. Wenn  
 „diese nun, nach ihrer Meinung ungestraft bleiben:  
 „so werden die Bösen belohnet, und die Guten be-  
 „strafet (o).“ Diese ausgezogene Bemerkungen  
 werden schon hinreichen, zu zeigen, wie das fürst-  
 liche Ministerium über die jüngste Kaiserliche Reso-  
 lution gedacht habe.

## §. 12.

So sehr die Kaiserliche Resolution das fürstliche  
 Ministerium beunruhigte, so sehr frohlockten darüber  
 die Emden. Ihnen war in der Resolution die Ein-  
 bringung ihrer Beschwerden nicht nur wider die  
 Commissions-Verordnungen, sondern auch selbst  
 wider

(o) Kaiserl. Resolution vom 12. Sept. 1729. nebst  
 fürstl. vom 4. Octob. 1729. präsentirten Consid-  
 ration. Gedruckt Aurich, 1729.

wider die Kaiserlichen Reichshofraths-Decrete nach-1729  
gelassen. Von 1721 an hatten sie und mit ihnen  
die alten Stände daran gearbeitet, diese Decrete  
durch die Einreden der Sub- und Obreption über den  
Hausen zu werfen: so wie das fürstliche Ministerium  
sie unwankelbar durch das Palladium der Rechtskraft  
zu befestigen gesucht hatte. Nun lebte die Hoffnung  
der Emden wieder auf, wider die erlassenen Kaiser-  
lichen Decrete in integrum restituiret zu werden, die  
commissarische Verfügungen cassiret zu sehen, und  
dann durch Erlassung aller Strafen die Früchte der  
Amnestie in voller Maasse zu genießen. Sie säum-  
ten nun nicht die ihnen verstattete zweimonatliche  
Frist genau einzuhalten, und reichten ihre Gravamina  
am 10. Novemb. bei dem Reichshofrath ein. Die  
Gravamina betrafen die allgemeine Landesbeschwer-  
den und dann besondere die Stadt Emden angehende  
Beschwerden. Letztere giengen vorzüglich auf die  
Emder Quote zu den Landeslasten; auf die vorge-  
nommene Verlegung des Aerarii und des Admi-  
nistrations-Collegii von Emden nach Aurich; auf  
die nothwendige Unterhaltung einer ständischen Gar-  
nison in Emden; auf die Sequestration der Emden  
ablichen Herrlichkeiten, und auf die Entsetzung der  
Stadt Emden von der Deichdirection und der zwölf-  
jährigen Aufsicht von den Ober- und Niederemfischen  
Deichachten. Das Pettum gieng dahin, die er-  
gangenen Kaiserlichen Reichshofraths-Decrete und  
Commissions-Berordnungen in allerhöchsten Gnaden  
wieder aufzuheben, und es allenthalben bei den  
Accorden, als Grundsätzen des Landes, zu belassen.  
Nicht blos die Stadt Emden, sondern auch die alten  
Stände oder Renitenten übergaben an eben dem  
Tage, am 10. Novemb. ihre Gravamina. Diese  
waren von der noch in Emden fortwährenden ge-  
Vstfr. Gesch. 7 B.                      Ee                      heimen

1729heimen Commission ausgearbeitet. Nach einer vor-  
 ausgeschickten weitläufigen Deduction, von der ost-  
 friesischen Singularität, und von der Abweichung  
 der ostfriesischen Verfassung von der Constitution  
 anderer deutschen Provinzen waren vorzüglich die  
 Untergrabung der Landes-Verträge, die allein bei  
 Entscheidung der Streitigkeiten zur Richtschnur die-  
 nen mußten, das Recht der Landtage, die von dem  
 Fürsten verlangte Oberaufsicht über Verwaltung der  
 Landesmittel, und der jährliche Beitrag an den  
 Landesherrn, die Cardinal-Gravamina. Bei dieser  
 letztern Beschwerde heißt es am Ende: „Dem regier-  
 „süchtigen Ministerio wächst der Muth immer höher,  
 „so daß das arme Land auf das Präcipitium seines  
 „Unterganges, wie es ist leider am Tage ist, gesetzt  
 „worden. Bei welchen klaren und erwiesenen Um-  
 „ständen die ostfriesischen Landesstände der ganzen  
 „unpartheyischen Welt, und insonderheit Ihre  
 „Kaiserl. Majestät allergerechtesten Beurtheilung  
 „überlassen, ob ihnen zu rathen oder zugumuthen  
 „sey, dem fürstlichen Ministerio, welches in perni-  
 „ciem patriae alles anwendet und in propria viscera  
 „unaufhörlich wüthet, noch mehr Mittel in die Hän-  
 „de zu geben, um ihnen das Garaus zu machen, am  
 „wenigsten aber ratione quanti et terminorum an-  
 „nuae solutionis, sich zu erklären, und absolute  
 „zu verbinden.“ — In einem solchen unge-  
 mäßigten Styl ist fast die ganze Deduction aufge-  
 setzt (p).

(p) Beide Deductionen, sowohl die emdische als stän-  
 dische, sind besonders abgedruckt. Die erste ist be-  
 titelt: An Se. Kaiserl. Majestät allerunterthänigste  
 paritionsmäßige Einbringung der Gravaminum pro  
 manutentia die 12. Septemb. nup. clementissime  
 publicatae Caes. Resolutionis etc. des Stadt Em-  
 dische

Zweyter Abschnitt. 435

ſchen Anwalts in Sachen Oſtfrieſl. contra Oſt-  
frieſland. Die andere: An Se. Kaiſerl. Majeſtät  
allerunterthänigſte Vorſtellung in Satisfactionem  
Reſol. Caef. die 12. Septemb. c. mit allerunterth.  
Bitte, um Erledigung der Beſchwerden und Main-  
tenirung der Landesfreyheiten und Gerechtigkeiten.  
Beide füllen einen mäßigen Folianten.

## Dritter Abschnitt.

§. 1. Die ostfriesischen Streitigkeiten ruhen in Wien, indem der Kaiser sowohl den Fürsten über seine Protestation wider die letzte Resolution, als die alten Stände über ihre einge- reichte Gravamina unbeschieden läßt. §. 2. Die Bundesge- nossen des Sevillischen Tractats Spanien, Frankreich, England und die vereinigten Niederlande verlangen von dem Kaiser, daß er mit ihnen die ostfriesischen Streitigkeiten durch ein festes Regulativ abstellen sollte. Hierauf will der Kaiser sich nicht einlassen, läßt die ostfriesische Streitsache in Wien wieder vornehmen, und §. 3. ertheilet selbst einen Definitivbescheid, wie ferner in dieser Sache verfahren werden soll. §. 4. Dies- sen in vielen Puncten dunklen Bescheid finden die alten Stän- de für sich nachtheilig, §. 5. und die Generalstaaten ihrer Ers- wartung so wenig entsprechend, als mit der einmal verliehenen Amnestie übereinstimmend. Sie nehmen sich hierauf aber- mal der alten Stände an, und suchen bei dem Kaiser zu be- wärken, daß die verliehene Amnestie in ihre Wirkung trete; §. 6. worauf eine die Generalstaaten mehr befriedigende Kaiser- liche Declaration erfolgt. §. 7. Wider diese Kaiserliche Declaration läßt der Fürst bei der Reichsversammlung in Regensburg protestiren. §. 8. Diesen Protest verwirft der Kaiser, und bestätigt durch eine neue Resolution die vorige Declaration. §. 9. Nochmalen wenden sich die alten Stände an die Generalstaaten, um die Amnestie zum Effect zu brin- gen, und der Fürst, wie auch die gehorsamen Stände an den Kaiser, um die jüngste Resolution wieder aufzuheben. §. 10. Die Generalstaaten wärken die letztere Kaiserliche Reso- lution aus, wornach die alten Stände zu dem Genuß der Amnestie gelangen, und bei Entscheidung der Streitigkeiten die Landesverträge zum Grunde ge- legt werden sollen. §. 11. und 12. Da die Streitigkeiten zwischen dem Fürsten und den Ständen in Wien entschieden werden sollen: so geräth die Kaiserliche Commission außer aller Acti- vität. Daher rappellirt der König von Pohlen, des fürstlichen Widerspruchs obnerachtet, seinen subdelegirten Commissarium, den Hofrath von Berger. §. 13. Der braunschweigische sub- delegirte Commissarius von Köber stirbt. Hiemit endiget sich die Kaiserliche Commission in Ostfriesland.

## §. 1.

1729 **D**er Fürst sah also die vorigen Kaiserl. Decrete für Judicaten an, die unwankelbar fest stehen mußten. Er hoffte und erwartete daher, daß der Kaiser die letztere Resolution wieder aufheben, und die erkannte Strafen vollziehen lassen würde. Da- gegen

gegen hielten sich die Emden überzeugt, daß die<sup>1729</sup> Kaiserl. Decrete nie in die Rechtskraft übergehen könnten, weil sie ungehört condemniret, und die Decrete erschlichen wären. Die letztere Resolution vom 12. Septemb. hielten sie also der Sache vollkommen angemessen. Sie erwarteten, daß, mit völliger Verwerfung der Kaiserl. Decrete, ihre nun eingereichte Beschwerden erörtert, und sie rechtlich alsdann darauf beschieden werden sollten. Auch glaubten sie, daß die Amnestie sofort den Erlaß aller vorhin erkannten Strafen wirken müßte. Sicher rechneten sie daher darauf, daß sie wieder zu den ständischen Versammlungen zugelassen werden sollten, und das Aerarium wieder nach Emden verleget, und die Sequestration der Herrlichkeiten aufgehoben werden würde. Aber sowohl der Fürst, als die Stände wurden in ihrer Hoffnung getäuscht. Der Fürst, weil der Kaiser es bei seiner Resolution vom 12. Septemb. bewenden ließ, und die Emden und ihre Anhänger, weil die Kaiserl. Resolution keinen weitem Effect hatte, als daß die subdelegirte Commission mit der Execution Anstand nehmen mußte. So standen die Sachen eine geraume Zeit hin, weil der Fürst auf seine Protestation wider die letztere Kaiserl. Resolution, und die Emden, wie auch die alten Stände auf ihre eingebrachte Beschwerden und angehängte Bitte, um wieder in den vorigen Stand zurückgesetzt zu werden, unbeschieden gelassen wurden.

## §. 2.

Beinahe ein ganzes Jahr schwebten die ostfriesischen Streitigkeiten unentschieden, und würden noch länger unerörtert geblieben seyn, wenn nicht auswärtige Verhandlungen der Sache eine neue Schwung-

kraft

1729kraft gegeben hätten. Am 21. November schlossen Spanien, Frankreich und England zu Sevilla einen Friedens- und Freundschafts-Vertrag ab, dem gleich nachher die vereinigten Niederlande mit beitraten. Der Kaiser war über dieses Bündniß sehr aufgebracht, weil er solches den Besitzungen seiner italienischen Staaten gefährlich hielt. Frankreich, England und die vereinigten Niederlande suchten in dem folgenden Jahre dem Kaiser diese Besorgniß zu benehmen. Sie versprachen sich den Kaiserlichen Verfügungen in Absicht der Succession in die italienischen Staaten nicht zu widersetzen, und die pragmatische Sanction zu handhaben. Nur bestanden dagegen die Bundesgenossen in diesem ihrem Vorschlag, den sie das ultimatum nannten, auf die Zusicherung und Erfüllung einiger Bedingungen. Dahin rechneten sie auch, (die andern gehören nicht hieher,) daß der Kaiser zugleich mit den Bundesgenossen die ostfriesischen Streitigkeiten durch ein festes Regulativ abstellen sollte (q). Der Kaiser fand bei dem ultimato viele Schwierigkeiten, er lehnte es ab. So wurde denn dieses ultimatum, und also auch die Nebenbedingung von Ostfriesland verworfen (r). Um nun den Bundesgenossen, und besonders den Holländern, die Gelegenheit zu benehmen, sich in die ostfriesischen Handel zu mischen: so wurden diese Streitigkeiten in Wien wieder vorgenommen, und wie aus dem Bescheide erhellet, den Emdern und ihren Anhängern der Recurs an fremde Mächte besonders untersaget.

S. 3.

Der Kaiserliche Bescheid erfolgte am 31. August, die wesentlichen Stellen desselben wollen wir hieher setzen:

(q) Rouffet T. V. Anhang p. 181.

(r) Rouffet c. 1. p. 132—139.

„Ibro

„Ihro Kaiserl. Maj. lassen vor allen es noch<sup>1730</sup>  
 „malen bei Dero letztern Resolution vom 12 Sept.  
 „1729 in allen Puncten bewenden. Es soll aber  
 „besagte Resolution keinesweges dahin extendiret  
 „werden, als ob die vor dem 3ten May 1729 be-  
 „reits exequirte Kaiserl. Judicata durch die übergebe-  
 „nen Gravamina und hierüber erstattetes Gehör vor  
 „Erörterung und Decision sothaner Gravaminum  
 „aufgehoben wären; sondern es soll bei gedachten  
 „Erkenntnissen, und demjenigen, so in conformitaet  
 „derselben geschehen, so lange, und bis nicht in  
 „puncto Gravaminum ein anders ausgesprochen seyn  
 „wird, belassen werden: worunter jedoch Ihre Kais.  
 „Majestät nicht verstanden haben wollen, was blos  
 „poenae loco und nicht in Absicht besserer Ordnung  
 „im Lande einzuführen, und die eingeschlichenen Mis-  
 „bräuche abzustellen, verhänget worden seyn möchte;  
 „massen alles solches mit ausdrücklichem Vorbehalt  
 „der Concurrenz zur Indemnificacionscasse zu Folge  
 „der publicirten Amnestie gänzlich aufgehoben wer-  
 „den solle. Ferner soll auch erwähnter Stadt Em-  
 „den und denen, so es mit derselben halten, noch-  
 „mals hiemit alles Ernstes anbefohlen werden, sich  
 „ihrer Submissionserklärung gemäß hiernach zu rich-  
 „ten, und das Endurtheil ruhig abzuwarten, mithin  
 „auch sich von dem schon so oft verbotenen recursu  
 „ad exteros zu enthalten, und den gebührenden An-  
 „theil zu den gemeinen Landeslasten beizutragen, wie  
 „auch sonst neue Thätlichkeiten und ungebührliche  
 „Unternehmungen zu unterlassen, — mit der Ver-  
 „warnung, daß diejenigen, die von neuem hiemie-  
 „der handeln würden, die Amnestie keinesweges ge-  
 „nietessen, sondern von derselben ausgeschlossen werden  
 „sollen. Dagegen wollen auch Ihre Kaiserl.  
 „Maj. über osterwähnte Gravamina schleunige Justiz  
 „wie-

1730, wiederfahren lassen, zu welchem Ende dann Die-  
 „selbe von hieraus dem Fürsten von Ostfriesland und  
 „denen gehorsamen Landesständen communiciret wer-  
 „den sollen, und hierauf, und zwar nur auf diejenig-  
 „gen Puncte, welche in den Kaiserl. Decreten und  
 „Resolutionen namentlich enthalten, ihre Beantwor-  
 „tung auf einmal einzubringen. So viel aber die-  
 „jenigen Puncte belanget, so in den Kaiserl. Erkennt-  
 „nissen nicht specialiter begriffen sind, und der Em-  
 „der particulier: Jura gegen den Fürsten betreffen,  
 „dieselben sollen in einem absonderlichen Klaglibell  
 „übergeben werden, da denn auch hierauf schleunige  
 „Justiz erfolgen soll. Uebrigens soll der Reichshof-  
 „raths Agent Graeve von seinen Principalen ein  
 „Mandatum, vermittelst eines von einem Kaiserlichen  
 „Notario errichteten Instruments in zwei Monaten  
 „beibringen, dabei aber sich von einem ständischen  
 „Anwalt bei der vorhin angedroheten Strafe nicht  
 „geriren oder unterschreiben. Gleichfalls soll der  
 „Agent Fabricius eine von denen durch die ostfriesische  
 „Landtschaft autorisirten Administratoren ausgestellte  
 „Vollmacht produciren. Hiernächst wollen Ihre  
 „Kais. Maj. aus besonderer Güte zulassen, daß die  
 „Stadt Emden und diejenigen, so nicht von der  
 „Amnestie ausdrücklich ausgeschlossen worden, wie-  
 „derum zu den Landtagen zugelassen werden können,  
 „jedoch soll noch zuvor erstbesagte Stadt ihre schul-  
 „dige Quote zu den gemeinen Landeslasten beitragen,  
 „und ein jeder von ihren Comparenten einen schrift-  
 „lichen Revers bei den Subdelegatis übergeben, daß  
 „er sich dabei gegen jedermann bescheiden und fried-  
 „sam aufführen und bezeigen wolle.

2) „Da den Emdern und denen, so es mit ihnen  
 „halten, nachgelassen ist, ihre vermeintliche Be-  
 „schwerden wider die ergangenen Reichshofraths-  
 „decrete

„decrete einzubringen — so wird den Agenten Graever<sup>1730</sup>  
 „und von Heunisch anbefohlen, die überreichten Gra-  
 „vamina dem Herrn Fürsten von Ostfriesland und  
 „den gehorsamen Landesständen zu communiciren. —  
 „Hierauf und zwar nur auf diejenigen Punkte, welche  
 „in den Kaiserl. Decreten und Resolutionen nament-  
 „lich enthalten, sollen der Herr Fürst und die gehor-  
 „samen Landesstände ihre Beantwortung auf einmal  
 „einbringen. —

3) „Sollen die ostfriesischen Landesstände zur zu-  
 „länglichen Bewilligung und Beitreibung der unent-  
 „behrlichen Geldmittel zur Bestreitung der dringen-  
 „den gemeinen Landesnothdurft unverweilte Anstalt  
 „machen. —

4) und 5) „In Fällen, da der Herr Fürst denen  
 „in rem iudicatam erwachsenen Sentenzen des Hof-  
 „gerichts — dessen Jurisdiction indessen nicht auf  
 „landesherrliche Regalien, und was sonst zur Landes-  
 „regierung und Pollicey gehöret, zu extendiren ist —  
 „selbst nicht nachkommt, lieget der Kaiserl. Salve-  
 „garde ob, die Execution, wenn zuvörderst die drei  
 „gewöhnlichen drei Monitorialen abgegangen, auf  
 „Requisition der Landesstände oder der ordinaire  
 „Deputirten zu verrichten.

6) „Hat das Begehren des Bernhard Heinrich  
 „von Appel ihm den Genuß der Amnestie angedeihen  
 „zu lassen, nicht statt, sondern er ist der, der Kaiser-  
 „lichen Commission aufgetragenen Untersuchung ge-  
 „gen ihn, sich ohne weitere Verzögerung zu unter-  
 „werfen schuldig. —

7) „Den Rudolf von Rheden aber angehend, so  
 „wird derselbe ohne weitem Inquisitionis-Proceß des  
 „Genusses der Kaiserlichen Amnestie gleich andern  
 „Reitenten — Kraft dieses fähig erklärt.“

Ge 5 Dies

## 442 Zwey und dreißigstes Buch.

1730 Dies sind die Hauptpuncte der Kaiserlichen Resolution vom 31. August 1731 (s).

### §. 4.

Durch diesen Bescheid war die Kaiserliche Resolution vom 12. Septemb. 1729 erläutert und näher bestimmt. Dieser Bescheid behagte so wenig dem Fürsten, als den Emdern. Der Fürst war unzufrieden, daß der Kaiser die Resolution vom 12. Sept. 1729 nicht wieder aufgehoben, sondern solche ausdrücklich bestätigt und erneuert hatte. Die Emden und die geheime ständische Commission fanden aber die nähern Bestimmungen und Zusätze für sie sehr nachtheilig. Dem Reichshofraths-Agenten Graeve war nämlich, bei Strafe der Cassation, untersaget, sich nicht als einen ständischen Anwalt zu geriren, oder in dem Namen der Stände eine Schrift zu überreichen. Dagegen sollte der Agent Fabricius eine von den Aaricher Administratoren ausgestellte Vollmacht produciren. Ersterer war auf einem allgemeinen Landtag von den sämtlichen Ständen als beständiger ständischer Agent angenommen. Bis hiezu hatten die Glieder der geheimen Commission, denen die Behandlungen aller ständischen Angelegenheiten anvertrauet waren, und die also Repräsentanten der alten Stände oder der Renitenten waren, sich keiner bedienet, und durch ihn die im vorigen Jahre ausgearbeitete Gravamina dem Reichshofrath einreichen lassen. Dadurch nun, daß dem altständischen Agenten Graeve untersaget war, sich als ständischer Agent zu geriren, war zugleich den alten Ständen die nachzusuchende Erledigung der Beschwerden abgeschnitten, da doch den Ständen in der vorigen Kaiserl. Resolution zugesichert war, ihre Gravamina ein-

(s) Samml. Kaiserl. Patente.

einzubringen. Die Glieder der geheimen Com.<sup>1730</sup> mission behaupteten daher, daß so lange das auf einem öffentlichen Landtage dem Agenten Gräve ertheilte Mandatum nicht förmlich von den gesammten Ständen wieder revociret worden, er für den ständischen Anwalt angesehen werden mußte. Die Stände sollten also nach der Kaiserl. Resolution über ihre Beschwerden gehöret werden, und doch sollten nach derselben Resolution ihre eingereichten Beschwerden nicht angenommen, und ihr Agent nicht zugelassen werden. Dies fanden sie contradictorisch und ihnen äußerst nachtheilig. Bey dieser Lage war ihnen also wüthliches Gehör versaget. Nur von Emden allein waren die Gravamina angenommen. Da den alten Ständen, oder den Renitenten überhaupt, und nicht blos der Stadt Emden die Amnestie zugesichert war; so mußten auch sie eben so gut, wie die Stadt Emden den Effect davon genießen; und daher mußten auch sie billig über ihre Gravamina gehöret werden. Daß der andere Agent Fabricius eine von den neuen oder Aüricher Administratoren auszustellende Vollmacht beibringen, und die ständische Gerechtsame wahrnehmen sollte, gewährte den alten Ständen keinen Trost, weil eben dadurch die Constituenten dieser Administratoren für die einzigen und rechtmäßigen Stände gehalten wurden. Auch hatten die Aüricher Administratoren durch eben diesen Fabricius schon in dem vorigen Jahre dem Reichshofrath anzeigen lassen, daß die gehorsamen Stände keine rechtliche Entscheidung erwaniger Beschwerden verlangten. Da also die gehorsamen Stände keine Gravamina hatten, die alten Stände aber nach der vorbemeldeten Lage keine Vollmacht auf einen Agenten ausstellen und also keine Beschwerden einbringen konnten; so nahm  
der

1730<sup>er</sup> Kaiser in der That die den Renitenten zugesicherte Gnade, ihnen über ihre Beschwerden eine unpartheiische und schleunige Justiz angedeihen zu lassen, wieder zurück. Dies war die erste und Hauptschwierigkeit, die die geheime Commission, die Ritterschaft, Emden und ihre Adhärenten fanden. Daß die Gravamina dem Fürsten zur Beantwortung zugestellt werden sollten, dawider hatten die alten Stände und die Emden nichts zu erinnern, nur war es ihnen zuwider, daß auch ihr Antagonist der Agent Fabricius, Namens der gehorsamen Stände, darüber moniren sollte, weil dadurch nothwendig wieder neue Streitigkeiten zwischen Ständen und Ständen entstehen müßten. Daß dem Fürsten zur Beantwortung der Beschwerden kein Termin präclusivisch bestimmt worden, war ihnen um deswillen zuwider, weil bis zur Erörterung und Decision der Gravaminum es bei den vorigen Kaiserlichen Decreten sein Bewenden behalten sollte. Sie befürchteten daher, daß dadurch dem fürstlichen Ministerio Gelegenheit gegeben würde, diese zu beschleunigende Sache in die Länge zu ziehen, und bis dahin im Trüben zu fischen. Zwar hatte der Kaiser, was in den vorigen Decreten als Strafen verhänget war, davon ausgeschlossen; allein er nahm mit der einen Hand wieder zurück, was er mit der andern gab. Denn er setzte dagegen wieder fest, daß alle Verfügungen, die sich auf Einführung einer bessern Ordnung und Abstellung der Mißbräuche gründeten, Bestand haben sollten. So zweckdienlich dieses nun auch ansahen; so mußten die Emden doch befürchten, daß auf Berichte der Kaiserlichen subdelegirten Commission unter dem Deckmantel einer eingeführten bessern Ordnung und des abgestellten Mißbrauches alles bei dem alten bleiben würde. Eine Folge

ge

ge der Reintenz war die Sequestration der Em.<sup>1730</sup> der Herrlichkeiten, und der Güter einiger Reintenten, die Entsetzung der Stadt Emden von der Deichdirection, die Verlegung des Administrationscollegii von Emden nach Aurich, die Cassation der Emdener Garnison und andere dergleichen Verfügungen mehr. Waren diese Veranstellungen getroffen, um die Reintenten zu bestrafen, oder um die eingeschlichene Misbräuche abzustellen, und eine bessere Ordnung einzuführen? Im ersteren Fall mußten nach der Kaiserlichen Resolution diese Verfügungen aufgehoben werden; im letztern Fall hatte es dabei ferner sein Bewenden, und dann hatte die verliehene Amnestie fast gar keine Wirkung. Daß die subdelegirte Commission und das fürstliche Ministerium dahin arbeiten würden, konnten die Emdener leicht voraussehen. Ferner sollten nun zwar die Stadt Emden und diejenigen, welche nicht ausdrücklich von der Amnestie ausgeschlossen waren, wiederum zu den Landtagen zugelassen werden, indessen sollte vorher Emden ihre schuldige Quote zu den Landeslasten beitragen. Der Fürst hatte immer auf den sechsten Theil der Landeslasten bestanden, so wie dagegen Emden sich auf den 1723 mit den Ständen getroffenen Vergleich bezogen hatte, wornach sie zu jeder Schätzung 1100 Gulden beitragen mußte. Folglich war die Emdener Quote noch streitig. Solange also auch diese Streitfrage nicht ausgemacht war, mußte Emden noch immer von den Landtagen ausgeschlossen bleiben. Anstößig und zweckwidrig dünkte es den Emdern und ihren Anhängern auch zu seyn, daß die Landtagscomparanten den subdelegirten Commissarien einen schriftlichen Revers einreichen sollten, daß sie sich bescheiden und friedsam betragen wollten. Sie hielten nämlich dafür,  
daß

1730 daß eben dadurch die freien Vota gesperrt würden, und Niemand den fürstlichen Landtagscommissarien und den neuen Ständen widersprechen dürfte, indem die subdelegirten Commissarien solche Contradictionen für friedlose Handlungen auslegen und solche Comparenten von dem Landtage entfernen würden. So erachteten sie es auch den ständischen Gerechtsamen nachtheilig zu seyn, daß der Gebrauch der Kaiserlichen Salvegarde auf Requisition der Stände nur bloß auf die Handhabung guter Justiz bei dem Hofgerichte eingeschränket worden, da doch die Salvegarde zur Manutenez der Stände und ihrer Freiheiten eingeführet war. Auch dünkte es ihnen hart zu seyn, daß der vormalige Administrator von Appel allein von der Amnestie ausgeschlossen bleiben sollte, da er doch nichts mehr begangen, wie Rudolf von Rheden (t) und andere  
Keni.

(t) Diese Behauptung ist wohl nicht so ganz richtig, weil von Appel Chef der geheimen Commission war, und die ganze Revolte von Anfang an dirigiret hatte. Dagegen war Rudolf von Rheden nur ein Mitglied dieser Commission. Die Acten bewähren es auch, daß letzterer vorzüglich das Betragen der Communerherren gemisbilliget, ihre Versammlungen in Leer vermieden, und vielen Unfug durch sein Ansehen vermieden hat. Er war der älteste ordinaire Deputirte des dritten Standes, welche Stelle er 28 Jahre bekleidet hatte; und dann war er ein sehr reicher Mann. Beides verschaffte ihm vielen Einfluß auf den dritten Stand. Landschaftl. Acten. Die Kaiserl. subdelegirte Commission wollte nun eifrig die Inquisition wider von Appel durchsetzen. Er fand aber nicht gerathen, sich zu stellen, und so blieben die entworfenen 949 Specialartikel, wo von der letztere lautete: Ob er nicht solchergestalt bekennen müßte, daß er als ein offener vorsehlicher Rebelle seine Ehre, Würden, Dienste, Freiheiten

Renitenten. Diese und andere Bedenklichkeiten<sup>1730</sup> mehr, hatten die geheime Commission und die Stadt Emden bei der Kaiserlichen Resolution vom 31 August 1730. Unter dem 4 Decemb. kam der Agent Gräve Namens der Stände und der Stadt Emden mit einer neuen Vorstellung bei dem Reichshofrath ein. Hierin führte er weitläufig die Gründe aus warum sich seine Mandanten bei dem vorgedachten Kaiserlichen Bescheide nicht beruhigen könnten, und suchte die Abstellung der angeführten Beschwerden nach (u).

## §. 5.

Die Stadt Emden theilte den Generalstaaten ihre Beschwerden wider den Kaiserlichen Bescheid vom 31 August mit, und bat um die staatliche Unterstützung. Die Generalstaaten waren über diesen Bescheid sehr aufgebracht. Sie fanden denselben so wenig ihrer Erwartung entsprechend, als der einmal verliehenen Amnestie und der Kaiserl. Resolution vom 12 Sept. 1729 übereinstimmend. Nach genommener Rücksprache mit dem Kaiserl. Minister/ Fonseca und mit den Gesandten der Kronen Frankreich und England hatten sie den Emdern zu einer unbedingten Submission angerathen, und ihnen dann, nach der Kaiserlichen Ministerialaussprechung, die gänzliche Entlassung aller Strafen und die Aufrechthaltung der Verträge und der Privilegien

heiten auch Leib und Leben verwürket habe? unbeantwortet. Neg. Acten.

(u) Ist besonders abgedruckt. In Sr. Kais. Majest. all. Vorstellung ad elem. Res. Caes. d. 31 Aug. 1730 mit Bitte um Abstellung der darin enthaltenen Gravamina.

1730 gien des Landes und der Stadt versprochen. Dagegen fanden sie nun wieder in dem Kaiserlichen Bescheide lauter Winkelzüge vor, um den Emdern und ihren Adhärenthen den Effect der Amnestie zu benehmen. Nach der eingereichten Submission — so dachten die Generalstaaten — müßten gleich alle verfügte Strafen der Renitenten, zufolge der Kaiserlichen Amnestie aufhören. So müßten vorzüglich die Dänen wieder abziehen, den Emdern müßten ihre Herrlichkeiten zurückgegeben werden, und das provisorische Collegium in Aurich müßte wieder aufgehoben werden. Schon ein ganzes Jahr war nach der Submission verstrichen, und noch war bei diesen und allen übrigen Puncten keine Aenderung getroffen. Sie, die Generalstaaten, hielten es zwar billig, daß die Eingefessenen, welche durch die Landestroublen gelitten, entschädiget werden müßten, nur fanden sie das willkührliche Verfahren der subdelegirten Commission ungerecht und der gnädigen Intention des Kaisers nicht angemessen. Nach diesem tumultuarischen Verfahren, war auch nach der Submission Niemand bei seinen Gütern gesichert, und die Emden sowohl, als die übrigen schon ausgefogene Renitenten müßten zuletzt nothwendig gänzlich ruiniret werden. Auch waren sie der Meinung, daß bei der Indemnificacionscasse, die Wirkung der Amnestie in der Art eintreten müßte, daß wenn die Beschädigungen genau untersucht, und dann moderiret worden, nicht die einzelnen Eingefessenen, sondern die Landescasse die Entschädigungen zu übernehmen habe. So dachten die Generalstaaten über den jüngsten Kaiserlichen Bescheid bei dem Vortrag in ihrer Versammlung vom 11 Decemb. Sie fanden hierauf für gut, ihrem in Wien stehenden Envoye Hamel Brüninrs aufzugeben,

ben, den Kaiser zu ersuchen, die Pönaldecree, die <sup>1730</sup> so wenig mit den Landesverträgen, als mit der verliehenen Amnestie übereinstimmten, einzuziehen, und solche Verfügungen zu treffen, daß der Kaiserl. allergnädigste Wille durch die subdelegirte Commission nicht vereitelt, sondern vielmehr nach der verliehenen Amnestie und der ihnen, den Generalstaaten, gethanen Versicherung gemäß, die Herstellung der Ruhe in Ostfriesland bewürket werden mögte. Von dieser ihrer Resolution gaben sie auch dem Kaiserlichen Plenipotentiaris, dem Grafen von Zinzendorf, den französischen und englischen Gesandten, dem Marquis von Fenelon, und dem Grafen von Chesterfield, wie auch unmittelbar den französischen und englischen Höfen Nachricht, und suchten deren Unterstützung bei dem Wiener Hof nach (v). So sehr ließen sich die Generalstaaten die ostfriesischen Streitigkeiten angelegen seyn.

## §. 6.

Aus den Friedenshandlungen zu Soissons entsprang der Sevillische Tractat, und hieraus wieder der Wiener Tractat zwischen dem Kaiser und dem König von England. Dieses am 16 Merz 1731 in Wien abgeschlossene Bündniß hatte wiederum auf die ostfriesischen Angelegenheiten, wie der Leser sogleich bemerken wird, einen starken Einfluß. Zwar dachten die Generalstaaten mit den Wiener und Londoner Höfen einstimmend, indessen nahmen sie noch Anstand, förmlich mit in dieses Bündniß zu treten (w). Um sie dazu zu bewegen, nahm der Kaiser

(v) Resol. haar. Hoogm. vom 11 Decbr. 1730 in den Landschaftl. Acten.

(w) Wagenaer T. 19. B. 73. p. 26.

1731 Kaiser die von dem holländischen Envoyé Bruining eingereichte Note günstig auf, und stellte am 16 Merz eine Declaration folgendes Inhalts aus:

„Da die Herren Generalstaaten so oft zu erkennen gegeben, daß ihnen an Herstellung der Ruhe in Ostfriesland viel gelegen sey; sie aber nie gesonnen gewesen, der Dependenz dieser Provinz unter dem Kaiser und dem Reiche auf irgend eine Art Abbruch zu thun: So hat es Ihrer Kaiserlichen Majestät beliebt, denen Generalstaaten eine neue Probe zu geben, ihnen, so weit es die Gerechtigkeit verstaten mag, zu gefallen zu leben, Ihnen Ihre wahrhafte Meinung über diese Sache zu erklären, und ihnen solchergestalt die Furcht, worin sie zu schweben scheinen, zu benehmen. In dieser Hinsicht hat man kein Bedenken getragen, ihnen von Seiten Ihre Kaiserl. Majestät durch gegenwärtige Acte zu declariren, daß Ihre Meinung jederzeit gewesen und noch sey, daß die der Stadt Emden und ihren Adhärenenten verliehene Amn. sie von der Wirkung seyn solle, daß alle Beschwerden schleunig untersucht, und nach den Accorden, Conventionen und Decisionen, welche das besondere Recht der Provinz Ostfriesland ausmachen, entschieden werden sollen. Hierunter wollen aber Sr. Kais. Majest. solche Conventionen nicht begriffen haben, welche durch ihre hohe Verfahren cassirt worden, oder die den Rechten des Kaisers und des Reiches zuwider laufen. Ferner sollen die Emden wieder zu den ständischen Versammlungen zugelassen werden, auch sollen die Streitigkeiten über die von den Renitenten zu leistende Indemnificationen, gütlich beigelegt werden. Endlich wollen Sr. Kaiserl. Majestät die Generalstaaten

„ten wegen der von Emden und den Ständen in 1728 31  
 „Holland aufgenommenen Gelder sicher stellen“ (x).

## §. 7.

Wie der Fürst vernahm, daß der Kaiser eine solche Declaration den Generalstaaten ertheilen lassen, ließ er unter dem 19 Jun. ein Protest der Reichsversammlung in Regensburg einreichen. Die wesentlichsten Stellen dieses fürstlichen Schreibens sind folgende: „Als unsere in verstockter Widerspenstigkeit  
 „verharrende Stadt Emden und deren Anhang sich  
 „schänderweise einer hiebeigehender Kaiserlichen Declaration berühren; — So haben wir nicht unterlassen können, denen Herren ic. hievon ungesäumte  
 „Nachricht zu ertheilen, und sie angelegentlich zu ersuchen, zu vermitteln, daß gegenwärtiges und unser voriges Schreiben (y) nunmehr durch Reichsherkömlliche  
 „Dictatur bei der Reichsversammlung zu legaler  
 „Notiz, sodann zu schleunigster Proposition und  
 „Deliberation gelange, sondern auch es in den  
 „Weg zu richten, daß dem wegen des Wiener Tractats erfordernten Reichsgutachten vom gesammten  
 „Reich wegen eine bewegliche Intercession ohnmaßgeblich beigefüget, und Sr. Kaiserl. Majestät geziemend ersuchet werden möge, 1) die in meris  
 „executivis beruhende ostfriesische Justizsache in dem  
 „graden Weg derselben verbleiben, und zu endlicher

Ff 2

„Voll

(x) Die ganze Kais. Declaration ist vollständig abgedruckt in der europäischen Zama 335 Theil p. 894 - 897 und bei Roussel T. 6. p. 30 - 33.

(y) Vom 1 Aug. 1730 worin der Fürst sich über die staatliche Einmischung in die ostfriesischen Angelegenheiten beschweret hatte. Dieses Schreiben ist besonders abgedruckt.

1731, „Vollstreckung bringen zu lassen; 2) dem Staat von  
 „Holland auf keine Weise einzuräumen, sich der  
 „Stadt Emden und derselben Anhang heimlich oder  
 „öffentlich anzunehmen, 3) vielweniger solchen Leu-  
 „ten eine Amnestie angedeihen zu lassen, die sich  
 „allen Kaiserlichen Iudicatis widersetzet, die gehei-  
 „ligte Kaiserl. Majestät mit ruchloser Frechheit g-  
 „lästert; Uns, ihrem Landesfürsten, unsere Rätze  
 „und getreue Unterthanen geschändet, geschmähet,  
 „vergewaltiget, im Lande dominiret, geraubet, ge-  
 „plündert, und Mord und Todschlag grausamlich  
 „verübet haben; 4) am allerwenigsten aber solchen  
 „Verächtern des Kaisers und des Reichs Hoheit zu  
 „Liebe zu verhängen, daß die den Aufrührern mit  
 „Recht zuerkannte Ersezung des durch ihre Rebellion  
 „verursachten Schadens einigermaßen aufgehalten,  
 „und 5) endlich denen aufferhalb des Reichs subsi-  
 „stirenden Kaiserl. Ministern nicht weiter gestattet  
 „werden möge, über die ostfriesische Landesangele-  
 „genheiten, solche vermöge der Reichsgesetze ohne-  
 „dem unstatthafte und unbündige Handlung zu  
 „pflegen“ — (z).

§. 8.<sup>1</sup>

Daß diese fürstliche Protestation keinen Erfolg  
 gehabt habe, bewähret die Kaiserliche Resolution  
 vom 22sten Aug. So lautet sie: „Ihro Kaiserliche  
 „Majestät haben des Reichshofraths Gutachten al-  
 „lergnädigst approbiret. Diesemnach wollen Ihre  
 „Kaiserl. Majestät nochmals allergnädigst wieder-  
 „holen haben, 1) daß zu Folge der der Stadt Emden  
 „und ihrer Adhärenten allermitdest ertheilten Amne-  
 „stie

(z) Fürstl. Schreiben an die Reichsversammlung zu  
 Regensburg von 1731. Ist besonders abgedruckt.

„sie mit aller Bestrafung ihres vorigen Reatus 1731  
 „stille gestanden, folglich keine Strafe exequiret son-  
 „dern auch 2) von der Kaiserlichen Commission eine  
 „genaue Specification der seit dem 3 May 1729  
 „eingezogenen Geldstrafen eingeschicket, und solche  
 „denjenigen, welche damit beleet worden, restituirt;  
 „wie nicht weniger 3) die confiscirt oder sequestrirte  
 „unbewegliche Güter und Capitalien, in specie der  
 „Emder Herrlichkeiten, jedoch salvo iure hypothecae  
 „ratione indemnisationis, alsogleich denen vorigen  
 „Besitzern wiederum zurückgegeben werden sollen.  
 „4) Soll überhaupt alles, was ex causa Indemni-  
 „sationis eingegangen, von dem künftig zu determi-  
 „nirenden Indemnisationsquanto abgezogen werden.  
 „5) Sollen Emder und die ihr anhangende Land-  
 „stände zu den Landtagen dem alten Gebrauch nach  
 „zugelassen werden, wenn sie nur zu den gemeinen  
 „Landeslasten nach der vor der letzten Unruhe in  
 „Observanz gewesenen Proportion concurriren. Es  
 „soll also Jedermann, der bei Landtagen zu erschei-  
 „nen berechtiget ist, mit gleicher Freiheit, und ohne  
 „mehrere Einschränkung für den einen oder den an-  
 „dern, dem alten Herkommen nach, sich bei den  
 „Landtagen einfinden können. 6) Wegen der In-  
 „demnisation soll allhier vor einer Kaiserlichen Hof-  
 „commission die Güte versucht werden. Falls die  
 „Güte nicht versangen möchte, wollen Ihre Kaiserl.  
 „Majestät nach summarischer Vernehmung dasjeni-  
 „ge Quantum so die Emder, und die causam com-  
 „munem mit ihnen machen, ein vor allemal zu be-  
 „zahlen haben werden, aussprechen. Und endlich  
 „7) werden die Emder und ihre Adhärenten noch-  
 „mals angewiesen, ihre überreichte Gravamina  
 „zu ihrem eigenen Besten nicht nur dem Herren  
 „Fürsten zu Ostfriesland, sondern auch den Land-  
 „stän-

1731. ständen, die mit ihm *causam communem* machen, ohne ferneren Aufenthalt communiciren zu lassen, da mit Sr. Kaiserl. Majest. um so eher im Stande seyn mögen, auch hierüber schleunige Justiz zu administrieren.“ Diese Kaiserliche Resolution wurde der subdelegirten Kaiserlichen Commission mitgetheilet, mit der Auflage sich darnach besonders wegen Restitution der confiscirten und sequestrirten Güter, und Enthaltung von aller ferneren Execution zu achten, und daß solches geschehen, binnen zwei Monaten Parition zu doctren (a). Da auch der Indemnificationspunct von einer Kaiserlichen Hofcommission ausgemacht werden sollte; so verlangte der Kaiser von den subdelegirten Commissarien einen ungefäulerten Bericht von ihrem Verfahren und den angenommenen Grundsätzen bei den Liquidationen und Moderationen (b).

## §. 9.

Daß zu folge dieser Kaiserlichen Resolution, nach der verliehenen Amnestie, wider die Reuittenten keine Strafen fernerhin vollzogen, die Sequestration

(a) Sammlung Kaiserl. Patente.

(b) Die subdelegirten Commissarien sandten nicht nur diesen Bericht nach Wien ab, sondern ließen denselben auch abdrucken. Der Titel heist: Der Kaiserl. Commission subdelegirten Ráthe Anzeige, was es mit der denenselben aufgetragenen Untersuchung der bei der vorgewesenen Rebellion verursachten Schäden vor Bewandniß gehabt habe, und welchergestalt dabel verfahren worden. Nebst Widerlegung der dawider ausgestreuten ungegründeten Beschuldigungen. — Sie waren der Parteilichkeit beschuldiget, und verantworteten sich nun öffentlich. Dies war ihre letzte Arbeit, ihr Schwannengesang.

tion der Emden Herrlichkeiten aufgehoben, die Re-1731  
 nitenten wieder zu Landtagen zugelassen, und denn  
 die Indemnificationspuncte vor eine Kaiserliche Hof-  
 commission gezogen werden sollten: dies waren Ar-  
 tikel, die dem Fürsten misfallen mußten. Am 6  
 Septbr. legte der Canzler Brenneisen den Admini-  
 stratoren des Auricher Collegii diese vor einigen Ta-  
 gen eingegangene Resolution vor. Er eröffnete ih-  
 nen, daß der Fürst wider die darin enthaltenen Gra-  
 vatorialpuncte bei dem Reichshofrath nächstens ein-  
 kommen würde. Er gab ihnen zu bedenken, ob es  
 nicht gerathen sey, daß auch sie Namens der treuge-  
 horsamen Stände, in soferne diese dabei mitinteressir-  
 ter wären, die benöthigten Remonstrationen unver-  
 züglich einreichten? Dieser Vortrag fand bei den  
 Administratoren Beifall. So wurde von Seiten  
 des Fürsten und der gehorsamen Stände die Aufhe-  
 bung dieser letzten Kaiserlichen Resolution durch zwei  
 besondere Gravatorialschriften nachgesuchet (c).  
 Aber auch die Emden fanden in der Kaiserlichen Re-  
 solution noch nicht ihre völlige Beruhigung. Sie  
 glaubten, daß nach der Amnestie alles sofort in den  
 Stand zurückgesetzt werden müßte, wie es vor der  
 Revolution gewesen sey. Daher müßte denn auch vor-  
 züglich das Auricher provisorische Administrations-  
 collegium wieder aufgehoben, und das Aerarium  
 wieder nach Emden verlegt werden. So lange  
 dieses nicht geschähe, waren ihre Gegner, die neuen  
 oder gehorsamen Stände, Meister der Landesmitteln,  
 und dadurch hatten diese die Macht in den Händen,  
 sich immer empor zu halten, und die Renitenten zu  
 drücken. Solchemnach sagten sie, wäre die Amne-  
 stie nur ein Phantom, und ihnen nur dem Namen

Ff 4

nach

(c) Landschaftl. Acten.

1731 nach ohne Wirkung verliehen. Das schlimmste war ihre Besorgniß, daß der Kaiser die staatliche Garantie und die Manutenez der Landesverträge aufheben würde, weil ihnen vorher der Recurs an alle ausländische Mächte, folglich auch an die Generalstaaten untersaget war. Nach ihrer Philosophie folgerten sie, daß der Kaiser diese Resolution nur ertheilen lassen, um Zeit zu gewinnen, die Generalstaaten zur Accession zu dem Wiener Vertrag überzuholen, und dann nach erreichter Absicht, sie und ihre Anhänger wieder treiben zu lassen. Diese ihre Besorgniß theilten sie den Generalstaaten in einem Schreiben vom 30 Oct. mit. Hierin heisset am Schlusse: „Wir ersuchen daher Ew. Hochmögenden demüthigst, endlich uns einmal mit Ihrer thätlicher Hülfe, insonderheit wegen der Restitution des Collegii und anderer specificirter Präliminairpuncte hochgünstig zu assistiren, im Fall aber die thätliche Hülfe wider Vermuthen noch nicht de tempore geachtet werden möchte, zu unserer, und unserer Abhängenten Sicherheit, uns mit einer günstigen Erklärung zu versehen, daß dieselben Dero Garantirecht auf Ostfriesland niemals werden fahren lassen, sondern dasselbe mit aller Kraft, vornemlich in Ansehung der Restitution des Aerarii werththätlich machen, und uns desfalls eine Versicherung zukommen lassen wollen; angesehen die Stadt Emden nun in der äußersten Noth und Gefahr stehet, ihre alte Freiheit im Grunde zu verlieren, ohne zu wissen, ob und woher einige Rettung zu seiner Zeit zu erwarten stehet, damit nicht allhier durch Desperation alles das unterste oben gefehret, und alle desperate Mittel zur Hand genommen werden mögen, welche ferner der Emden Magistrat, ohne eine dergleichen Versicherung

„sicherung, zu hindern, sich nicht im Stande befindet.“ 1732  
 Von diesem Schreiben erhielt der Fürst unter der  
 Hand eine Abschrift. Diese ließ er dem Kaiser un-  
 gesäumt einreichen. In dem beigefügten Berichte  
 vom 25. Febr. 1732 drückte sich der Fürst unter  
 andern so aus: „Weil auch die Emden in solchem  
 „Schreiben sich erfrechet haben, sich in die Ew.  
 „Kaiserl. Majestät Erzhaus angehende große Sache  
 „wegen Allerhöchst Deroselben pragmatischen Sanction  
 „zu mischen, und die Herrn Generalstaaten anzu-  
 „reissen, sich in der Accession difficil zu bezeigen: —  
 „so überlasse in tiefster Submission Ew. Kaiserliche  
 „Majestät erlauchtester Beurtheilung, wie Sie solche  
 „Verwegenheit an diesen Leuten strafen wollen? Zum  
 „wenigsten ist wohl außer Zweifel, daß diese Leute,  
 „als die ärgsten Feinde des Vaterlandes und Störer  
 „der gemeinen Ruhe mit denen in den Reichsgesetzen  
 „vorgeschriebenen Strafen zu belegen seyen. Warum  
 „ich denn allerunterthänigst zu bitten, desto mehr Ur-  
 „sache habe, da diese Leute ihr ganzes Inwendige  
 „dergestalt entdeckt haben, daß sie auch die Namen  
 „der Verstorbenen in der Unterschrift mit gesetzt  
 „haben (d). Zum Zeugniß, daß sie und die Jhri-  
 „gen den Geist der Widerspenstigkeit bis an den Tod  
 „behalten, und mit sich in die Grube nehmen.“ (e)

F f 5

Auser.

(d) Das Schreiben war von den Bürgermeistern,  
 den Rathsherrn und Secretarien, wie auch von  
 den sämtlichen Bierzigern unterzeichnet. Ob  
 aber unter den Subscribenten der Name eines Ver-  
 storbenen mit gestellet worden, ist mir unbekant.  
 Ich sehe auch nicht ab, was den Magistrat dazu  
 sollte bewogen haben; denn es relevirte nichts,  
 ob ein paar Namen weniger oder mehr darunter  
 standen.

(e) Aus dem abgedruckten fürstlichen Bericht, und  
 dem beigefügten Emden Schreiben.

458 Zwey und dreißigstes Buch.

1732 Außerdem hatte der Fürst eine Widerlegung der von den Emdern eingegebenen Beschwerden ausarbeiten, und dem Reichshofrath am 18. Febr. überreichen lassen. Dabei hatte er sich ausdrücklich bedungen, daß diese Widerlegung bloß zur Kaiserlichen Information dienen sollte, und er sich dadurch keinesweges des aus den Judicaten erhaltenen Rechts begeben, noch sich mit der ungehorsamen Stadt Emden in weitere Contestation einlassen wollte. „Vielmehr — so lautet das Petikum — ist mein allerunt. Suchen, „die Emdische Scripta, wie vorhin geschehen, von „den Acten zu verwerfen und zu cassiren, sie, die „Emder, nunmehr der ex capite gratiae erkannten „Kaiserl. Amnestie verlustig zu erklären, die in den „Kaiserl. Patenten einverleibten Strafen wider sie „zur Execution zu bringen, es bei den vorigen Decreten und Verordnungen zu lassen, und allergerechtest „zu verfügen, daß ich und mein Land in Ruhe gebracht, und Ew. Kaiserl. Majestät des vielen Solicitirens und Anlaufens überhoben werden mögen. „Ew. Kaiserl. Majestät verreckten daran ein Gott „wohlgefälliges Werk.“ (f)

§. 10.

Der Fürst und die gehorsamen Stände hatten also durch ihre dem Reichshofrath eingereichte Gravatorial-Schris.

(f) Fürstl. Ostfriesische Widerlegung der vermeinten Beschwerden der Stadt Emden, 1732. Diese Deduction enthält mit den Anlagen 140 gedruckte Seiten in Folio. In dieser Deduction suchet vorzüglich der Concipient das emdisehe Hauptfundament, daß durch die Kaiserl. Decrete die Grundfesten der ostfriesischen Landesregierung aufgelöst worden, zu heben, und dagegen zu beweisen, daß die Kaiserl. Decrete auf die ostfriesischen Landesgesetze gegründet seyn.

Schriften die Aufhebung der Kaiserl. Resolution vom 1732  
22. August 1731 nachgesuchet, so wie die Emden  
die Generalstaaten angetreten hatten, ihnen bei dem  
Kaiser eine günstigere Erklärung zu bewirken. Von  
beiden Seiten wurde das Ziel ihrer Wünsche nicht  
erreicht. Auf die Gravatorial-Schriften des Für-  
sten und der gehorsamen Stände scheint blos ein un-  
bedeutendes ponatur ad acta erfolgt zu seyn; wenig-  
stens sind ich nirgends, daß etwas darauf verfügt  
ist. Dagegen nahmen sich die Generalstaaten der  
Emden, und deren Abhängenten wieder an, und wirk-  
ten eine nochmalige Kaiserl. Declaration aus. Die  
in dem Haag anwesenden Grafen von Sinzendorf  
und Chesterfield suchten in dem Anfang dieses Jahres,  
die Generalstaaten zu dem Beitritt der Wiener Tracta-  
ten zu bewegen. Endlich wurden alle Schwierig-  
keiten gehoben, und die Beitrittsacte wurde am  
20. Febr. unterschrieben. Vor der Unterschrift über-  
reichte der Graf von Sinzendorf den Generalstaaten  
die Kaiserl. Declaration über die ostfriesischen Ange-  
legenheiten, die ebenfalls ein Gegenstand der neuen  
Verhandlungen in dem Haag gewesen waren. Dar-  
nach sollten alle wegen der Reuizenz decretirten Stra-  
fen den Emdern und ihren Abhängenten erlassen wer-  
den. Die sequestrirten Herrlichkeiten und unbeweg-  
liche Güter anderer Privatpersonen, und die confis-  
cirte Capitalien sollten den Eigenthümern wieder  
zurückgegeben werden. Ueber die eingingereichten Be-  
schwerden der Emden und ihrer Anhänger, sollten  
der Fürst und die gehorsamen Stände sich binnen  
zwei Monaten verantworten; worauf denn der Be-  
scheid nach Anlehnung der vorigen Accorde, Conven-  
tionen und Decisionen, so ferne sie der Oberbotmäßige-  
keit des Kaisers und der Reichs-Jurisdiction nicht  
widersprächen, erfolgen sollte. Um wegen dieser  
letzten

1732<sup>2</sup> letzten Clausel allen Mißdeutungen auszuweichen, so erklärte sich der Kaiser, daß er schon zufrieden wäre, wenn nur die Reichs-Jurisdiction vor allem Präjudiz gesichert würde, indem es keinesweges seine Absicht wäre, die zwischen dem Fürsten und den Ständen freywillig eingegangene Verträge zu vernichten. Ferner sollten die Emden und ihre Adhärenten wieder zu den Landtagen zugelassen werden. Der Indemnifications-Punct sollte in der Güte verabnet, und in deren Entstehung nach Billigkeit bestimmt werden. Nach Entrichtung dieses ausgemittelten Quanti, wovon die vorhin abgepreßten Summen abgezogen werden könnten, sollten die Emden und ihre Adhärenten vor aller Ansprache wegen der Schäden gesichert seyn. Wegen der staatlichen Garnison in Emden und Leerort und der holländischen Anlehen erneuerte der Kaiser seine vorige Declarationen (g).

## §. II.

Diese Kaiserl. Erklärung enthielt eigentlich nichts neues. Sie war fast eine wörtliche Wiederholung der jüngsten Resolutionen. Nur hatten die Emden und die alten Stände dadurch die beruhigende Versicherung, daß der Kaiser die Landesverträge nicht aufheben wollte. Dies war eben ihre größte Beforgniß von jeher gewesen, daher waren sie in allen ihren Schriften von dem Hauptsatz nicht abgegangen: in Ostfriesland findet eine Accordenmäßige, nicht aber Reichsconstitutionsmäßige Regierung statt. Dies war der Satz, von dem sie ausgegangen waren, und den sie immer verfolgten. Von nun an lebten sie auch in der Hoffnung, daß der Kaiser seine von 1721 an erlassene Decrete und Resolutionen, so

(g) Roussel T. 6. p. 463—471.

ferne solche mit der Landesverfassung und mit den <sup>1732</sup> Verträgen in Widerspruch standen, wieder einziehen würde, und sie den völligen Effect der ihnen versprochenen Amnestie nächstens einräumten würden. Diese ihre Hoffnung schien um so viel gegründeter zu seyn, weil sie der subdelegirten Commissarien, die sie so oft perhorrescirt hatten, los wurden, und die ganze Kaiserliche Commission aufhörte. Hiermit hatte es folgende Bewandniß. Nach der Kaiserlichen Resolution vom 22. August 1731 sollten keine Executionen wider die Emden und die übrigen Renitenten weiter vorgenommen, und dagegen die confiscirten und sequestrirten Güter den Eigenthümern wieder zugestellet werden. Der noch streitige Indemnifications-Punct sollte vor eine Kaiserliche Hofcommission gezogen werden, und der Fürst sollte sich auf die wider ihn eingereichten Gravamina in Wien einlassen, und dort den Rechtspruch erwarten. Den subdelegirten Commissarien blieb also vor der Hand nichts mehr übrig. Ihre Inactivität schien die natürliche Folge davon zu seyn. Dieses veranlaßte den König von Pohlen, den Hofrath von Berger schleunig zurück zu rufen. In dem Rapell vom 17. Decemb. 1731 heißt es: „Nachdem in den euch aufgetragenen „ostpreussischen Angelegenheiten wenig fruchtbarliches „weiter auszurichten ist, auch ohne dies durch die „vorsiehnde Hofcommission die Sache in einen ganz „andern Stand zu kommen scheint: so begehren Wir „hitemit gnädigst, ihr wollet sogleich, nach Erhaltung „dieses, eure Rückreise antreten, und den Secretair „und Canzelisten, wie auch sämmtliche Acten mit- „bringen.“ (h) Die Kaiserliche Resolution vom 22. August war vielleicht nur der Vorwand zur schleunigen Zurückberufung des chursächsischen subdelegir-

(h) Regierungs-Acten.

1732belegirten Commissarii von Berger. Die erste Ursache dieser ohne Vorbewußt des Kaisers geschehenen Avocation mag aber wohl in dem damaligen Mißverständnis der Dresdner und Wiener Höfe über die pragmatische Sanction zu suchen seyn.

S. 12.

Ganz unerwartet war dem Fürsten der Kapell des Hofraths von Berger. Er ließ in einem durch einen Courier abgesandten Schreiben dem Reichshofrath anzeigen, daß zu seiner größten Bestürzung der König von Pohlen seinen subdelegirten Commissarium zurückberufen habe. Er bat inständigst den König zu vermögen, sich der übernommenen Commission, nach wie vor, zu unterziehen, und solche bis zur völligen Endigung des Geschäftes fortzusetzen. Auch darum ließ er den Mitcommissarium, den Herzog Ludwig Rudolph (i) von Braunschweig-Wolfenbüttel ersuchen. Ferner wandte er sich nicht nur unmittelbar an den König von Pohlen, sondern ließ auch besondere Schreiben an den sächsischen Canzler von Bünau, und an die geheimen Rätthe von Bersdorf, von Zech, von Bünau den jüngern und von Leß abgehen, um sein bei dem Könige angebrachtes Gesuch, nach ihren Kräften, zu unterstützen. Dann brachte er bei der Kaiserin Elisabeth Christine seinen Glückwunsch zu dem angetretenen neuen Jahre an, und suchte bei der Gelegenheit ihr vielvermögendes Vorwort bei dem Kaiser, zur Aufrechthaltung der Commission, nach. Endlich reiste er selbst nach Braunschweig, um den Herzog bei seinen guten Gesinnungen

(i) Nach Absterben des Herzogs August Wilhelm (23. März 1731.) hatte der Kaiser jüngst auf den nun regierenden Herzog Ludwig Rudolph die Commission transcribiren lassen. Kaiserl. Patente.

sinnungen zu erhalten, und den Kaiser zur Fort-<sup>1732</sup>setzung der Commission zu bewegen. Seinen Wunsch glaubte er um so viel eher erfüllet zu sehen, weil der Kaiser bekanntermaßen ein Schwiegersohn des Herzogs war. Alles hieng indessen von dem Könige von Pohlen ab. Am 22. Jan. antwortete der König aus Dresden. „Daferne die Umstände wegen der „Hofcommission oder sonst sich ändern, und durch „Unsern Subdelegirten einiger Nutzen geschaffet, folglich die Sache mit Dignität von Uns und des Herzogs von Braunschweig - Wolfenbüttel lbd. fortgesetzt und beendiget werden kann: so werden Wir „Sw. lbd. auch noch weiter zu assistiren Uns nicht „entbrechen.“ Aus dieser Antwort konnte der Fürst schon schließen, daß der König bei seinem Vorsatz beharren wollte. In der Mitte des Monats März mußte der Hofrath von Berger seine Rückreise antreten. Ihm folgten einige Monate nachher der noch zurückgebliebene Secretair, der Canzellist und die Commissionsacten (k).

## §. 13.

Raum war der Hofrath von Berger abgereiset: so starb plötzlich am 8. April an einem Schlagfluß der braunschweigische subdelegirte Commissarius, der geheime Justizrath von Röber (l). Dieser Verlust war

(k) Regierungs-Acten.

(l) Er war zu Glogau am 22. Novemb. 1662 geboren. Seit 1694 stand er in Braunschweigischen Diensten. Von 1724 an bis an sein Absterben, hatte er das Geschäfte der subdelegirten Commission in Auriach wahrgenommen. Hier hatte er mit seiner Frau, Auguste Christine Müller, seine eigene Deconomie. Eine kurze Biographie von ihm und sein sauber gestochenes Bildniß trifft man in Memoria

1732 war dem Fürsten und den gehorsamen Ständen sehr empfindlich. Denn nun trat die Besorgniß ein, daß alle Arbeiten vergeblich angewendet, und die Kaiserl. Decrete wirklos bleiben würden, wenn die Commis- sion nicht wieder erneuert werden sollte (m). Noch an demselben Tage des Absterbens sandte der Fürst eine

ria viri illustris Joh. Joachimi de Roerber (Helm- stadi, 1732.) an. Hierin haben 16 Braunschwei- gische Dichter seinen nachgelassenen Ruhm besun- gen. In den hamburgischen Berichten von gelehr- ten Sachen auf das Jahr 1732 findet man auf die in der Auricher Kirche begrabenen subdelegirten Commissarien, den Vice-Canzler Ritter und den geheimen Justizrath von Röber eine artige Grab- schrift, die sich so anhebt:

Duumviri  
ambo  
ad unum huc Scopum missi  
nempe  
turbulentae Frisiae pacem  
reddituri  
ambo maximas experti turbas  
Frisisque perennem, at mundanam quietem conciliaturi,  
pace nondum confirmata,  
ipfi quietis aeternae, coelestisque participes  
hoc tumulo conditi  
iacent  
A m b o.

(m) Diese Besorgniß bewog den Hofprediger Bertram, drei Predigten über die Sünde des Aufruhrs zu halten, und sie durch den Druck allgemein zu machen (1733). Seine Motiven waren wohl nicht alle zur rechten Zeit angebracht, wie die Keniteng so tiefe Wurzeln gefasset hatte. So sagt er unter andern: Es ist tausendmal besser, wenn auch alle Mittel in der Welt abgeschnitten sind, zu eurem Recht zu kommen, eure gute Sache Gott zu befeh- len, und dessen Hülfe in christlicher Gedult zu er- warten, als euch den mörderischen Klauen des Satans

eine Estaffette nach Braunschweig ab, und ließ den 1732 Herzog ersuchen, einen andern Subdelegirten zu ernennen, und schleunig abzuschicken, „um — wie es in dem fürstlichen Schreiben heißt — unserer ungehorsamen Stadt Emden, die sich sonder Zweifel über diesen Todesfall ungemein freuen wird, die Gedanken zu benehmen, daß die Commission völlig aufgehoben worden.“ Der Herzog erwiederte unter dem 16. April, daß er bereits einen subdelegirten Commissarium ernannt habe, solchen aber noch nicht abschicken könne, weil erst von dem Kaiser die Commission redintegriret werden müßte, indem ein einseitiger Subdelegatus wenig ausrichten möchte. Zu dem Ende wollte er nach Wien berichten. Der Fürst ließ nun zwar sein voriges Gesuch wiederholen, und führte dabei aus, daß die Redintegration unfehlbar beschleuniget werden würde, wenn nur erst ein subdelegirter Commissarius wieder anwesend wäre, und das Geschäfte im Gang erhalten würde. Der Herzog ließ es aber bei der einmal gefassten Resolution bewenden. Wie nun der Kaiser aller von dem Fürsten angewandten Bemühungen ohnerachtet, nicht gut fand, die Commission zu erneuern, so hörte sie hiemit auf (n). Dies war das Ende der Kaiserl. Commission, die so sehr viel gearbeitet, so viel geschrieben (o), dem Lande etliche Tonnen Goldes gekostet, und zuletzt doch nichts ausgerichtet hatte.

Satans Preis zu geben. Besser und sicherer ist es zu leiden, und Gott die Sache zu befehlen, als sich mit den Aufrührern zu vermengen. Befehl dem Herrn deine Wege etc. p. 88.

(n) Regieruns-Acten.

(o) Die zurückgebliebenen Kaiserl. Commissionsacten der Braunschweigischen Commissarien enthalten 30 General- und 144 Special-Volumina.

## Vierter Abschnitt.

- §. 1. Der König von Preußen erhält auf die ihm Reichs-  
 constitutionsmäßig verliehene Expectanz eine eventuelle Be-  
 lehnungs-Urkunde auf Ostfriesland von dem Kaiser, und  
 nimmt nun den Titel und das Wappen von Ostfriesland an.  
 §. 2. Hierwider läßt der Fürst protestiren. §. 3. Der Erb-  
 prinz, Carl Edzard, verlobet sich mit der Prinzessin, Sophie  
 Wilhelmine von Brandenburg-Bayreuth. §. 4. Die  
 Stände setzen 20000 Rthlr. zu einem Hochzeit-Gehent aus.  
 §. 5. Die Vermählung wird in Serüm vollzogen. §. 6. Der  
 Fürst läßt bei den lutherischen Gemeinen ein neues Gesangs-  
 buch einführen. §. 7. Läßt ein Gutachten über die projectirte  
 Vereinigung der beiden protestantischen Kirchen ausarbeiten.  
 §. 8. Verordnet Jubelfeste wegen der Reformation und der zu  
 Quasburg übergebenen Confession. §. 9. Hieraus entsethet ein  
 heftiger Streit, ob zuerst in Ostfriesland die lutherische oder  
 reformirte Religion eingeführt ist. §. 10. Einige lutherische  
 Geistlichen treten zur reformirten Religion über. Dies ver-  
 anlaßet Streitschriften zwischen reformirten und lutherischen  
 Theologen. §. 11. Kömeling, ein Schwärmer, wird aus  
 Ostfriesland verbannet. §. 12. Die durch die Wasserfluthen  
 verarmten reformirten Prediger erhalten reiche Unterstützungen  
 aus den Niederlanden. §. 13. Der Mangel an Theologen  
 veranlaßet, daß Lagen und Handwerker zum Predigerdienste  
 gelangen. §. 14. Der Prediger Schneider stiftet das Eience  
 Waisenhaus. §. 15. Der Fürst Georg Albrecht stirbt.  
 §. 16. Sein Character. §. 17. Kurze Biographie seiner Ge-  
 mahlin, der verwittweten Fürstin Sophie Caroline.

## §. 1.

1732 Kaiser Leopold hatte 1694 dem Churhause Branden-  
 burg die Anwartschaft auf Ostfriesland verliehen.  
 Diese Anwartschaft hatte durch die nachher erfolgte  
 Genehmigung der Churfürsten die Reichs-constitution-  
 smäßige Gültigkeit erlangt, und war 1706 und  
 1715 von den Kaisern Joseph und Carl VI. bestäti-  
 get und erneuert. Das gute Vernehmen, welches  
 zwischen dem Könige Friedrich Wilhelm I. von  
 Preußen und dem Kaiser Carl VI. herrschte, und welches  
 noch mehr durch den Grafen von Seckendorf befesti-  
 get wurde, veranlaßte am 31. Jul. 1732 eine per-  
 sönliche Zusammenkunft des Kaisers, der Kaiserin  
 und

und des Königes zu Ehluniz in Böhmen (p). „Auf 1732  
 „dieser Reise — schreibt Morgenstern — faßte  
 „Friedrich Wilhelm eine wahre Hochachtung gegen  
 „den Kaiser wegen seiner Redlichkeit, so wie gegen  
 „die Kaiserin Elisabeth wegen ihrer Scherzhastigkeit  
 „eine große Verehrung; und nachdem eine Wechsel-  
 „Heurath für zwei seiner Kinder mit ihrer Schwester  
 „Tochter und Sohne dabei verabredet worden, mach-  
 „te ihm die Kaiserin eine Ueberraschung mit einem  
 „goldenen Rauchrocks-Kasten, worin unter dem  
 „Toback die eventuelle Belehungs-Urkunde über  
 „Ostriesland auf dem Boden lag.“ (q) Von dieser  
 Zeit an entschloß sich der König zur mehreren Be-  
 gründung der ihm Reichsconstitutionsmäßig verliehe-  
 nen Expectanz den Titel und das Wappen von Ost-  
 friesland anzunehmen, und ließ solches durch ein  
 gleichlautendes Schreiben seinen Mitständen bekannt  
 machen (r). Darin gab der König zu erkennen,  
 daß er sich des Titels und des Wappens in keiner  
 andern Absicht angemasset habe, als nur dadurch  
 das ihm aus der bewilligten Anwartschaft zustehende  
 Recht der künftigen Erbfolge gültig zu machen, und  
 hegte daher die Hoffnung, daß die Reichsstände kein  
 Bedenken tragen würden, ihm diesen Titel zu  
 geben (s).

§. 2.

Auch ließ der König von Preußen in einem  
 Schreiben vom 12. August dem Fürsten, Georg  
 Albrecht eröffnen, daß er zur Manifestirung und Be-  
 festigung der künftigen eventuellen aus der rechtlichen  
 Expectanz

(p) Pauli preussische Geschichte. VIII. Th. p. 245.

(q) Morgenstern über Friedrich Wilhelm I. p. 123.

(r) Pauli c. 1.

(s) Europ. Sama. 343. Th. p. 574.

## 468 Zwey und dreißigstes Buch.

1732 Expectanz fließenden Erbfolge gut gefunden habe, den Titel und das Wappen von Ostfriesland anzunehmen. Er hoffte, daß der Fürst sich solches gefallen lassen würde, weil gewöhnlich ein Reichsstand Titel und Wappen von dem Lande führte, worin ihm ein unstreitiges Successions-Recht zustünde. Der Fürst erwiederte unter dem 26. August, daß er diese wichtige und ihm ganz unvermuthet vorgekommene Sache näher erwägen, und bis dahin seinem Hause und Lande alle Befugsamkeit vorbehalten mußte. An den Kaiser schrieb er unter dem 29. Oct. „Ich bin im Werk begriffen, über diese große und wichtige Sache mich zu fassen, und mich, was dabei vorzunehmen, zu determiniren. Daher bin ich, um mich bei meiner zu Gott zu hoffenden Posterität und vor dem ganzen Reich außer Verantwortung zu setzen, vorerst genöthiget, Ew. Kaiserl. Majestät demüthigst zu ersuchen, zum Nachtheil meines und meines fürstlichen Hauses in dem ersten und nachher confirmirten Lehnbrief von 1454 fundirten Rechtes nichts zu verfügen, mir auch von denen etwa vorhandenen Acten die nöthige Inspection und Communication zu ertheilen, und indessen mir zu erlauben, daß ich mir sowohl ratione praeteriti als futuri alle mir und meinem fürstlichen Hause competirende Gerechtsame reservire.“ Hierauf eröffnete er unter dem 10. Novemb. dem Könige, daß er wider den Gebrauch des Titels und des Wappens von Ostfriesland, mit Vorbehalt alles dem preussischen Hause schuldigen Respects, feierlich protestiren, und seinem Regierhause alle Befugsamkeit vorbehalten mußte. Der Fürst brachte diese seine Protestation bei dem Kaiser, und bei den Reichs- und Kreisversammlungen an. Auch ließ sein Nachfolger, Carl Edzard, 1734 und 1738 diesen Protest wiederholen.



...wirden auf die ...  
...abgriff von ...  
...  
Lu. Nr. 470 Zwey und dreißigstes Buch.

*Lu. Nr. 470*  
Zu Anfang 1732 eine Schwester des Markgrafen, an einem Platz gearbeitet hatte, die Prinzessin mit dem Herzog Ernst August von Sachsen-Weimar zu vermählen (v). Es mußte daher noch erst die Antwort der Königin abgewartet werden. Sie fiel wegen der nahen Verwandtschaft mit dem ostfriesischen Regierhause günstig aus, und nun wurde der Hofmarschall mit der förmlichen Zustimmung des Markgrafen entlassen. Kurz vor seiner Abreise wurde er mit dem Orden de la Sincerité begnadiget. Mit eigener Hand hatte der Markgraf ihm dieses Ordenszeichen umgehangen. Die Verlobung wurde am 25. Septemb. feierlich in Aurich vollzogen. Der Fürst verordnete nach einem gedruckten Formular Vorbitte und Dankfagung von allen Canzeln, und traf zugleich die Verfügung, daß von nun an die Prinzessin Braut in das Kirchengebet gleich nach dem Erbprinzen namentlich eingeschlossen werden sollte. Die diesfälligen Rescripte giengen in den Aemtern an die Beamten, und in den Städten an die Magistrate. Nur in Emden wurden sie an die Beamte erlassen, und diese requirirten einen Notarium, solche dem Magistrat einzureichen. Der Magistrat erwiederte, „daß, wenn die Notificatorien, dem Herkommen gemäß, an Bürgermeister und Rath erlassen werden würden, man alsdenn, den Pflichten gemäß, das Benöthigte in Unterthänigkeit zu veransialten, sich nicht entbrechen würde.“ — Und so unterblieb in Emden Vorbitte und Dankfagung. In der Hofcapelle zu Aurich predigte der Hofprediger Bertram über Hosea II, 19. und 20. Ich will mich mit dir verloben in Ewig-

(v) In dem folgenden Jahre vermählte dieser sich mit der zweiten Tochter des Markgrafen, Sophie Christine Louise, und wurde also ein Schwager des Erbprinzen Carl Eduards.

Ewigkeit, ich will mich mit dir vertrauen in Ge-  
 rechtigkeit. Diese Predigt wurde auf fürstlichen  
 Befehl abgedruckt. Die Notificationen von dieser  
 Verlobung wurden an den Kaiser, an die Kaiserin,  
 an die Könige von England, Dänemark, Schwe-  
 den und Preußen, an die Generalstaaten, an alle  
 Churfürsten, und übrige verwandte deutsche fürst-  
 liche und gräfliche Höfe erlassen. 93 solcher Be-  
 kanntmachungs-Schreiben wurden abgesandt. Nur  
 war der Fürst Alexander Ferdinand von Thurn und  
 Tassis übergangen, obgleich er mit des Markgrafen  
 von Brandenburg ältesten Prinzessin Tochter, Sophie  
 Christine Louise, vermählet war, und also ein Schwa-  
 ger des Erbprinzen Carl Edwards wurde. Dieses  
 Räthsel läßt sich leicht entziffern. Die Fürstin von  
 Thurn und Tassis war kurz vorher zur römisch-catho-  
 lischen Religion übergetreten, und hatte sich dadurch  
 mit ihrem Vater, dem Markgrafen, so sehr über-  
 worfen, daß er auch ihre Briefe uneröffnet zurück-  
 sandte. Wahrscheinlich wird also der Markgraf ein  
 Notificatorium an das Thurn- und Tassische Haus  
 nicht haben erlauben wollen! (w).

§. 4.

In diesem und dem ganzen vorigen Jahrhundert  
 hatte kein ostfriesischer Landesherr das Glück genossen,  
 einen Sohn und Nachfolger vermählet zu sehen.  
 Auf diesen in dem ostfriesischen Regierhause selten ge-  
 vordenen Fall machte der Fürst in dem Notifications-  
 Schreiben die Stände aufmerksam, und foderte sie  
 auf, bei dieser erfreulichen Begebenheit, ihre Treue  
 und Liebe zu dem fürstlichen Hause durch Aussetzung  
 ihrer anständigen Beihülfe an den Tag zu legen.

§. 4

Erst

(w) Regierungs-Acten.

## 472 Zwey und dreißigstes Buch.

1734 <sup>227</sup> Gest im Febr. des folgenden Jahres setzten die Stände auf einem Landtage zu dieser Steuer durch Mehrheit der Stimmen 20000 Rthlr. aus. Zur Einhebung dieser Gelder ordneten sie eine Kopfschätzung an, weil der Landmann durch die häufig eingewilligten Capital-Schätzungen bisher so hart herbeigezogen war. Nach der abgedruckten Taxe mußten alle Eingeseffene der Provinz, von dem immatriculirten Adel an bis zum Tagelöhner und Diensthöten herunter, ein festgesetztes Quantum beitragen. Nur die fürstlichen Hofbediente, Prediger und Schullehrer, kundlich Arme, Soldaten und Kinder unter 12 Jahren blieben davon verschonet. Der Ueberschuß aus dieser Kopfschätzung und die aus Emden zu erwartende sechste Quote sollte zu den landschaftlichen Ausgaben verwandt werden. Zugleich beschloffen die Stände, durch einen engern Ausschuß dem Fürsten und dem Erbprinzen persönlich ihren Glückwunsch abzustatten, und ihnen den Landtags-Schluß in Absicht des darzubringenden Opfers ihrer Treue und ihres Gehorsams zu eröffnen. Nur wünschten sie von dem Canzler vorläufig von dem Ceremoniel belehret zu werden, wie die Deputation bei der Audienz aufgenommen werden sollte. Der Canzler ließ hierauf erwiedern, daß die Deputation von dem Hofmarschall zur Audienz geführt werden sollte. Die Wache würde heraustreten, und das Gewehr präsentiren. Auch sollte der Tambour zwar dabei stehen, indessen nicht die Trommel rühren. Auf letzteres bestanden die Stände, weil es nach ihrer Behauptung dem Herkommen gemäs war. Der Canzler entkannte diese Observanz, und beharrte auf seine vorige Erklärung. Der dritte Stand hielt sich dadurch so beleidiget, daß er das anzubietende Geschenk wieder zurücknehmen wollte. Von den beiden übrigen

übrigen Ständen wurde er aber dahin überstimmt, 1734 daß man es zwar bei dem einmal beliebten Geschenk bewenden lassen müßte, indessen nunmehr dem Fürsten schriftlich anzuzeigen sey, was man mündlich habe vortragen wollen. Dies geschah unter dem 13. Febr. (x) Es war also von den gehorsamen Ständen eine Kopfschätzung bewilliget, woraus das Hochzeitgeschenk von 20000 Rthlr. bestritten werden sollte. Die Stadt Emden und die mehresten Glieder der Ritterschaft, waren zu diesem Landtage nicht berufen, ohnerachtet sie nach der Kaiserl. Resolution vom 22. Aug. 1731 von den Landtagen fernerhin nicht ausgeschlossen werden durften. Dann war die Kopfschätzung nachher von dem Fürsten selbst, nicht aber von dem Administrations-Collegio, der Verfassung gemäs, ausgeschrieben. Diese und andere Umstände mehr, veranlaßten die Frau von Walbrun, Besitzerin der Herrlichkeit Dornum, und den Freyherrn Carl Philipp von In- und Kniphausen für sich, und als Bevollmächtigten der Häuptlinge von Gödens und Jennelt bei dem Administrationscollegio durch einen Notarium feierlich protestiren zu lassen, und bei dem Reichshofrath auf eine Inhibition der Beitreibung der Kopfsteuer anzutragen. Grade diesen Gang schlug auch die Stadt Emden ein (y). Die Inhibition scheint zwar nicht erkannt zu seyn, weil die Kopfschätzung ihren Fortgang behielt; indessen gieng es damit so schläfrig zu, daß erst in dem Ausgang dieses Jahres 1734 ohngefähr die Hälfte, und lange nachher der Rest an die fürstliche Oberrentei abgeführt wurde (z).

*niemals gab es  
ein fürstliches  
Cloyter*

B g 5

§. 5.

(x) Landschaftl. Acten.

(y) Diese ritterschaftlichen und emdischen Protestationen sind besonders abgedruckt.

(z) Landschaftliche und Regierungs-Acten.

## 474 Zwey und dreißigstes Buch.

1734

Ueber die Ehepacten wurde zwischen dem Brandenburg-Bayreuthischen und ostfriesischen Hofe lange conferiret. Erst am 22 May wurden sie ausgesetzt. Darnach setzte der Fürst zur Morgengabe 2000 Rthl. oder bis zur Auszahlung 200 Rthl. Zinsen aus. Der Markgraf gab zur Aussteuer 20000 fränkische Gulden oder 16666 $\frac{2}{3}$  Rthlr. und der Fürst, Georg Albrecht eben so viel als ein Gegenvermächtniß her. Dann wurden der jungen Fürstin 2000 Rthlr. jährlich zu Hand- und Spielgeldern zugesichert. Endlich wurde ihr zum Wittum jährlich 6000 Rthlr. versprochen, darunter sollten aber die Zinsen von den Ehe- und Widerlagsgeldern mit begriffen seyn. Auch sollte Sie, als Wittve, ein silbernes Tafelgeschloß von wenigstens 6000 Rthlr. zwei Spann Rutschpferde, zwei Klepper, das erforderliche Brennholz, 1000 Fuder Torf, 12 Hutsche und eine gewisse Quantität Heu und Haber haben. Wenn die Fürstin ohne Kinder versterben möchte, sollten die Dotalgelder wieder an den Brandenburg-Bayreuthischen Hof zurückfallen. Wegen des Wittums wurde der Fürstin die Gefälle und die Einkünfte des Amtes leer angewiesen. Die eventuelle Wittumshuldigung wurde aber erst im Decbr. 1742 durch den Hofmarschall von Langeln, von dem Drossen, Amtmann, Rentmeister und sämtlichen Gerichtsbedienten in leer eingenommen. Uebrigens wurde die Vermählung des Erbprinzen am 25 May auf dem Hause Berum mit vieler Feierlichkeit vollzogen (a).

§. 6.

Seit dem Ausgang der Kaiserlichen Commission oder seit 1732 sind keine merkwürdige Begebenheiten

(a) Regierungs-Acten.

ten vorgefallen. Ein Lückenbüßer soll das geistliche<sup>1734</sup>  
Fach, oder die Begebenheiten in Kirchensachen seyn.  
Der Fürst Georg Albrecht, war ein frommer und  
gottesfürchtiger Herr. Während seiner Regierung  
richtete er auf Religion und geistliche Anordnung sei-  
ne vorzüglichste Aufmerksamkeit. 1731 veranstaltete  
er für die lutherische Kirchen ein neues Gesangbuch,  
wozu er selbst die Gesänge ausgesuchet hatte. Welche  
außerordentliche Mühe er sich dabei gegeben, dies  
bewähret die noch vorhandene zwischen ihm und sei-  
nem Hofprediger Bertram darüber geführte Corre-  
spondenz. Nicht überall fand dieses neue Gesang-  
buch bei den Gemeinen Beifall. Einige fanden bei  
dem Inhalt Anstoß, andre sahen die Einführung  
des neuen Gesangbuchs für eine Schätzung an, zu  
welcher Ausgabe sich nicht jedweder bequemen wollte;  
viele aber ließen sich das neue und wirklich bessere  
Gesangbuch gerne gefallen. Um diese Streitigkei-  
ten zu heben, verordnete der Fürst, daß das neue  
eingeführet und zugleich das alte beibehalten werden  
sollte. Verschiedene Prediger, und besonders die  
Kuricher, denen diese Veränderung nicht anstand,  
ließen aus dem alten Gesangbuch grade solche Ge-  
sänge absingen, die nicht in das neue aufgenommen  
waren. Dies bewog den Fürsten endlich durchzu-  
greifen, und durch ein drohendes Rescript den Pre-  
digern aufzugeben, solche Gesänge auszuwählen, die  
auch in dem neuen Gesangbuch befindlich waren.  
Diese kluge Verfügung, hatte die gute Folge, daß  
die ausgemerzten alten Gesänge nicht mehr abge-  
sungen wurden, und vor und nach, wie die Exem-  
plare der alten Gesangbücher vorrissen waren, das  
neue Gesangbuch, woran sich die Gemeinen allmä-  
lig gewöhneten, allgmein eingeführet wurde (b).

(b) Regier. Acten.

## 476    Zwey und dreisigstes Buch.

1734

S. 7.

Einige Tübingerische Theologen arbeiteten an der Union der beiden protestandischen Kirchen, der lutherischen und reformirten. Die von dem Professor Klemme 1719 gefertigte Schrift: Nöthige Glaubenseinigkeit der protestantischen Kirchen fand das Corpus Evangelicorum zu Regensburg der Sache so angemessen, daß es dasselbe nachdrucken und an die protestantischen Höfe versenden ließ. Hier wider rührten sich verschiedene lutherische Geistlichen, und unter andern auch der vormalige ostfriesische Generalsuperintendent, damaliger homburgische Prediger, Doctor Heinsen, in seinem theologischen Bedenken über die projectirte Unionspuncte, nebst angehängtem calvinistischen A. B. C. Der Fürst gab hierauf seinem Hofprediger und Consistorialrath Meene auf, ihm sein Gutachten über diese Sache zu ertheilen. Dieser arbeitete die unter folgendem Titel in Jena gedruckte Schrift aus: Theologisches Bedenken über den näheren Entwurf von der Vereinigung der protestirenden Kirchen, auf Befehl seiner Herrschaft geschrieben (c). Daß der eifrige und orthodoxe Hofprediger von den Grundsätzen seiner Kirche keinen Gran habe verliehren wollen, wird der Leser schon vermuthen, und da die Vereinigung beider Kirchen bekanntermaßen nicht zu stande gekommen; so kann ich mich hierauf nicht weiter einlassen.

S. 8.

Zum Gedächtniß der vor 200 Jahren angefangenen Reformation luthers, ließ der Fürst am 31 Oct. 1717 und dem folgenden Tage in allen lutherischen

(c) Baumgartens Geschichte der Religionspartheien p. 1286 und Regierungsacten.



1734

§. 9. *als nachher*

Dieses Jubelfest veranlaßte die Aufwärmung einer alten Zänkeri. Der Hofprediger Bertram (f) hatte seine in Zurich gehaltene Jubelpredigt 1731 abdrucken lassen, und derselben eine summarische Erzählung der ostfriesischen Reformationsgeschichte angehängt. Hierin suchte er wider Harkenroth zu beweisen, daß die lutherische und nicht die reformirte Religion zuerst in Ostfriesland eingeführt sey. Diese seine Meinung entwickelte er näher in einem 1732 ausgegebenen Tractat, unter dem Titel: Historischer Beweis, daß Ostfriesland zur Zeit der Reformation sich zur evangelisch-lutherischen und nicht zur reformirten Kirche gewendet habe. Der emdische Prediger Eduard Meiners widerlegte ihn nachher in seiner 1738 ans Licht getretenen Kerkelyke Geschiedenisse von Ostfriesland. Hier wider rührte sich Bertram. Er schrieb: Erläuterte und vertheidigte ostfriesische Reformationsgeschichte 1738. Meiners saß wieder nicht stille, und gab gleich hierauf seine Befestigung en Verdediging van Ostfreeslands gereformeerde Hervorminge heraus, worin er Schritt vor Schritt Bertram angriff, und ihn widerlegte. Bertram fand nicht gerathen, hierauf zu antworten. Die letztern Schriften

(f) Johann Friedrich Bertram war 1699 in Ulm geboren, wurde 1728 Hofdiaconus und Rector zu Zurich, 1729 Hofprediger und Consistorialrath. Er starb 1741. Seine vielen Schriften findet man bei Jöcher, Gundling und Keershemius. Er war allerdings ein gelehrter Mann, weil er aber so viel schrieb, so erlaubte er sich nicht die Zeit, seine Schriften zu seilen. Er schrieb, wie *Heinzeius* sich ausdrücket: *currenti calamo. Via ad hist. litt. c. 2. §. 17.*

*Summa*

ten von beiden Seiten, sind nicht ohne Galle geschrieben, und enthalten selbst persönliche Ausfälle. So zankten sich zwei gelehrte Männer über eine nichts relevante Sache. Denn so wenig der Staat, als die Kirche gewinnen oder verlihren etwas dabei, ob die ersten ostfriesischen Reformatoren die Grundsätze von Calvin oder Luther angenommen haben. Und damals, und auch lange nachher wie die Reformation in Ostfriesland ihren Anfang nahm, kannte man noch keine Scheidewand in der neuen von der catholischen Religion abweichenden Kirche.

§. 10.

Die orthodoxen lutherischen Theologen hatten unter der Regierung Georg Albrechts den Verdruß, daß einige ihrer Glaubensgenossen zu der reformirten Religion übertraten. So wurde 1717 ein lutherischer Candidat, Johann Christian Frauendorf aus Weiffen seiner Kirche abtrünnig und wurde reformirt. Die Reformirten scheinen sich indessen wenig aus diesem Proselyten gemacht zu haben, weil sie ihn noch einige Jahre als Informator herumtreiben ließen, und ihn endlich mit dem elenden Pfarrdienst auf Messerland begünstigten (g). Aegidius Lindenberg ein Danziger war 1712. von dem Fürsten zum Prediger in Woquard bestellt. Hier eiferte er so sehr für seine Religion, daß er sich gleich in dem ersten Jahre mit allen Reformirten in der Gegend überwarf. Er machte es zu arg, daher versetzte ihn der Fürst von Woquard nach Buchforde. Hier dachte er in der Stille seinen vorigen Zänkereien mit den Reformirten weiter nach. Er wog die Säge beider protestantischen Kirchen lange gegen

(g) Neershemii reform. Pred. Denkmal p. 114.

1734 gegen einander ab. Endlich erhielten bei ihm die Lehren der Reformirten das Uebergewicht. Zur Annahme der reformirten Lehrsätze suchte er auch die Glieder seiner Gemeinde zu überholen. Zu dem Ende führte er in seiner Gemeinde Osterwalds (h) Catechismus ein. Das Consistorium ließ ihn vorladen, und zog ihn zur Verantwortung (i). Lindenberg wollte nicht nachgeben, er vertheidigte vielmehr die von ihm in seiner Gemeinde vorgetragenen Sätze. „Man hat — schreibt der Consistorialrath Meene — nicht unterlassen, dem Lindenberg vor seiner Dimission privatim zuzureden, und gesucht, von seinen irrigen Meinungen wieder abzubringen; allein er hat sich in den Vernunftschlüssen, diese waren seine Waffen, dermaßen vertieft, daß er davon nicht konnte los werden, noch wollte er dem einfältigen Glaubensgehorsam Platz geben“ (k). Die Folge davon war, daß er am 7 Aug. 1716 seines Dienstes entsetzt wurde. In dem folgenden Jahre 1717 welches zugleich sein Sterbejahr war, ließ er in Emden drucken: Lindenbergs Ursachen, warum er die lutherische lehre verlassen. Dagegen schrieb der Consistorialrath Meene: Friedfertige Untersuchung wider Egidii Lindenbergs Irrbuch 1723 (l). Ein anderer lutherischer Prediger in Niepe Anton Godfried Dreass hielt es ebenfalls mit den Reformirten, doch hielt er es der Klugheit gemäß, seinen Glauben nicht öffentlich zu verlaublichen, vielmehr suchte er sich immer herauszwickeln, wenn

*geb. zu  
Lüneburg 1710.*

(h) War ein reformirter Prediger in Neuchatell.

(i) Reg. Acten.

(k) Meenens friedliebende Untersuchungen, Vorrede p. 28.

(l) Meinders Kerkel Gesch. T. 2. p. 487. Neersheim. luth. Prediger Denkmal p. 320 und 482.

wenn er über einen unvorsichtigen Ausdruck zur Re. 1734  
 gestellt wurde. Erst 1735 wie er als lutheri-  
 scher Prediger nach Gröningen berufen wurde, gab  
 er seine Meinung öffentlich zu erkennen. 1739  
 wurde er abgesetzt. Hierauf schrieb er: Glaubens-  
 bekennniß von der besondern Gnade Gottes, in-  
 gleichen von den Sacramenten, Taufe und Abend-  
 mal. Ihm antwortete der Aaricher Prediger (nach-  
 heriger Consistorialrath) Andreas Arnold Gossel,  
 und schrieb: der evangelisch-lutherischen Kirche  
 Glaubensbekenntniß von der allgemeinen Gnade,  
 und besondern Gnadenwahl. Erst 1744 ließ Dre-  
 as — er war nun reformirter Prediger in Grönin-  
 gen — dagegen drucken: Onderzoek over den  
 ke kelyken Vrede tuschen de Protestanten, en in  
 het bezonder over het Gevoelen van de Algemeen-  
 heit der Gnade Gods. Und Gossel suchte ihn in  
 einer 1747 ausgegebenen Schrift, unter dem Titel:  
 Gossels richtige Mittelstraße in der Gnadenlehre,  
 mit einer hinlänglichen Antwort auf Dreas neue  
 Einwürfe, zu widerlegen. Dreas Nachfolger in  
 der Niepe, war sein Bruder Peter Dreas. Dieser  
 trug öffentlich die Lehrbegriffe der Reformirten vor  
 und vertheidigte sie. Weil er sich nicht weifen las-  
 sen wollte, wurde er 1742 abgesetzt (m).

§. 11.

In den vorigen Perioden haben wir ganze  
 Schaaren Schwärmer in Ostfriesland angetroffen.  
 Unter der Regierung des Fürsten Georg Albrechts,  
 ist diese Provinz davon verschonet geblieben, man  
 möchte denn etwa den so sehr berühmten Christian  
 Anton Römeling dahin rechnen. Er war Schloß-  
 und

(m) Keersb. luth. Pred. Denkm. p. 157—160.



1731 und Garnisonprediger zu Harburg. Seine verschiedene Schriften, besonders die Zerstörung Babels von Mitternacht und Morgen zogen ihm erst vielen Verdruß, und dann seine Entlassung zu. Darum — sagte er — habe er seine Dimission erhalten, weil er das Bild des Thieres in der lutherischen Kirche oder die symbolischen Bücher nicht anbeten wollen. Von Harburg gieng er nach Bremen, fand dort einige Anhänger, und wurde dann verbannt. 1714 kam er nach Ostfriesland. Er hielt sich in Leer und in der herumliegenden Gegend auf, breitete seine Lehrsätze aus und machte einige Proselyten. Hier schrieb er seine Abhandlung von dem Predigtamt und von der Absonderung, worin er die Nothwendigkeit des öffentlichen Lehramtes bestritt. Das fürstliche Consistorium gab ihm auf, seine Lehrsätze zu widerrufen, oder das Land zu räumen. Hierauf schrieb er: Antwort an das fürstl. ostfriesische Consistorium zu Aurich, betreffend etliche aus dem Tractat, nöthige Anmerkung vom Predigtamt und Absonderung, extrahirte und ihm vorgelegte Sätze. Diese Schrift ließ der Fürst sofort confisciren. Unterdessen hatte das Consistorium von den theologischen und juristischen Facultäten zu Frankfurt und Jena ein Gutachten darüber eingeholet, was man nach göttlichen und weltlichen Rechten mit diesem Manne vornehmen müsse? Das Bedenken der Facultäten beider Akademien gieng dahin, daß der Fürst den Römeling, wenn er sich zu keiner der dreien in dem teutschen Reich approbirten Religionen bekennen wolle, aus dem Lande verbannen könne. Römeling war aber schon von selbst nach Holland abgereiset, wie diese Consilia eingingen. 1717 fand er sich wieder in Leer ein. Der Fürst befahl ihm, binnen 6 Tagen das Land zu räumen.

men. Diesem Befehl gelebte Kömeling und ver. 1734  
ließ die Provinz (n).

## §. 12.

Die Emolumenten der Prediger und der Schulbediente in Emden und Gretmer Amt, bestanden in dem Ertrag der zu den Kirchen und Schulen gehörigen Ländereien, die sie entweder verpachteten, oder selbst bearbeiten ließen. Da nach der eingebrochenen schweren Weinachtsfluth 1717 das Land unter Wasser stand, so waren diese Leute von allen Einkünften entblößet. Eine Unterstützung von den Eingefessenen ihres Sprengels fiel von selbst weg; weil auch diese verarmet waren. 1721 nahm sich der Cötus in Emden dieser so sehr hilfsbedürftigen Geistlichen an. Es wurde eine Deputation an die in Arpingadam versammelte Synode von Gröningen und den Umlanden gesandt. Diese sollte die Synode um eine Beyhülfe ansprechen, und sie zugleich ersuchen, den Nothstand der Prediger und Schullehrer den übrigen niederländischen Synoden und Classen vorzutragen, und sie zu ähnlichen Beiträgen zu ermuntern. Dieses hatte die beste Wirkung. Es ging vor und nach, besonders aus Holland, Friesland und Gröningen mehr Geld ein, wie der Cötus erwartet hatte. Diese Gelder wurden unter die Nothleidenden Prediger und Schulbedienten nach Verhältniß ihrer verschiedenen Lagen vertheilet; so daß sie nun den nothdürftigen Unterhalt hatten. Auch die Armen in Emden hatten sich nach der Wasserfluth so sehr vermehret, daß die Diacen sich nicht mehr im

Hh 2

Stande

(n) Reg. Acten. Walchs Einleit. in die Relig. Streit. I. Theil p. 784. 2c. Baumgartens Geschichte der Relig. Part. p. 1095. Meinders T. I. p. 486.

1734 Stande befanden, die Armen zu unterstützen, weil beinahe die ganze Casse gesprengt war. Dies veranlaßte den Kirchenrath in Emden einige Prediger und Elterlinge nach den Niederlanden zu senden, um zu collectiren. Sie kamen mit vielen tausend Gulden in Emden zurück. Die milden Gaben waren so reichlich ausgefallen, daß die Casse wieder im Stande blieb, und für die Armuth hinlänglich gesorget werden konnte. Dus deedt — schreibt Meiners — de Dochter, de kerke van Nederlandt, an hare Moeder, de Oostvriesche Kerke ene overvloedige Vergeldinge, dat deeze noit zal of moet vergeten; maar met schuldige Danckbaarheid verpligt iste Erkennen (o). Daß es auch in Ostfriesland selbst nicht an mitleidigen Herzen nach so vielen Landescalamitäten ermangelt habe, dafür leisten die milden Gaben, die für die Salzburger Emigranten gesammelt sind, die Gewähr. So sind 3789 Rthlr. 62 Kreuzer 1733 gesammelt, und von dem Fürsten zu der in Regensburg von dem evangelischen Corpus errichteten Emigrantencasse abgesandt (p).

## §. 13.

Nach den Wasserfluthen waren viel Eltern nicht vermögend, ihre Kinder, wegen der mit der akademischen Laufbahn verknüpften Kosten, der Theologie zu weihen. Verschiedene Prediger in Emden und Gretmer Amt, denen der Lebensunterhalt mangelte, verließen ihre Gemeinen, und suchten anderwärts Beförderungen. Es fehlte daher bald an Candidaten und Predigern, die erledigten Stellen zu besetzen. Dies bewog den Emden Consensus, den Schluß zu fassen, auch unstudirte Personen zu dem Pre-

(o) Meiners T. 2. p. 490 — 506.

(p) Regler. Acten.

Predigtamte zuzulassen. Doch machte der Cötus<sup>1734</sup> dabei folgende Einschränkung. Nur unstudirten Leuten sollte in dem äußersten Nothfalle, wenn die Gemeine keinen studirten Lehrer erhalten könnte, das Predigtamt anvertrauet werden. Diese sollten dann von dem Cötus geprüft werden, und von ihrem guten Wandel Zeugnisse beibringen (q). Freilich ist die von dem Cötus gefasste Resolution nach den damaligen Umständen, und da man so oft aus der Noth eine Tugend machen muß, wohl nicht zu tadeln; daß man aber noch lange nachher und selbst zu unsern Tagen Layen zu dem Predigtamt in reformirten Gemeinen zugelassen hat, bleibt immer anstößig. Mit Predigersöhnen und Schulmeistern läßt sich nun freilich wohl durch die Finger sehen, aber Bäcker, Böttcher und Soldaten, die wir alle in Mänteln und Kragen gekannt haben, sollten doch billig von den Kanzeln bleiben. Sicher wird ein Ausländer bei einer solchen ihm ungewöhnlichen Scene staunen und mit dem Dichter rufen:

Concurrite omnes Augures, Haruspices,  
Portentum inusitatum conflatum est recens,  
Nam Mulos qui fricabat Pastor est factus.

## §. 14.

Noch muß ich eines berühmten Mannes gedenken, des Predigers Christian Wilhelm Schneider in Esens. Dieser war 1678 in Thüringen geboren. Er studierte in Halle die Medicin und Theologie, wurde Informator in Rom bei den Kindern eines Protestanten, durchreiste mit ihnen Italien und Deutschland, und kam nach Halle zurück.

Hh 3

1709

(q) Meiners p. 507.

1734 1709 wurde er als Prediger nach Teschen berufen; der Kaiser versagte ihm aber, weil er ein Ausländer war, die Bestätigung. 1711 vertraute ihm der Fürst, auf Empfehlung des Professors Franke in Halle, das Predigtamt in Esens an. Hier starb er 1725. Die Größe, die Weitläufigkeit und der Reichthum des weltberühmten Waisenhauses in Halle, gründet sich bekanntermassen blos auf die milden Gaben, die der Stifter, der Professor Franke, zusammen brachte. Kaum war Schneider in Esens, so faßte er den kühnen Gedanken, dorten eine ähnliche Anstalt ganz in dem Geschmack des hällischen Waisenhauses, nur nicht von einem so weiten Umfang, zu errichten. Schon hatte er einen großen wüste gelegenen Platz angekauft, wie er noch keinen Pfennig zu dem Gebäude hatte. 1712 hatte er durch kleine Beiträge ohngefehr 300 Gulden zusammengebracht, und der Fürst machte ihm ein Geschenk von 100000 Ziegelsteinen von einem abgebrochenen alten Gebäude der Festung Leerort (r). Nun kaufte er einige Materialien an, und legte 1713 den ersten Stein. Die milden Gaben, die ihm während des Baues zufflossen, setzten ihn in den Stand, die Arbeit fortzusetzen und zu vollenden. Dies ist der Ursprung des Waisenhauses, welches das Städtgen Esens so sehr verschönert, und so vielen Vortheil gewähret hat. Wie er alle Widerwärtigkeiten überstanden hatte, ließ er

(r) Dieses alte Castell, welches die Hamburger noch erbauet hatten, und ohngefehr 300 Jahre gestanden hatte, ließ der Fürst 1712 abbrechen. Junk 8 Theil p. 59. Der Fürst legatirte nachher in seinem Testamente v. 16 Nov. 1719 und in seiner Nachverordnung v. 3 Jan. 1734 dem Waisenhause 1000 und 400 Rthlr. so demselben auch ausgezahlt sind. Reg. Acten.

er abdrucken: Segens Fußstapfen der lebenden und 1734  
waltenden Güte Gottes, zu Esens angemerkt, so  
wohl bei dem Bau des Waisenhauses daselbst, als  
auch Verpflegung etlicher armen Kinder darin, und  
zur Stärkung des Glaubens und Beschämung des  
Unglaubens, aufgesetzt von Schneider (s).

## §. 15.

Der Fürst Georg Albrecht, wurde im Herbst  
1708 und in dem Frühjahr 1709 mit einem lang  
anhaltenden Quartanfieber befallen. Bei dem Ge-  
brauch des Schwalbacher Brunnens 1711 grif ihn  
ein hitziges Fieber so sehr an, daß man für sein Le-  
ben äußerst bekümmert war. Viele Jahre nachher  
genoß er eine dauerhafte Gesundheit. Die 1721  
ausgebrochenen Landesunruhen zog er sich aber so  
zu Herzen, daß seine Constitution sichebar geschwä-  
chet wurde. Auf Anrathen der Aerzte reiste er  
1728 nach dem Carlsbade. Dies Bad hatte die  
beste Wirkung. Neupferst matt trat er die Reise an,  
und wiederhergestellt kam er in Ostfriesland zurück.  
Aber seine Krankheit war nicht aus dem Grunde ge-  
hoben. Die vorige Schwäche kehrte zurück. Er  
entschloß sich nochmals 1730 das Carlsbad zu gebrau-  
chen. Nur wenige Monate nach seiner Zurückkunft  
wirkte dieses Bad auf seine Gesundheit. Podagri-  
sche, chiragrische und spasmodische Zufälle stellten  
sich öfters ein, und schwächten seinen ohnehin nicht  
mehr festen Körper. Nach dem Gebrauch des Sel-  
zer Brunnens 1733 fand er sich zwar auf einige  
Monate etwas gestärket, indessen schwanden die  
Hh 4 Kräfte

(s) Aus Schnelbers Predigten vom Bestreben nach  
den besten Gaben, als Glaube, Liebe und Hoffnung.  
Muriich 1733 Vorrede p. 3—36 und Meerseh. luth.  
Pred. Denkm., p. 430.

1734 Kräfte bald nachher immer mehr dahin. Krämpfige Zufälle, Herzklopfen, Ohnmachten stellten sich öfters ein. Am 10 April 1734 wurde er auf einmal mit Lähmung der Zunge und Verziehung des Mundes, als sichern Vorboten eines Schlagflusses befallen. In den letzten Tagen seines Lebens hielt er sich zu Berum auf (t). Der Fürst fühlte selbst das Ende seines Lebens herannahen. Daher eilte er so sehr, daß das Beilager des Erbprinzen am 25 May vollzogen wurde. Diesen beglückten Tag hatte er also noch erlebt. Am 16 April verordnete er, daß der Erbprinz, der nunmehr 18 Jahre erreicht hatte, nach seinem Absterben ungesäumt die Regierung antreten und von dem Kaiser veniam aetatis nachsuchen sollte. Am 3 Jun. machte er ein Codicill, worin er das am 15 Nov. 1719 bereits errichtete Testament (u) bestätigte, und fügte noch unter andern hinzu: „Es soll unser Sarg auf eben die „Art. wie der von Unsers in Gott ruhenden Gemalin gewesen ist, gemachet, auch neben derselben „vergestalt, daß sie uns zur rechten Hand zu stehen „kommt, gesetzt werden. — Bei unserm Leichenbegängniß soll die Procession so seyn, wie bei Unserer wohlseeligen Frau Gemalin Leichenbegängniß, und sollen bei Abführung der Leiche vom „Schloß die Kanonen vom Wall dreimal geloset, „und

(t) Gedruckte Personalien des Fürsten Georg Albrechts.

(u) Es gehet vorzüglich auf die künftige Erbfolge, wenn er mehrere Kinder nachlassen sollte, oder wenn er ohne männliche Erben versterben und die Regierung auf seinen Bruder August Enno verfallen sollte. Da die Fälle nicht eingetreten, und die übrigen Materialien von keinem Belang sind; so halt ich es für unnöthig das Testament zu extrahiren.

„und von der Garnison Salve gegeben werden. —  
 „Der Leichentext soll seyn, Psalm XVII, 15. Ich<sup>1734</sup>  
 „aber will schauen dein Antlitz in Gerechtigkeit: Ich  
 „will satt werden, wenn ich erwache nach deinem  
 „Bilde. Es soll auch in der Leichenpredigt von vie-  
 „lem Lobe abstrahiret werden, nur daß zum Preise  
 „des göttlichen Namens versichert werde, daß als-  
 „leine in dem Blute des gekreuzigten Heilandes,  
 „Wir Heil und Gnade gesucht, auch aus unendli-  
 „cher Erbarmung gefunden haben. Wir ermah-  
 „nen auch unsern lieben Sohn und Erbfolger in der  
 „Eache unserer Stadt Emden in dem bisherigen  
 „tramite fortzugehen, und sich durch keine üble und  
 „nicht wohl unterrichtete Rathgeber zu einem ver-  
 „derblichen Vergleich verführen zu lassen“ (v). Am  
 9 Jun. fuhr der Fürst von Verum nach Sandhorst  
 ab. Hier gab er zwei Tage nachher am 12ten Jun.  
 des Morgens zwischen fünf und sechs Uhr seinen  
 Geist auf (w). So starb dieser gute Fürst nach  
 einer beinahe 26jährigen Regierung, wie er grade  
 den letzten Tag seines 44jährigen Alters erreicht  
 hatte. Am 22 Septbr. wurde die Leiche mit vie-  
 len Feierlichkeiten beigesehet (x).

## §. 10.

Georg Albrecht war ein großer, starker, wohlge-  
 bauerter, schöner Herr. Dies bewähren alle alte  
 Leute die ihn gekannt haben, und dieses Zeugniß  
 wird durch das Originalportrait befestiget. Der  
 Leser schaue nur das von Fritsch 1720 gestochene und

Hh 5

vor

(v) Regier. Acten.

(w) Personalien und Bertrams Regententafel.

(x) Ravinga p. 163 Die Begräbnismedaille führt  
die Umschrift: non omnis morior.

1734 vor Brennoisens Geschichte befindliche und dem Originalgemälde ähnliche Kupfer an, so wird er sich schon davon überzeugen. Ein späteres von dem fürstlichen Hofmähler Eyben 1725 gezeichnetes und gestochenes Kupfer drückt schon mehreren Tiefsinn in den Zügen aus, und die Farbe des Gesichts auf einem ohngesehr zu der Zeit gemalten Portrait ist sehr blaß. Damals hatten schon die Landesunruhen, die er sich so sehr zu Herzen zog, auf seinen Körper gewürket, und Farbe und Züge geändert. Mit seinem wohlgebauten Körper standen seine Seelenkräfte in Verhältniß. Ein damals lebender Gelehrter schildert ihn so: „Kaum sagte man ihm in „der ersten Jugend die Gesetze vor, nach welchen „sich der Wis in Erfindung einer Wahrheit, der „Verstand in ihrer Beurtheilung, die Vernunft in „ihrer Prüfung, und die Weisheit in ihrer Verknüpfung mit andern Wahrheiten nach der Beschaffenheit der vorausgesetzten Absicht zu richten „pfliget: als er solche sogleich begriff. — Er besaß „die Kenntniß vieler Sprachen, so, daß er eine jede, „welche er verstand, auch reden konnte: und jedesmal, wenn er eine redete, hätte man geglaubet, er wäre auch in dem Lande derselben geboren. Er „kannte die Macht der deutschen Helden Sprache. „Er drückte die französische in ihrer Annehmlichkeit „aus, die welsche in ihrer Süßigkeit, und die Sprache der Gelehrten in ihrer völligen Majestät. In „allen diesen Sprachen wußte er eine gewaltige Beredsamkeit auf das mächtigste einzukleiden. Wenn „ihn die Wohlfarth seines Landes zum Redner machte: „so sahe man den Wis der Griechen und die Kunst „der Römer wieder in ihm erwachen, und beides in „dem Bilde eines teutschen Fürsten vereint. — „Er hat in dem großen Buche der Weltweisheit be- „ständig

ständig geforschet, und durch diese unermüdete <sup>1734</sup>  
 Bemühung ist er nicht so wohl ein vortreflicher  
 Kenner der mathematischen Wissenschaften, als der  
 „unschätzbaren Staatslehre geworden“ (y). Von  
 der moralischen Seite betrachtet, war Georg Al-  
 brecht ein Gottesfürchtiger, frommer und tugendhaf-  
 ter Herr. Als Prinz war er an dem andächtigen  
 Hofe seines Vaters erzogen. Von dem strengen  
 Orthodoxen, dem Consistorialrath Meene, hatte er  
 den Unterricht genossen. Diesen ihm in der Jugend  
 eingepägten Grundsätzen, blieb er auch stets als  
 Regent getreu. Gottesfurcht, Religion und Ortho-  
 dorie ließ er nie aus seinem Gesichtskreis. Er ver-  
 säumte keine Kirche und vernachlässigte nie seine  
 Privatandacht. Täglich las er selbst seiner Gemal-  
 lin Jaus Frischens neu klingender Harse Davids et-  
 nen Psalm vor (z). Die heilige Schrift überhaupt  
 war, so sehr er sich sonst auch mit wissenschaftli-  
 chen Büchern beschäftigte, seine liebste Lectüre. Laß  
 das Buch dieses Gesetzes nicht von deinem Munde  
 kommen, sondern betrachte es Tag und Nacht, dies  
 war

(y) Das Bild eines vollkommenen Regenten in der  
 Person des Fürsten Georg Albrechts in einer den  
 24 Jul. 1734 in der deutschen Gesellschaft zu Jena ge-  
 haltenen Lob- und Trauerrede verehret von Georg  
 Ludwig Herzog. — Dieser frühzeitig gelehrte  
 Mann war 1712 in Aurich geboren. Erst 22  
 Jahr war er alt, wie er Adjunct der philosophi-  
 schen Facultät in Jena wurde, und 25 Jahre, wie  
 er Professor der Weltweisheit und Rechtsgelehrtheit  
 wurde. Er war es, der den Grund zu der lateini-  
 schen Gesellschaft in Jena legte. Er starb 1737  
 erst 25 Jahr alt. Liaden gelehrtes Ostfriesl. 3 Theil  
 p. 263 et seq.

(z) Goldewens Leichenrede auf die Fürstin Christiane  
 Louise. p. 43.

## 492    Zwen und dreißigstes Buch.

1734 war eine Grundregel, die er sich vorgenommen hatte und stets befolgte. Auf die symbolischen Bücher, besonders die Augsburgerische Confession hielt er besonders. Einigemal hat er sie wörtlich durchgelesen (a). Wie sehr ihm der Glaube seiner Kirche an dem Herzen lag, gehet auch schon aus dem Testament vom 15 Nov. 1719 hervor. Hierin hatte er verordnet, daß sein Nachfolger bei der wahren evangelischen Religion und der unveränderten Augsburgerischen Confession beständig verbleiben, und dahin sehen sollte, daß diese Religion in dem Fürstenthum conserviret, und wahre Gottesfurcht ausgebreitet und fortgepflanzt werde. Dabei erwähnte er zugleich den Erbprinzen und alle seine ewanige künftige Kinder sich der Vermählung mit einer Parthey ungleicher Religion gänzlich zu enthalten (b). Bei diesen seinen Gesinnungen und frommen Wandel hielt er sich überzeugt, daß er in ein besseres Leben übergehen, und jenseits des Grabes den Lohn seiner Arbeiten, seiner Gottesfurcht und seiner Tugenden einträndten würde. Daher verordnete er am 3 Jun. ausdrücklich, daß den Gemeinen in den Leichenpredigten versichert werden sollte, daß er zum Preise des göttlichen Namens Heil und Gnade gesucht, und aus unendlicher Erbarmung gefunden habe. Doch mußte dieser gute Fürst noch auf seinem Kranklager einen harten Kampf bestehen. Statt Oehl in seine Wunden zu gießen, marterte ein unbesonnener Arzt ihn mit Gewissensbissen. Ich will den Predanten selbst reden lassen: „Auf Befragen des Fürsten, wie es mit ihm stünde? sagte ich: die Bataille ist verlohren, und ist nichts übrig, als eine „glor.“

*Soll von  
Kunst/Kor  
Junc/Kor  
aus Gallen  
Jorn/um/zu-*

(a) Personalien Georgi Albr.

(b) Aus dem in dem Reg. Archive vorhandenen Testamente.

„glorreiche und honette Retirade. Auf Befragen, <sup>1734</sup>  
 „was ich darunter verstehe? antwortete ich: die fünf  
 „Hallén Salomonis, und quinque vulnera Christi,  
 „wären die besten Derter zur Retirade. Hierauf  
 „sagte der Fürst, ich fühle die Wunden, und es ward  
 „unser medicinischer Discours in einen Beichtstuhl ver-  
 „wandelt. Bald nahm ich meine Retirade in die  
 „Antichambre, und sagte zu dem Hofprediger (Ber-  
 „tram), es ist Zeit zu mahlen, da genug Wasser  
 „vorhanden ist. Dieser gieng hinein, und soll scharf  
 „geredet haben. — Den folgenden Morgen ließ  
 „der Fürst den Erbprinzen, sammt Dero Gemahlin  
 „kommen, und sagte: ich gehe den Weg aller Welt.  
 „Meine lieben Kinder wissen leider und haben es ge-  
 „sehen, wie ich bisher einen sündlichen und anstößi-  
 „gen Wandel geführt. Sie nehmen an meinem  
 „Elend ein Exempel, und führen einen bessern Wan-  
 „del. Ich stehe nun in Zweifel, ob ich Gnade bei  
 „Gott finden werde. Thränen flossen etliche Tage.  
 „Endlich klärte sich unter dem evangelischen Zuspruch  
 „des General-Superintendenten (Lindhammer) der  
 „Himmel auf. Dazwischen kam die Hofraison, daß  
 „der Fürst nicht in Berum, sondern in Sandhorst  
 „sterben sollte (c). Wir reiseten den 9. Jun. nach  
 „Sandhorst, kurz vor diesem Abzug aus Berum  
 „kam die Fürstin aus Oldenburg zurück (d), weil  
 „sie mit vielem Vergnügen abgerufen war; denn  
 „der Fürst wollte nicht eher communiciren, bis  
 „er seiner Gemahlin Abbitte gethan. Da war  
 „Freude, daß sie mit solcher ungewohnten Liebe  
 „empfangen war, und Traurigkeit wegen der Schei-  
 „dung.

(c) Welche Hofraison mag dieß gewesen seyn?

(d) Sie hatte ihre Schwiegerin, die Markgräfin von Brandenburg, die der Vermählung ihrer Tochter beigewohnt hatte, bis dahin zurückgeleitet.

## 494 Zwey und dreißigstes Buch.

1734 dung. Den 11. Jun. früh um drei Uhr wurde es rechter Ernst zum Scheiden, darum ließen Ihre Durchlaucht alle hohe und niedrige Bediente in das Zimmer kommen, und sagten: Ihr, meine lieben Bedienten, vergebet mir um Christi willen, der mir vergeben hat, daß ich euch mit meinem sündlichen Wandel so geärgert habe. Da man anfangs nach Hofmanier das freie Bekenntniß verhüten wollte, sagten Ihre Durchlaucht: Sie hätten öffentlich gesündigt, so müßten sie auch öffentlich bekennen und abbitten. Dem Vernehmen nach wird und soll die Abkündigung auf allen Canzeln so abgefaßt seyn, daß Jedermann des Fürsten Bußproceß begreifen, und es auf dessen besondere Umstände stillschweigend deuten könne (e), wiewohl es nichts heimliches ist, weil deren Umstände gar zu deutlich geworden sind. (f) Aus dieser Nachricht erhellet denn, daß zwischen dem Fürsten und der Fürstin Kalfsinn geherrschet habe; auch gehet daraus nicht undeutlich hervor, daß auch selbst der Erbprinz und die Hofbediente an dem Betragen des Fürsten Anstoß gefunden haben. Die Veranlassung dazu gab ein gewisses pohlisches Fräulein, Luckonsky. Diese war Hofdame oder Cammerfräulein bei der Fürstin. Ihre reizende Gestalt, ihr gefälliges und einnehmendes Wesen, hatte den Fürsten so eingenommen, daß er sich ganz von ihr lenken ließ. Was sie wollte, geschah, und was sie anordnete, wurde ausgeführt. Das Mißvergnügen der Fürstin, der Unwille des Erb-

(e) So wenig in der gedruckten Abkündigung, als in den Personalien ist etwas erwähnt, welches auf die entfernteste Art irgend einen widrigen Eindruck auf den sittlichen Charakter des Fürsten machen kann.

(f) Supplemente der auserlesenen Materie zum Bau des Reiches Gottes. I. Samml. p. 116. et seq.

Erbprinzen, das Achselzucken des Hofpredigers, die 1734  
Einreden des Canzlers, und die Unzufriedenheit  
sämmlicher Hofbedienten änderten nie die Gesinnung  
des Fürsten. Vielleicht wird der Leser hier eine  
Maintenon, Pompadour oder Barry vermuthen.  
Dann irrt er sich. Der Fürst hat auf seinem Kranken-  
lager betheuert, daß er, — dies waren seine Aus-  
drücke — blos mit den Augen gesündigt habe (g).  
Und dem Bekenntniß dieses gewissenhaften Fürsten,  
besonders in dieser seiner kritischen Lage, kann man  
denn doch wohl sicher trauen. Dies war denn der  
Buß-Proceß, worüber der vorbemeldete Arzt so  
vielen Lärm gemacht hat. Daß die Luckonsky wohl  
viele Cabalen wird angezettelt haben, ist wohl nicht  
zu zweifeln. Dieses hat der Fürst auf seinem Kranken-  
bette eingesehen. Er hatte seinen Fehler bereuet, und  
die, welche er dadurch beleidiget hatte, um Ver-  
gebung gebeten, und so starb er versöhnt mit seiner  
Gemah-

(g) Aus der Relation einer damals am Hofe lebenden  
Person. Fräulein Luckonsky war 1733 mit dem  
fürstlichen Capitain, Hans Melchior von Seidlitz,  
verheurathet. Im April 1733 ernannte ihn der  
Fürst zum Major. Im März 1734 wurde er Droß  
in Esens, mit Beibehaltung der Majorstelle über  
sämmliche fürstliche Truppen. Dieses wurde dem  
Erbprinzen als Obersten und Chef der ganzen fürst-  
lichen Miliz durch ein besonderes Rescript bekannt  
gemacht, mit der Anweisung, sich darnach gebüh-  
rend zu richten. Einige Tage nach dem Absterben  
George Albrechts, ließ der Fürst Carl Eozard der  
Luckonsky die fürstlichen Portraits abfordern, und  
befahl, daß sie und ihre Gemahl, der Major von  
Seidlitz, den fürstlichen Hof und seine Gegenwart  
meiden sollten. Einige Monate nachher erhielt  
Seidlitz als Droß und Major einen, jedoch ehren-  
vollen, Abschied, worauf er und seine Gemahlin  
diese Provinz verließen.

## 496 Zwey und dreißigstes Buch.

1734 Gemahlin, und allen denen, die durch sein Betragen Anstoß genommen hatten. Diese gar zu große Nachgiebigkeit gegen die Luckonsky, ist denn auch der einzige Fehler, den man dem Fürsten zur Last gelegt hat. Er war in der That ein frommer, tugendsamer Herr. Mit Recht sagte der Canzler Brenneisen, wie er den ersten Landtag nach des Fürsten Tode eröffnete, in der Anrede an die Stände: Meine Seele sterbe den Tod dieses Gerechten! (h) Bei dieser seiner Frömmigkeit war Georg Albrecht gefällig gegen jedermann, mitleidig mit den Armen, leutselig und freundlich im Umgange. Doch vergab er nie seiner Würde etwas. Ceremoniel und Etiquette mußten genau an seinem Hofe beobachtet werden. Das Vergnügen der Jagd (i), Pracht und Aufwand liebte er indessen gar zu leidenschaftlich. Geldmangel und die Ermahnungen des Canzler Brenneisen zur Menage, standen ihm aber sehr in dem Wege, diese seine Leidenschaft zu befriedigen. Daher war er nicht im Stande, so wie er gerne wollte, sein Schloß zu verschönern, und große Gebäude aufzuführen (k). Doch  
ließ

(h) Landschaftl. Acten.

(i) In gesunden Tagen hielt er sich fast immer in Jhlow und Berum auf, und beschäftigte sich mit der Jagd.

(k) 1712 hat der Fürst Aurich dadurch verschönert, daß er die Stadtgraben völlig ausreinigen lassen. In demselben Jahre ließ er das alte Castell zu Leerort, und in dem folgenden den großen Zwinger an dem Auricher Schloß abbrechen. Auch ließ er damals ein neues Commendanten-Haus auf dem Schlosse aufführen, und 1715 legte er die Baraquen vor dem Burgthor an. Funk, 8. Th. p. 57. 59. 61. 63 und 68. Auch wurde unter seiner Regierung 1714 die schöne Waage in Leer erbauet. Die  
nachher

ließ er sich bei seinem Marstall nicht einschränken.<sup>1734</sup> Er hatte einen Viceshallmeister, Bereiter, Leibkutscher, Leibknecht, Sattelnknecht, Eutschmied, Wagenmeister, Vorreiter und Beiläufer, einige Kutscher, Schmiede, Reitknechte und Futterknechte, und dann Esel-, Maul- esel- und Cariolknechte. Gottesdienst und Ceremoniel mußten so gut im Stalle, als am Hofe beobachtet werden. Trat ein Fremder im Stall, und zog seinen rechten Handschuh nicht aus, so verfiel er gleich in Brüche. Des Morgens mußte von dem Sattelknecht in dem Reitstall, und von dem Wagenmeister im Kutschstall der Morgensegen vorgelesen werden. Dann wurde ein Lied gesungen und ein Vater Unser gebetet. So auch des Abends. Wer dieser gottesdienstlichen Handlung nicht beiwohnte, wurde mit Geschirr- und Satteltragen bestrafet (1). Ein sicherer Beweis, daß Georg Albrecht ein guter Fürst gewesen, beweisen die unzähligen Streitschriften, die während der Landesunruhen herausgekommen sind. So unzufrieden die alten Stände, und besonders die Stadt Emden mit der Landesregierung auch gewesen; so trifft man doch keine einzige Stelle in diesen Schriften an, worin der moralische Charakter des Fürsten angegriffen wird. Selbst die hitzigsten Patrioten bedauern

nachher erfolgten Wasserfluthen verstateten keinen Aufwand zu Gebäuden mehr. Aber 1729 ließ der Fürst die zierliche Haupt-Wache vor dem Schlosse mit der Garnisonkirche, und 1731 und 1732 das kostbare Cancelli- und Hofgerichts-Gebäude auf-führen. Ravinga, p. 158. und 162. Zu welchem letztern Gebäude die Stände dem Fürsten einen ansehnlichen Beitrag aussetzten und auszahlten. Landschaftl. Acten.

(1) Abgedruckte Fürstl. Stallordnung vom 14. Oct. 1729.



## 498 Zwey und dreißigstes Buch.

1734 bedauern den Fürsten, nur tadeln sie ihn nicht (m).  
 Ja! bei dem Sarge des Fürsten stimmten nicht blos die gehorsamen Stände ihre Klage an, sondern es flossen auch stromweis die Thränen der Reuigen. Man sahe, spricht Herzog, um das schwarze Trauergerüst des Durchlauchtigsten Fürsten kaum so viele rechtschaffene Bürger, als Rebellen seufzen, welche jetzt in den Trauergefang so viele Thränen schütten, als sie dem Durchlauchtigsten Fürsten bei seinem Leben Proben ihres Meineides gegeben hatten (n).  
 Georg Albrecht fehlte es nicht an Einsichten, nicht an Geschicklichkeit, die Regierung selbst und allein zu führen, aber seine häufige Reisen außerhalb der Provinz (o), sein Hang zur Jagd, seine Neigung zur

(m) Der Emden Bürgermeister, Diurco Andree, der jüngere, schreibt in seinen Tabul. Geneal. Georg Albrecht. *Patris haud degener Princeps, a natura namque comis, benignus, placidus, conciliandis animis sanandisque malis maxime intentus, a priore vivendi imperandique modo non facile recedebit, nisi sub larva pietatis pessimae intentioni dediti Ministri periuri, perturbato is pacis publicae optimus Princeps in gyrum duceretur, uti quotidiana, proh dolor! plusquam credere fas est, docet experientia.*

(n) In der angeführten Trauerrede.

(o) So treffen wir den Fürsten erst im Frühjahr und dann im Herbst 1709 in Idstein, 1711 in Oldenburg, 1714 wieder in Oldenburg, 1716 fast den ganzen Sommer über in Idstein, 1717 in Wolfenbüttel, 1718 in Jever, und ein halbes Jahr lang in Idstein, 1719 in Hannover, 1720 im Winter in Detmold, 1721 in Pyrmont, und nachher zu verschiedenen malen in Schwalbach und in dem Carlsbade an. Junk, 8. Theil, p. 36 138. 52. 64. 71. 72. 75. 192. 214. 239. 266. 279. 281. 319 und

zur Lectüre, besonders in dem theologischen Fach, 1734 beschränkten ihm zu sehr die Zeit, sich mit der Regierung gehörig zu beschäftigen; die nachherigen innerlichen Unruhen, und der Verdruß über den widrigen Gang dieser Troubeln benahmen ihm die Lust, die Hand selbst an das Staatsruder zu legen, und sein unbegränktes Zutrauen auf den Conzler Brenneisen war sein Bewegungsgrund, alle dessen angegebene Plane gut zu heißen, dessen oft ungesunde Anordnungen zu genehmigen, und die Unterschriften der ihm vorgelegten Angaben zu vollziehen. Dies war seine Schwäche, und darin lag vorzüglich der Grund seiner unglücklichen und unruhigen Regierung.

§. 17.

Georg Albrecht hat sich zweimal vermählet gehabt. Seine erste Gemahlin war Christiane Louise, eine Prinzessin von Nassau-Idstein. Mit ihr hat er fünf Kinder erzeugt: Georg Christian, geboren den 13. Oct. 1710, gestorben den 28. April 1711. Henriette Charlotte, geboren den 23. Oct. 1711, gestorben den 29. Oct. desselben Jahres. Carl Christian, geboren den 4. Jan. 1715, gestorben den 13. Jan. desselben Jahres. Carl Edzard, geboren den 18. Jan. 1716; und Henriette Auguste Wilhelmine, geboren den 21. April 1718, gestorben den 12. April 1719. (p) Der Erbprinz, nachheriger Fürst, Carl Edzard, hat ihn also nur alleine überlebet. Unfruchtbar war die Ehe mit seiner zwei-

ten

und landschaftl. Acten. War der Fürst in Ostfriesland, so bezog er selten seine Residenz. Die meiste Zeit hielt er sich in Verum, Sandhorst und Jhlo auf.

(p) Outhofs Warschow, p. 458. Vertrams Regenten-Tafel, p. 129.



## 500. Zwen und dreißigstes Buch.

1734ten Gemahlin, Sophia Carolina (q) von Brandenburg-Culmbach. Noch 30 Jahre lebte sie nach dem Tode ihres Gemahls. Wie der Fürst Carl Eozard zur Regierung kam, bestätigte er die 1723 gemachte Ehepacten. Darnach erhielt die verwittwete Fürstin jährlich 6000 Rthlr. Wittthumsgelder, und das Haus Berum zum Wittwensitz. Da sie aber die versprochene 4000 Rthlr. Dotalgelder noch nicht infiret hatte: so that sie auf die Wittthumsgelder des ersten Jahres zu 6000 Rthlr., die anticipando gleich nach dem Absterben des Fürsten bezahlet werden mußten, Verzicht. Dagegen renuncierte der neue Fürst auf die Dotalgelder mit den zehnjährigen Zinsen. So wurden denn des einen Jahres Wittthumsgelder mit den Dotalgeldern und deren Verzugszinsen compensiret. Dieser Recess ist durch Vermittelung des Königl. dänischen Cammerherrn und Grafen von Lynar gemacht, und am 21. Aug. 1734 unterschrieben. Außer diesen Wittthumsgeldern mußten noch verschiedene Naturalien an ihren Hof geliefert werden. Wie sie nachher 1740 diese Provinz verließ, so konnte sie davon keinen Gebrauch machen. Statt der Naturalien, verglich sie sich mit dem Fürsten auf 575 Rthlr. Dieses Surrogat und die Wittthumsgelder sind ihr auch nach Erlöschung des fürstlichen Hauses unter der Königl. Regierung bis an ihr Absterben, aus den Einkünften des Amtes Berum, die ihr zum specialen Unterpand verschrieben waren, ausbezahlet worden. So wie sie denn auch

(q) Ihr Name ist durch die 1729 eingedeichte Grode im Wittmunder Amt vereriget. Diefem Volde und der davor angelegten Schleuße gab der Fürst ihr zu Ehren den Namen Carolinen-Grode und Carolinen-Eyhl. Bertrams Regenten. Tafel. p. 128.



vorgehen zu lassen, soll in Holland vorgehen  
 unter der Regierung Christiani Friedrichs V. soll  
 voll sein, und dann erst die Regierung ist die zu  
 schenken zu haben. der Kaiser  
 l. 20

502 Zwen und dreißigstes Buch.

Gut 1734 sehr prächtig beigelesen. » Sie war — sagte der  
 Prediger in seiner Standrede bei ihrem Sarge —  
 » eine rechte Israelitin, eine wahre Christin, in wel-  
 » cher kein Falsch war. — Sie war in ihrem Leben  
 » eine große Freundin vom Gebet, in welchem sie ihr  
 » Herz überaus kindlich und eindringend vor ihrem  
 » Gott und Heiland ausschütten konnte. Sie hat in  
 » ihren gesunden Tagen viel gebetet, und viel ge-  
 » weinet (v). — Ihre Gelassenheit und ihre Ge-  
 » dult war in ihrer Krankheit eben so standhaft, als  
 » in ihren gesunden Tagen. Sie klagte nicht leicht,  
 » wenn sie auch die Schmerzen der Krankheit fühlte.  
 Ein anderer Gelehrter, der sie ebenfalls persönlich  
 gekannt hatte, schreibt von ihr: » Sie hatte manche  
 » Schwachheit, zum Beispiel, sich für krank zu hal-  
 » ten, wenn ihre Cammerfrau für gut fand, daß sie  
 » krank seyn sollte u. s. w. mit andern Personen ihres  
 » Standes gemein, aber auch viele Teufeligkeit, wel-  
 » ches alle diejenigen bezeugten, die Zugang zu ihr  
 » hatten (w).

(v) Auch hat sie geistliche Gebichte ausgegeben, wozu  
 Doctor Hauber eine Vorrede gemacht hat. Keers-  
 heim. Prediger-Denkmal. 2te Auflage, p. 186.

(w) Büschings Beiträge zur Lebens-Geschichte merk-  
 würdiger Personen. 3. Theil, p. 196.

1795. aus, voll die Geschichte  
 in Kiezels Seite Christian  
 Historie 1800. (Kiezels Geschichte  
 Christ. II. v. 11. —  
 Druck.

Druck.

Druckfehler im sechsten Bande.

Seite	Zeile	
113	26	statt genossen lies besessen.
23	19	statt einer lies eine.
56	13	statt Seine lies Steine.
65	30	statt ond lies oud.
95	15	statt entrichten lies errichten.
118	not. e.	statt kun lies hun.
132	9	statt eines Commissarii lies ohne Erwähnung eines Commissarii.
198	22	statt Verräther den lies Verächter und.
220	7	statt gab lies hob.
254		legte Zeile statt Freidag lies Fridag.
258	22	statt smoooven lies smoooren.
295	16	statt die wegen der harlingerländischen fünft- ten Quote verordneten lies die ganze harlingerländische fünfte Quote von dem.
301	15	statt Vorder lies Morder.
360	not. f.	statt Von lies Aus.
474	17	statt ausstecken lies aufstrecken.
487	25	Absehn gehabt haben — Ist die Note „Lud- wig Erläuterung der goldenen Bulle, Tit. 5. p. 581.“ ausgelassen.
489	29	statt sic lies si.
494	14	statt un ainvestiti lies una investiti.